



April 1926

12. Jahrgang: Nr. 1

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins
Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: U. Westermann, Das Bürgerrecht der Reichsstadt Memmingen. — G. Buch, Der Falken. —
G. Buch, Bodenständigkeit auf dem Lande.

Das Bürgerrecht der Reichsstadt Memmingen

(vornehmlich im Mittelalter).

Von Dr. Uscan Westermann.

In den Jahrgängen 1916 und 1917 der Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte hat der bekannte oberschwäbische Forscher Dr. Karl Otto Müller eine leistungswürdige Abhandlung über das Bürgerrecht in den ober- und mittelschwäbischen Reichsstädten veröffentlicht.¹⁾ Da sie uns in dieses bisher noch nirgends systematisch bearbeitete Gebiet auf Grund zahlreicher Quellen ausgezeichnet einführt, wird sie hinfort für alle weiteren Forschungen über das Wesen des Stadtbürgerrechts auf schwäbischem Boden den Ausgangspunkt abgeben müssen. Müllers Untersuchung erstreckt sich auf die Städte Ravensburg, Ulm, Ueberlingen, Memmingen, Leutkirch, Isny und Lindau. Die anderen Reichsstädte konnten nicht in Betracht gezogen werden, da ihre Stadtrechte, die in allen Fällen die Grundlage der Untersuchung bilden müssen, nicht mehr erhalten sind.

Was nun Memmingen anbetrifft, so hat K. O. Müller neben dem stark veralteten Druck des Memminger Stadtrechts von Freyberg²⁾ kein anderes Material herangezogen, und doch birgt das hiesige Stadtarchiv³⁾ wie auch das Haupt-Staatsarchiv in München⁴⁾ eine Reihe von Quellen, die unsere Kenntnis über das Memminger Bürgerrecht nicht unbeträchtlich erweitern. Schon aus dem Grunde rechtfertigt es sich, wenn ich mich in diesen Blättern nochmals mit dem Thema „Memminger Bürgerrecht“ beschäftige. In vielen Punkten kann ich freilich nichts Besseres tun als meinem mit so großer Klarheit arbeitenden Gewährsmann Müller folgen.

Das Bürgerrecht spielte in früheren Zeiten eine ganz andere Rolle als heutzutage, gewährte doch die alte, mit hohen, wehrhaften Mauern und Türmen umkränzte Stadt, im Gegensatz zu den auf dem flachen Lande herrschenden unsicheren Zuständen, einen ungemein höheren Grad von Sicherheit für Leben und Eigentum. Wer das Bürgerrecht erwarb, genoss diesen erstrebenswerten Schutz; wer es wie-

der verlor, sah sich in die Fremde, das „Elend“, hinausgestoßen ohne das Bewußtsein zu haben, daß die städtische Obrigkeit sich mit den ihr zur Verfügung stehenden Machtmitteln für ihn einsetzen würde. K. O. Müller macht mit Recht darauf aufmerksam, daß die Anziehungskraft der mittelalterlichen Städte keineswegs geringer war als die der modernen. (I, 164). Die Bürgeraufnahmelisten der mittelalterlichen Städte reden eine klare Sprache, sie sind ein Beweis für die schon damals herrschende Landflucht. Leider ist für Memmingen nur noch ein die Jahre 1402 bis 1424 umfassendes Bürgerbuch vorhanden.⁵⁾ In diesen 22 Jahren sind 291 neue Bürger aufgenommen worden, mithin 13 im Jahresdurchschnitt. Im Verhältnis zu den Ravensburger Bürgeraufnahmen ist das freilich wenig, denn hier werden in den dreißig Jahren von 1385 bis 1415 nicht weniger als 1040 Personen mit dem Bürgerrecht begabt; das macht fast 35 für das Jahr. In früheren Jahren war in Memmingen die Bevölkerungszunahme aus den zuwandernden Kreisen unzweifelhaft eine höhere, aber zu Beginn des 15. Jahrhunderts setzte schon der wirtschaftliche Verfall ein. Er farbte natürlich auch auf die Bürgeraufnahme ab. Im Jahre 1462 zählen wir nur mehr sechs neue Bürger, 1466 fünf, dagegen 1488 wieder zehn.⁶⁾

Das Bürgerrecht konnte auf dreierlei Weise erworben werden. Selbstverständlich war es, daß es den Kindern eines Bürgers so zu sagen schon bei der Geburt in die Wiege gelegt wurde. Praktisch wirksam wurde es aber erst, wenn die Kinder „zu ihren Jahren“ gekommen waren; mit welchem Lebensalter jedoch dies in Memmingen eintrat, darüber geben uns die Quellen keine Auskunft. Auch uneheliche Kinder erbten das Bürgerrecht. Erst als man begann in der unehelichen Geburt einen Makel zu erblicken, wurde den unglücklichen Unschuldigen dieses Erbe vorenthalten. Man hatte aber nichts dagegen, wenn sie sich das Bürgerrecht wie sonstige Fremde erkaufen.⁷⁾

Weiter erfolgte die Einbürgerung durch Heirat. Wer einen Bürger oder eine Bürgerin oder eines Bürgers Kind in Memmingen heiratete, hatte, sobald er ein ganzes Jahr ohne von einem fremden Herrn als sein Eigenes reklamiert worden zu sein in der Stadt saß, ohne weiteres das Recht erworben in den Bürgerverband aufgenommen zu werden. (StR. 300.) Auch die Unehelichen konnten das Bürgerrecht erheiraten (ebd.).

Endlich — und auf diesen Fall sind die meisten Bestimmungen über die Bürgeraufnahme zugeschnitten — erfolgte sie auf Antrag von Zugewanderten. Dem Rat war es natürlich unbenommen, ungeeignete Elemente abzuweisen. Aber in der Blütezeit der Stadt war jeder, der zur Hebung der Wehr- und Steuerkraft sowie der Produktion beitragen konnte, stets willkommen. Als dann später der Zunftgeist

¹⁾ In der Folge bezeichnet: Müller I bezw. II mit der Seitenzahl des Vierteljahrsheftes.

²⁾ Sammlung historischer Schriften und Urkunden. Gesammelt von M. Jhr. v. Freyberg Bd. 5 (Schöpft aus Handschriften von 1836 (hier abgekürzt StR. mit der Stuttgarter und Tübingen 1836 (hier abgekürzt StR. mit der betr. Seite), Leider sind die einzelnen Paragraphen nicht fortlaufend numeriert. Eine Neuherausgabe war schon einmal in Angriff genommen, ist aber leider unterblieben. Es wäre höchst wünschenswert, daß sich ein junger Jurist an diese Arbeit macht.

³⁾ In der Folge abgekürzt mit StM. Mem.

⁴⁾ Geführt mit HStM. Mü. In der Hauptsache kommen in Betracht: Memminger Verordnungsbuch von 1488 (Litteralien der Reichsst. Memm. X. C. 11); Memminger Bürgerbuch von 1401—1424 (Litteralien der Reichsst. Memm. X. C. 74) und Kopialbuch (Litteralien der Reichsst. Memm. X. C. 3, enthaltend die Privilegien).

⁵⁾ S. Anm. 4. Ueber die falsche Datierung 1401 statt 1402 siehe meinen Aufsatz in den „Familiengeschichtlichen Blättern“ 1921, Heft 10.

⁶⁾ Städtische Einnahmebücher in StM. Fol. Bd. 458, 460 und 462.

⁷⁾ Memm. Verordn.-Buch von 1488, Bl. 25 R.

zu verfröhen begann und der Eigennuß der einzelnen Bürger das Gesamtwohl der Gemeinde überwucherte, da erschwerte man die Aufnahme mehr und mehr und machte sie von Bedingungen abhängig, denen der Ansuchende häufig nicht entsprechen konnte. So verlangte der Rat 1622 von jedem sich um das Bürgerrecht Bewerbenden ein Vermögen von 100 fl., eine Summe, die der gemeine Handwerker jener Zeit kaum aufzuweisen hatte.⁹⁾

Am liebsten sah es der Rat, wenn die Zuziehenden freie Leute waren. Aber auch Leibeigenen, Vogtleuten und Zinsern öffnete er bereitwillig die Stadttore. Er verwahrte sich nur von Anfang an dagegen sich ihrerwillen in irgendwelche Streitigkeiten mit ihren Herren einzulassen. Erst wenn ein Unfreier Jahr und Tag unangefochten in der Stadt saß, schützte er ihn vor dem „nachjagenden“ Herrn, d. h. der Herr konnte dann gegen seinen Leibeigenen kein gerichtliches Urteil mehr auf Verlassen der Stadt erlangen, ebensowenig wie der Rat dann noch das in die Stadt geflüchtete Gut herausgab. (StR. 270.) Andererseits aber blieb ein gewisser Grad der Unfreiheit auch weiterhin bestehen. Er zeigt sich darin, daß bei dem Tode eines solchen Bürgers ein ermäßigtes Fallrecht beansprucht werden konnte, daß also der Leihherr oder der Klostervogt die Herausgabe von bestimmten Gegenständen aus der Erbmasse verlangen durfte. (StR.)¹⁰⁾ Ob ein Memminger Neubürger ebenso, wie das z. B. in anderen oberschwäbischen Städten der Fall war, dem Leihherrn einen Teil der früher schuldigen Dienste auch weiterhin leisten mußte, vermag ich mit Sicherheit nicht anzugeben. Es erscheint mir jedoch wahrscheinlich; denn einerseits enthalten weder die Privilegien noch das Stadtrecht eine darauf abzielende Stelle, während andererseits die Vogtleute, d. h. die einer Kirche zu Dienstleistungen Verpflichteten, durch das Privileg König Rudolfs I. von 1286 ausdrücklich von dem Dienst bei lebendem Leibe befreit wurden. (J. d. Kop.-B.).

Eine grundlegende Änderung trat in Memmingen erst durch das Privilegium Kaiser Friedrichs III. vom 19. Juni 1471 ein.¹¹⁾ Es bestimmt, daß derjenige, welcher fünf Jahre unangefochten in der Stadt gesessen sei, die volle Freiheit damit erlangt habe.

Es war natürlich, daß die umliegenden Klöster und Herrschaften schon lange vorher eine dahingehende Entwicklung mit schelen Augen anstehen. Sie suchten ihrerseits kaiserliche Privilegien zu erlangen, die den Städten die Aufnahme Unfreier verboten. Nützen konnten derartige Bestimmungen nichts, die Städte übten nach wie vor unvermindert ihre Anziehungskraft aus. Aber an vielen Orten, so auch in Memmingen, begann der Rat eine andere den Nachbarn entgegenkommende Politik einzuschlagen. Man verlangte zu Anfang des 16. Jahrhunderts von den sich um das Bürgerrecht bewerbenden Unfreien, daß sie sich vorher mit ihrem Herrn auseinandersetzten sollten. Leibeigene Bürger duldete man seitdem nur noch ausnahmsweise in der Stadt.¹²⁾ Ein besonderer Fall verdient hier festgehalten zu werden. Als 1528 — also in der Reformationszeit — ein zu Wöringen lebender Leibeigener das Memminger Bürgerrecht erwerben wollte, und den Rat bat ihn aus der Leibeigenschaft zu entlassen — Wöringen gehörte damals der Stadt — schlug man ihm zwar sein Begehren ab, aber der Rat beschloß nach eingehender Beratung bei Rechtsgelehrten und anderen Städten anzufragen, ob man Leibeigene aus Barmherzigkeit freilassen dürfe oder nicht.¹³⁾ Welche Antwort dem Räte geworden ist, konnte ich leider nicht ermitteln, jedenfalls aber sehen wir, daß der Rat in der Folgezeit sein Fallrecht seinen in den Dörfern der Umgegend wohnenden Untertanen gegenüber stark milderte, wenn er nicht in einzelnen Fällen sogar ganz darauf verzichtete.¹⁴⁾

⁹⁾ Unold, Geschichte der Stadt Memmingen, S. 253.

¹⁰⁾ Daneben s. auch das Privilegium Kaiser Ludwigs v. 6. 9. 1344 (Kopialbuch X. C. 3 im HStA. Mü.).

¹¹⁾ StA. Mem. 258/3., abgedr. bei Lünig, Bd. 13, S. 1422.

¹²⁾ J. z. B. RP. v. 6. 4. 1513, 13. 7. 1513, 23. 9. 1517, 21. 6. 1518, 1. 2. 1521. (RP = Ratsprotokolle im StA. Mem.)

¹³⁾ RP. v. 27. 1. 1528.

¹⁴⁾ RP. v. 26. 1. 1530.

Neuerst vorsichtig war man mit der Verleihung des Bürgerrechts an Ritter und Geistliche, doch machte man einen Unterschied zwischen den Welt- und Klostergeistlichen. Bei den Rittern und den Klostergeistlichen lag die Gefahr stets nahe, daß ihr in der Stadt oder dessen Gemarkung erworbenes Eigentum der Steuer entzogen und dadurch die städtische Finanzkraft dauernd geschädigt wurde. Die Gefahr des Ueberhandnehmens der toten Hand lag bei den Weltgeistlichen nicht so nahe, besonders wenn eine fürsorgliche Gesetzgebung die nötigen Hindernisse dafür geschaffen hatte. So war es denn auch selbstverständlich, daß Memminger Stadtkinder, die Weltgeistliche wurden, ihr Bürgerrecht behielten. Voraussetzung dafür war, daß sie sich den Bürgerpflichten genau so wie die andern Bürger auch willig unterzogen. Ob auswärtig geborene, aber mit einer Stadtpfunde begabte Priester in Memmingen Vollbürger wurden oder nur den sogenannten Weisß erwerben konnten, muß ich dahingestellt sein lassen, sicher aber konnten emeritierte Geistliche, die ihren Lebensabend hinter den schützenden Stadtmauern verbringen wollten, in das Bürgerrecht aufgenommen werden.

Ebenso vorsichtig war der Rat bei der Bürgeraufnahme sogen. Amtmänner, also von Beamten weltlicher und geistlicher Herren. Nur wer glaubhaft nachweisen konnte, daß er seinem Brotherrn vor dem Abzuge Rechnung abgelegt hatte, bekam die Erwerbung des Bürgerrechts gewährt. Man erwartete dadurch mit Recht, nicht in Streitigkeiten zwischen Diener und Herrn hineingezogen zu werden.

Eine besondere Stellung nahmen im Mittelalter die Juden ein. Bald waren ihnen die Stadttore überhaupt verschlossen, bald gestattete man ihnen den Zutritt als Gast, bald gewährte man ihnen Weisß. Aber auch das volle Bürgerrecht wurde ihnen zeitweilig zuteil. So kennen wir einen Juden Iselin, der in einer Urkunde vom 24. Nov. 1413 ausdrücklich als Bürger zu Memmingen erwähnt wird.¹⁵⁾ Aber seit Ausgang des 15. Jahrhunderts finden wir keinen Bürger jüdischen Glaubens mehr in unserer Reichsstadt. Ebenso war den Altgläubigen nach der Reformation die Aufnahme in das Bürgerrecht überaus erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht worden.

Neben diesen mehr an die Person geknüpften Bedingungen traten nun noch sachliche hinzu, deren Erfüllung die Voraussetzung für die Gewährung des Bürgerrechts war. In den ältesten Zeiten war auch in Memmingen ein Bürger ohne Eigentum an einem zu Marktrecht gelegenen Grundstück undenkbar. Jeder Aufgenommene mußte sich verpflichten, falls er bei der Aufnahme noch nicht im Besitze eines solchen Grundstücks war, es innerhalb einer bestimmten Frist zu erwerben. Als dann der Andrang der Bürger größer und damit der Erwerb eigenen Grund und Bodens schwieriger wurde, ging man dazu über, von den neuen Bürgern ein Eintrittsgeld zu verlangen. In den Jahren, aus denen das oben erwähnte Bürgerbuch stammt, betrug dieses direkt „Bürgerrecht“ genannte Eintrittsgeld 2½ Pfund Heller. In der Woche vor dem St. Jörgentag 1458 wurde es auf mindestens 10 Pfund Heller heraufgesetzt.¹⁶⁾ Aber schon 1622 mußte ein Mann 50 fl., eine Frau jedoch nur 25. fl. zahlen.¹⁷⁾

Selbstverständlich stand es dem Rat frei in besonderen Fällen von der Erhebung der Einlasssumme abzusehen. Das war fast regelmäßig der Fall, sobald dem Rat an der Gewinnung eines geschickten Handwerkers für den städtischen Dienst selbst gelegen war. Dahin gehören der Stadtzimmermann, auch Stadtwerkmann genannt, der Armbrustschneider, der Plattner, der Brunnenmacher und dergleichen Leute mehr; auch der Stadtbleicher, der Mangmeister, die Stadtkörner, Schullehrer, der Stadtschreiber und die Stadtboten waren von dem Eintrittsgeld meist befreit.¹⁸⁾ Armen Leuten konnte es der Rat schenken oder bis zu ei-

¹⁵⁾ HStA. Mü. Reichst. Memm. Urk. 168, Orig.

¹⁶⁾ Verordn.-Buch v. 1488, Bl. 20.

¹⁷⁾ Unold, a. a. O. S. 216.

¹⁸⁾ ebenda, S. 253.

¹⁹⁾ Zahlreiche Belege hierfür im sogen. ältesten Denkbuch im StA. Mem. 266/2.

nem gewissen Zeitpunkt stunden. Auch das Abverdienen an städtischen Arbeiten kommt vor.¹⁹⁾

Nun war der Stadt wenig damit gedient, wenn ein Fremder sich das Bürgerrecht nur zum Genuß irgend eines Vorteils für kurze Zeit sichern wollte. Man erteilte daher das Bürgerrecht stets nur auf mindestens fünf Jahre und verlangte die Hinterlegung einer gewissen Summe als Maßregel gegen ein vorzeitiges Wiederverlassen der Stadt. Da sehr viele Neubürger finanziell nicht in der Lage waren die geforderten Summen aufzubringen, trat dafür sehr bald die Bestellung einer Bürgerschaft ein, so daß auch vermögende Einwanderer in späterer Zeit fast immer Bürgen aus dem Kreise der älteren Stadtbürger stellten. Diese Bürgen hinterlegten die geforderte Summe entweder in bar oder sie verpfändeten dafür einen Teil ihrer liegenden Habe. Zog der Neubürger vor Ablauf der fünf Jahre ohne Ratserlaubnis wieder fort, so war der Stadt das hinterlegte Geld oder das Pfand verfallen. Eine Ausnahme wurde hiervon nur gemacht, wenn der Neubürger wegen eines Totschlags die Stadt verlassen mußte oder ihm die Stadt „um Gült“ verrufen wurde.²⁰⁾

Die Höhe der Bürgerschaftssumme wurde vom Rat von Fall zu Fall festgelegt. Nach dem Stadtrechtsbuch von 1396 sollte diese Summe mindestens 20 Pfund Heller betragen, die innerhalb 14 Tagen oder zu einem sonst festgesetzten Ziel erlegt werden mußten. Jedoch wurde diese Bestimmung nicht genau eingehalten, wie das Bürgerbuch aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts ausweist; denn nicht weniger als ein Viertel der darin verzeichneten Neubürger verbürgte eine geringere Summe. Am meisten finden wir damals Beträge von 10 Pfd. Heller (57 mal), 20 Pfund Heller (114 mal) und 20 Gulden — das sind 35 Pfund Heller — (26 mal). Zuziehende Patrizier hinterlegten mehr; sie erscheinen mit 30, 40, 50 und einmal gar mit 100 Gulden. In dem zuletzt genannten Falle handelt es sich um einen sonst in der Memminger Geschichte nicht weiter bekannten Wärtlin Stauff (Stoß?) von Füssen, der am 15. Oktober 1406 in das Bürgerrecht aufgenommen wurde, und für den Hermann Tumait, Ruf Wermeister, Diepolt von Schwendi und Hans Brassel die Bürgerschaft übernahmen. Bei Einheiratung und Wiedererwerb des Bürgerrechts wurde von der Bestellung von Bürgen abgesehen. Mehrfach wurde den Zuziehenden die Bürgerschaftssumme „um Gotteswillen“ geschenkt. Auch die in die Dienste der Stadt Treitenden waren davon befreit.

Als eine weitere Abgabe hatte der das Bürgerrecht Erwerbende ein Viertel Wein zu geben; ursprünglich teilten sich die Ratgeber darein, aber schon die Redaktion des Stadtrechts von 1396 überwies den Wein den Inassen des Spitals.²¹⁾

Trotz — wie wir annehmen müssen — scharfer Fremdenkontrolle gelang es bei dem auch in klauen Zeiten stets lebhaft bleibenden Verkehr immer wieder fremden Elementen in Memmingen unbemerkt unterzuschlupfen und womöglich jahrelang die Vorteile der Stadt zu genießen ohne die Lasten auf sich zu nehmen. Um diesem Unfug zu steuern, veranstaltete der Rat von Zeit zu Zeit eingehende Razzias, die fast immer erfolgreich ausgingen. Die Aufgegriffenen mußten, sofern sie sich nichts Besonderes hatten zuschulden kommen lassen, sich um das Bürgerrecht bewerben. Wer das nicht tun wollte oder wer dem Räte nicht genehm war, hatte umgehend der Stadt den Rücken zu kehren. So wissen wir von einer Reihe von Bürgeraufnahmen aus dem Jahre 1415, die aus diesem Grunde erfolgten. Auch Schorer berichtet zum Jahre 1449, daß man „die armen Schüler und die, so nicht Bürger waren“ aus der Stadt getrieben habe, und — so fügt er hinzu — „deren waren viele.“²²⁾ Ebenso erzählen die Ratsprotokolle vom 30. Aug. 1510 und vom 3. März 1530 von Maßnahmen, die sich auf die Feststellung solcher ungebetenen Gäste beziehen. Und von einer erneuten Austreibung von Einwohnern, die bis-

her „ohne Steuer und Wacht“ in Memmingen gesessen waren, hören wir wieder im Oktober 1603.²³⁾

Parallel mit den Verhandlungen wegen Aufnahme ins Bürgerrecht gingen jedesmal auch Verhandlungen wegen Aufnahme in eine Zunft einher; denn es galt in Memmingen, wie in allen schwäbischen Städten der Grundsatz: kein Bürgerrecht ohne Zunftrecht und kein Zunftrecht ohne Bürgerrecht.²⁴⁾ Dieser Grundsatz konnte sich in Memmingen selbstverständlich erst nach dem 9. November 1347, dem Gekürststage der Zunftverfassung, herausbilden. Wie das Bürgerrecht, so konnte auch das Zunftrecht ererbt, erheiratet und erkauft werden. Bei der Einheirat aber kam es darauf an, ob der Hochzeiter des Handwerks mächtig war, oder ob er es erst erlernen wollte. In diesem Falle hatte er der Zunft auf Grund eines 1430 vom Rat gebilligten Artikels den „Vernpfennig“ in der Höhe von 30 Schilling Hellern, ein Pfund Wachs für die Kirchenlichter des Bruderschaftsaltars und ein Viertel Wein zu reichen. Außerdem hatte der Zunftknecht einen Schilling Heller zu beanspruchen. Die Einkaufsbedingungen für den Neuaufzunehmenden waren, was Wachs, Wein und Zunftknecht anbetrifft, die gleichen, an Geld aber hatte er 7 Pfund Heller zu geben.²⁵⁾ Während früher die Kinder eines Neubürgers ohne weiteres durch den Einkauf des Vaters das Bürgerrecht miterwarben, wurde ihnen dieser Vorteil durch die Bestrebungen der Zünftigen sich mehr und mehr abzuschließen verümmert. Am 20. Nov. 1517 beschloß der Rat, daß sich hinfort der Vater wegen seiner mitgebrachten Kinder sowohl wegen des Bürger- wie auch wegen des Zunftrechts mit dem Rat und dem Zunftmeister „vertragen“ solle.²⁶⁾ Damit war der Grundsatz, daß auch zuziehende Kinder Bürger- und Zunftrecht kaufen mußten, zur Geltung gekommen.

Der Nachweis eines bestimmten Vermögens wurde im Mittelalter von dem Memminger Neubürger nicht gefordert. Auch diese die Einwanderung erschwerende Bestimmung blieb, wie schon weiter oben erwähnt, einer späteren Zeit vorbehalten.

Eine dritte Forderung an jeden in das Bürgerrecht Eintretenden war der Besitz von Harnisch und Wehr. Nur ganz Mittellose konnten vom Rat davon befreit werden; für sie lagerten im städtischen Zeughaus Waffen für den Notfall. Es sollte sich eben jeder Arm der Stadt, die ihm soziale Vorteile bot, bewaffnet zur Verfügung stellen. An jedem 1. Mai, an welchem Tage die gesamte Bürgerschaft sich auf dem Markt versammelte um dem neuen Räte Gehorsam zu schwören, wurde das Gebot des Harnischbesitzes erneut verkündet.²⁷⁾ Jährliche Waffenschau sorgte für Einhaltung des Gebots, und wer dabei ohne Harnisch betroffen wurde, hatte ein Pfund Heller Strafe zu zahlen (StR. S. 294). Andererseits durften aber weder Harnisch noch Waffen gepfändet werden und ein Verkauf konnte nur mit Willen des Rats vor sich gehen. Selbstverständlich war auch das Verleihen außerhalb der Stadt verboten (ebd.).

Hatte der sich um das Bürgerrecht Bewerbende alle Vorbedingungen erfüllt oder war die Gewähr für eine rechtzeitige Erfüllung gegeben, so wurde er vor den versammelten Rat geladen und unter Leistung des Bürgereides mit Handschlag verpflichtet. Der Stadtschreiber aber verzeichnete die Bürgeraufnahme im Bürgerbuch. Erst jetzt galt der Aufgenommene als vollwertiger Bürger und genoß die den Bürgern zustehenden Rechte, wie er auch ihre Pflichten zu teilen hatte.

Als vornehmstes Recht des Bürgers galt die persönliche Freiheit. Wir haben schon gehört, in welchen Grenzen der Rat seine Bürger gegen die auswärtigen Leibe- oder Vogtherren schützte und in wie weit der Rechtsatz „Stadtlust macht frei“ auch in Memmingen zur Anwendung kam. Konnte so der Neubürger einerseits in Ruhe seinen Geschäften nachgehen ohne eine fortgesetzte Störung durch den ehemaligen Herrn befürchten zu müssen, so hatte er sich auch andererseits durch die Bürgeraufnahme den Schutz seiner neuen Obrigkeit vor willkürlichen Eingriffen der Mitbür-

¹⁹⁾ Bürgerbuch 1401—1424, Bl. 12 R.

²⁰⁾ StR., S. 300f.

²¹⁾ StR., S. 304.

²²⁾ Schorer, Memminger Chronik, S. 15.

²³⁾ Ebenda, S. 118.

²⁴⁾ StR., S. 300.

²⁵⁾ Verordn.-Buch v. 1488, Bl. 20.

²⁶⁾ RSt. v. 20. 11. 1517.

²⁷⁾ Verordn.-Buch v. 1488, Bl. 1.

ger in seine persönliche Freiheit erworben. Das Memminger Stadtrecht verbietet ausdrücklich seinen Bürgern andere Mitbürger anzufassen oder ohne Ratsgenehmigung zu fangen (StM, 285). Festnahmen bei frischer Tat sind natürlich ausgenommen. Wer dieses Gebot überfährt, verfällt der Stadtverweisung auf die Dauer von fünf Jahren und hat dazu noch 25 Pfund Heller Strafe zu zahlen. Fängt aber ein Bürger den andern freventlich ohne Recht um Geld von ihm zu erpressen oder um ihn — wie es im Stadtrecht heißt — an Ehren, an Leib oder an Gut zu mißhandeln, so verfällt er mit Leib und Gut der Stadt und verliert das Bürgerrecht auf ewige Zeiten (ebd. 286). Dabei war es gleichgültig, ob die Freiheit des Bürgers in Memmingen selbst oder an einem fremden Orte angetastet wurde.

Auch das Haus des Bürgers war heilig und durfte nur in friedlicher Absicht betreten werden. Das ging sogar so weit, daß ein auf frischer Tat verfolgter und in ein fremdes Haus entflohener Verbrecher nur von dem Bürgermeister, dem Ammann oder dem Büttel festgenommen werden durfte (ebd.). Freilich war jedermann auf Anrufen verpflichtet das betreffende Haus mit zu umstellen, um ein weiteres Entkommen des Flüchtlings zu verhindern. Der Hausfriedensbruch wurde mit 10 Pfund Heller Strafe und einjährigem Stadtverbot geahndet.

Von besonderer Wichtigkeit war ein Artikel des Privilegiums König Rudolfs I. vom 25. Januar 1286, nach dem den Bürgern Schutz vor fremden Gerichten in Sachen ihres dem Marktrecht unterworfenen Eigentums und in anderen weltlichen Angelegenheiten zugesichert wurde.²⁸⁾ Von da ab stand der Memminger Bürger nur noch dem Stadtgericht zu Recht und die Stadt verstand es Einbrüche in dieses ihr zustehende Recht stets mit Erfolg abzuwehren. Selbst das Hofgericht hatte seit den Tagen Karls IV. keine Macht mehr Memminger Bürger vor seine Schranken zu laden.²⁹⁾

Wie R. O. Müller es ganz richtig erkannt hat, waren die politischen Rechte der Bürger unserer oberschwäbischen Städte recht beschränkt. Das war auch in Memmingen der Fall. Es handelt sich hier um das aktive und passive Wahlrecht zu den Körperschaften, denen die Leitung der Geschäfte der Vaterstadt zufiel.

Solange die Stadt noch im Besitz der Welfen und Staufer war, kann von einem aktiven Wahlrecht der Bürger keine Rede sein. Wir besitzen zwar über diese Periode keine für Memmingen Aufschluß gebenden Nachrichten, aber es wird hier nicht anders gewesen sein als in den andern diesen Fürsten gehörigen Städten: der Stadtherr setzte den Ammann als seinen Stellvertreter ein und berief diejenigen Bürger, die an den Gerichtssitzungen teilzunehmen hatten. In besonderen Fällen wurden diese Richter auch in anderen Angelegenheiten zu Rate gezogen. Das mußte nach dem Aussterben der Staufer sich ändern. Der Kampf um die Reichsfreiheit begann. Der König trat an die Stelle der bisherigen Stadtherrn, und das an Macht immer mehr sinkende Königtum bot der Stadt Gelegenheit die alten Fesseln zu lösen und eines der Reichsrechte nach dem andern an sich zu ziehen. Der Ammann blieb einstweilen zwar noch ein königlicher und von dem König oder seinem Landvogt eingesetzter Beamter, aber die Bürger verstanden es seine Macht immer mehr einzuschränken und in der Person des Bürgermeisters ihm einen konkurrierenden städtischen Beamten entgegenzustellen. Der Sieg des Bürgermeisters wurde, nachdem er den Ammann tatsächlich schon fast ein halbes Jahrhundert zuvor zur Seite geschoben hatte, durch das Privileg König Ruprechts vom 11. August 1401 entschieden.³⁰⁾ Es übertrug den Memmingern die *Besetzung des Ammannamtes*: der Ammann wurde städtischer Beamter. Es verschlug dabei nichts, daß das Privileg zunächst nur auf 10 Jahre gewährt wurde; denn nach mehrmaliger Erneuerung kam die Stadt 1438 durch Verpfändung in den dauernden Besitz dieses wichtigen Amtes.³¹⁾

²⁸⁾ Kopialbuch im H. Sts. A. M. Litteralien der Reichsst. Mem. X. C. 3.

²⁹⁾ Privilegium v. 13. Juni 1354 ebd.

³⁰⁾ St. A. Mem. 258/2 Vidimus aus dem Jahre 1402.

³¹⁾ Verschreibung König Albrechts II. vom 28. Sept. 1438 in HStA. M., Reichsst. Mem. X. C. 3.

Die Behörde, die in dieser Periode die Leitung der städtischen Angelegenheiten in die Hand nahm, war der Rat. Ursprünglich — wie oben schon erwähnt — in der Hauptsache Gerichtsbehörde, verstand er es sich auch in politischen und wirtschaftlichen Dingen fest in den Sattel zu setzen. Die Frage ist nun die, welchen Anteil hatte die Bürgerschaft an der Besetzung der Ratsstellen? Aus der Beantwortung dieser Frage ergibt sich das Maß der politischen Rechte unserer Memminger. Auch hier haben wir für die erste Ratszeit keine direkten Quellen, aber aus der Entwicklung der Verfassung läßt sich manches mit Sicherheit schließen.

Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts kommt ein aktives Wahlrecht sämtlicher Bürger nicht in Frage. Es ist sogar zweifelhaft, ob das Wahlrecht einer bestimmten Gruppe von Bürgern, nämlich den Geschlechtern, zufiel, oder ob, was wahrscheinlicher ist, der Rat sich von Fall zu Fall selbst ergänzte. So oder so, der Erfolg war der gleiche: die Befestigung der Geschlechterherrschaft. Die Beiseiteschiebung der Masse der mit dem Bürgerrecht begabten Einwohner mußte zunächst zu einer reinen Bettlerwirtschaft und in der Folge hiervon zu heftigen Kämpfen um das Wahlrecht führen. Die politisch entrechteten Bürger fanden in den wirtschaftlich schon bestehenden antwerken die Stoßtruppen gegen die übermütigen Geschlechter. Es zeugt von hoher politischer Einsicht der Führer beider Parteien, daß — so weit wir wissen — blutige Ereignisse, wie sie in anderen deutschen Städten damals an der Tagesordnung waren, in Memmingen vermieden werden konnten. Am 9. November 1347 geben die Geschlechter nach. Unter Wahrung einiger Ehrenvorrechte gaben sie den künftigen den Weg in den Rat unter Anwendung eines komplizierten indirekten Wahlverfahrens frei.³²⁾ Die antwerke schlossen sich nunmehr zu elf Zünften zusammen, zu denen später die Geschlechter als zwölfte Zunft — die *Großzunft* — hinzutreten. Sämtliche Angehörige jeder einzelnen Zunft wählten jährlich am Wahltag durch Stimmenmehrheit elf Männer aus ihrer Mitte. Das waren die sogen. Elfer. In jeder Zunft wählten dann diese Elfer ihren Zunftmeister, den Vorstand der Zunft, und zwar in der Folge aus drei ihnen von der Gesamtheit der abtretenden Zunftmeister vorgeschlagenen Zunftgenossen. Die elf, später zwölf, so gewählten Zunftmeister traten als Zunftmeisterbank in den Rat und bildeten hinfür ein starkes demokratisches Element im engeren Stadtregerment. Die Wahl der Ratgeber, ebenfalls zwölf an der Zahl, geschah aber auf folgende Weise: In jeder Zunft präsentierten der neugewählte Zunftmeister und seine Elfer ihren künftigen einen Bürger, der aber nicht der betreffenden Zunft angehören brauchte, vielmehr häufig den Geschlechtern entstammte. Die Zunft hatte sich mit Stimmenmehrheit für oder gegen den Präsentierten auszusprechen. Fiel die Abstimmung gegen den Vorgeschlagenen aus, so erfolgte solange ein neuer Vorschlag, bis ein positives Ergebnis erzielt worden war. Zur Wahl des Bürgermeisters aber traten die Elfer aller zwölf Zünfte zur „Gemeinde“ zusammen um aus zwei von der Zunftmeisterbank vorgeschlagenen Kandidaten den ihr genehmeren mit Stimmenmehrheit zu wählen. In der gleichen Weise erfolgte die Wahl des Ammanns, jedoch nur alle zwei Jahre; denn solange dauerte seine Amtszeit. Ueber die Wahl der Schöffen und des Büttels sind wir nicht unterrichtet; es scheint, daß der Rat diese Stellen jedes Jahr neu besetzte und daß dabei eine Mitwirkung der Gemeinde überhaupt nicht erfolgte. Auch die Wahl des Stadtschreibers lag bei Erledigung dieses höchst wichtigen Postens dem Rate ob und jeder neugewählte Rat hatte ihn von neuem in seiner Stelle zu bestätigen. Neben den Elfern, „der Gemeinde“, hatte jede Zunft noch zwei weitere Männer aus ihren Reihen zu wählen, die sogen. *Zweier*. Bei Fragen, bei denen der Rat nicht gern das *Obium* einer das Mißfallen des „gemeinen Mannes“ leicht erregenden Abstimmung allein auf sich nehmen wollte — wie bei notwendiger Erhöhung der Abgaben — verstärkte

³²⁾ Das Folgende beruht auf der Darstellung von Doppel: Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Memmingen. (Zeitschrift d. hist. Vereins für Schwaben, 1876, S. 18 ff.)

er sich durch Hinzuziehung der Zweier, während in wichtigen Lebensfragen der Stadt auch noch die Elfer hinzutraten. Eine Befragung sämtlicher Bürger bei ganz besonderen Anlässen kommt vereinzelt auch vor, es ist aber eine derartige Ausnahme, daß man sie fast als eine bewußte Durchbrechung der Verfassung ansehen kann. In diesen Fällen erfolgte die Abstimmung ebenfalls in jeder Zunft für sich und der Antrag des Rates galt für angenommen, wenn sich die Mehrheit der Zünfte dafür ausgesprochen hatte. Eine gemeinsame Abstimmung der gesamten Bürgerschaft nach Art der schweizerischen Landsgemeinden kannte die Memminger Zunftverfassung nicht.

Ich habe auf das Wahl- und Abstimmungsverfahren näher eingehen müssen, weil sich aus ihm die politischen Rechte des einzelnen Bürgers gut ablesen lassen. Wir müssen geteilen, daß das aktive Wahlrecht auch im Memmingen der Zunft Herrschaft kein ausgebreitetes war. Es bezog sich lediglich auf die Wahl der Zweier und Elfer, alle übrigen maßgebenden Ämter wurden durch indirekte Wahl besetzt.

Was nun das passive Wahlrecht anbelangt, so konnte theoretisch jeder Bürger, der fünf Jahre zu Memmingen im Burgrecht geessen war, in ein städtisches Amt gewählt werden. (StR. S. 313.) In der Praxis sah die Sache freilich ganz anders aus; denn eine freie Bewerbung fand nicht statt. Ein verhältnismäßig kleines Kollegium, in dem die Zunftmeister ausschlaggebend waren, präsentierte jeweils eine beschränkte Anzahl von Kandidaten. Auch dieses System neigte natürlich bald einem oligarchischen Regiment zu, von dem nur zu häufig wirklich tüchtige Bürger ausgeschlossen waren. Dazu kam, daß das Ammannamt stillschweigend den Geschlechtern überlassen, und auch der Bürgermeister meist aus ihrem Kreise genommen wurde.

Im ganzen genommen, sehen wir also, daß während der Zeit der Zunft Herrschaft zwar den Bürgern aktives und passives Wahlrecht zugestanden war, daß es aber tatsächlich nur als ein sehr beschränktes angesehen werden kann.

Aber auch ein so beschränktes Wahlrecht verloren die Bürger durch den Sturz der Zunftverfassung und die Einführung der karolinischen Wahlordnung. Die Geschlechter erhielten wieder das Heft in die Hand und die Wahlen gingen nach einem die Bürgerschaft in eine aussichtslose Minderheit drückenden System vor sich.²²⁾ Von einem Wahlrecht des Bürgers kann hinfort keine Rede mehr sein.

Weit wirkungsvoller als die politischen waren die an die Erwerbung des Bürgerrechts geknüpften wirtschaftlichen Rechte. Da ist zunächst das Recht auf Erwerb. Jeder Bürger sollte in seiner „Nahrung“ geschützt werden, d. h. die Obrigkeit hatte die Verpflichtung, Anordnungen zu treffen, die den Bürger in seiner „Hantierung“, also in seinem Gewerbe, und in dem Verlaufe seiner Erzeugnisse vor den Fremden, den „Gästen“ bevorzugten. Unter diesen Bestrebungen müssen wir die Zollermäßigungen oder gar die Zollfreiheiten, die den Bürgern gewährt wurden und die für manche Waren beträchtlich ins Gewicht fielen und die für manche Waren beträchtlich ins Gewicht fielen und die für manche Waren beträchtlich ins Gewicht fielen zuerst anführen. Gerade hiedurch wurde die Konkurrenzfähigkeit der Gäste besonders ungünstig beeinflusst.²³⁾ Auch das den Bürgern für einzelne, auf den Markt gebrachte Waren — meist Rohstoffe oder Halbfabrikate — gewährte Vorkaufsrecht oder Einstandsrecht müssen wir hierher zählen. Das Vorkaufsrecht gab den Bürgern die Möglichkeit während der ersten Stunden des Marktes sich allein einzubeden, während die Fremden erst nach einem gewissen Zeitpunkt ihre Wünsche befriedigen konnten und nur häufig mit dem Vorlieb nehmen mußten, was die Bürger ihnen übrig gelassen hatten.²⁴⁾ Auf einem anderen Prinzip beruhte das Einstandsrecht: hier mußte der Gast von dem Einkauf der Ware oder eines Teiles zurücktreten, wenn der Bürger erklärte, sie zu dem gleichen Preise erwerben zu wollen. (RPr. v. 17. 11. 1514.)

Ein weiteres wirtschaftliches Recht des Memminger Bürgers war das auf Benutzung gewissen städtischen

Eigentums und städtischer Einrichtungen. Die Memmende gewährte ihm die Möglichkeit eine vom Rat für alle Bürger gleichmäßig festgesetzte Anzahl Vieh unter Aufsicht von städtischen Hirten weiden zu lassen. (StR. 315. RPr. 17. 1. 1528.) Solange die Acker, Wiesen und Brühle in den drei Ecken von Zeit zu Zeit neu ausgeteilt wurden, hatte jeder Bürger das Recht in gleichem Ausmaße wie seine übrigen Mitbürger berücksichtigt zu werden. Als später die Grundstücke, ebenso wie die Häuser in der Stadt, in das persönliche Eigentum des bisherigen Rugnießers übergegangen waren, durfte eine weitere Eigentumsübertragung nur an Bürger oder solche, die es werden wollten, stattfinden. Die Vererbung von Liegenschaften an Auswärtige und an die tote Hand war an Bedingungen geknüpft, die eine dauernde Entfremdung der Objekte verhinderten. (StR. 302 und 310.) Der Bürger sollte eben letzten Endes immer wieder in ihren Genuß gesetzt und die Steuerkraft der Stadt nicht geschwächt werden.

Von wirtschaftlicher Bedeutung war für die Bürger auch die Benutzung städtischer Einrichtungen: die Meßig, die Bleiche, die Walke, die Mänge, die Stadtwage waren in erster Linie für die Bedürfnisse der Bürger da, freilich nicht kostenlos, aber die Gebühr war durchaus mäßig zu nennen. Die Mahlmühlen in der Stadt und in ihrer unmittelbaren Umgebung waren kein städtisches Eigentum, aber der Rat sorgte durch die Mühlenordnung dafür, daß der Bürger um geringes Geld sein Korn mahlen lassen konnte. Es ist anzunehmen, daß Nichtbürger alle diese städtischen Einrichtungen, wie in den anderen schwäbischen Reichsstädten, auch benutzen durften, aber erhöhte Gebühren erlegen mußten. Auch die städtischen Boten, die den Verkehr zwischen dem Rat und auswärtigen Behörden aufrecht erhielten, durften die Bürger zur Erledigung eigener Angelegenheiten in Anspruch nehmen, sie auch mit Einverständnis des Rates und gegen Rückerstattung der Kosten an andere, nicht an ihrer gewöhnlichen Route gelegene Orte schicken. Häufig finden wir auch Abgesandte aus den Reichen des Rates selbst die Belange ihrer Mitbürger vor fremden Gerichten vertreten, stand dem Bürger doch das Recht zu in schwierigen Fällen die Hilfe des geschäftskundigen Rates anzurufen; es war selbstverständlich, daß im allgemeinen der Nächstebeteiligte hierbei für die Unkosten aufzukommen hatte. (StR. 273.) Daneben finden wir in den städtischen Rechnungsbüchern auch Posten, denenzufolge der Stadtsäckel mit derartigen Ausgaben belastet wurde.

Endlich möchte ich noch ein Recht erwähnen, das sich der Bürger mit seiner Aufnahme ins Bürgerrecht sicherte. Es war die Anwartschaft auf Aufnahme in eine der zahlreichen Pfründstellen im Spital oder den anderen Pfründanstalten. Die unentgeltliche Aufnahme selbst war natürlich an Alter oder Gebrechlichkeit, an Armut und Wohlverhalten geknüpft. Daneben konnte aber auch der wohlhabendere Bürger sich in eine dieser Anstalten für den Rest seines Lebens — sogar unter Einfluß seiner eigenen Bedienung — einkaufen.

Wir sehen, die Summe der den Memminger Bürgern zustehenden Rechte war nicht unbeträchtlich und sie brachten ihm in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht manchen nicht zu verachtenden Vorteil. Aber da, wo Rechte sind, sind auch Pflichten zu erfüllen, und ihnen wollen wir uns nunmehr zuwenden.

Da steht oben an die Gehorsamspflicht; Gehorsam gegen die Gesetze der Vaterstadt, Gehorsam gegen die Gebote und Verbote des Rates und seiner ausführenden Organe. Und diese Gehorsamspflicht ist es auch, die die Gesamtgemeinde jährlich dem neuen Rat am Schwörtage mit aufgehobenen Fingern eidlich gelobt.²⁵⁾ In der Zeit, in der man noch nicht so schreibselig war wie heutzutage, wurden die meisten Amtsgeschäfte auf mündlichem Wege erledigt; der Bürger mußte also stets darauf gefaßt sein, vor Rat oder in der Zunftstube zu erscheinen um sich zu verantworten oder um Gebote der Obrigkeit entgegenzunehmen. Die Sammlung der Memminger Verordnungen von 1488 behält dem Rat und den Ältern ausdrücklich die Bestrafung der ihrem Rufe nicht folgenden in dem Maße vor, wie es

²²⁾ Dobel, a. a. O., S. 36 ff.

²³⁾ s. die verschiedenen Zollordnungen im StA. Mem. 266/2 Bl. 49 f.; 311/1 und 313/1.

²⁴⁾ s. B. für Fische: RPr. v. 30. 3. 1520.

²⁵⁾ Der sich mehrfach ändernde Wortlaut des Eides s. im städtischen Ämterbuch, StA. Mem.

ihnen nach der Schwere des Falles für angemessen erscheint und es kann kein Zweifel obwalten, daß sie als Eidbrüchige schweren Strafen verfielen.³⁷⁾

Der Bürger hatte, wie es in seinem Eide lautete, der Stadtbehörde auch beraten und beholfen zu sein. Das Beraten äußerte sich nach zwei Richtungen hin: nach der Amtspflicht und nach der allgemeinen Anzeigepflicht. Es war Bürgerpflicht das Amt, zu dem ein Bürger, sei es durch Wahl der Gemeinde, sei es durch Gebot des Rates, berufen wurde, anzunehmen und alle mit dem Amt verbundenen Unbequemlichkeiten ohne Murren zu erdulden. Besonders lästig muß das „Reiten im Dienste der Stadt“ gewesen sein. So mancher Bürgermeister und Ratsherr sah einen großen Teil seiner Amtszeit in diplomatischen Geschäften im Sattel und am auswärtigen Konferenztisch und wir verstehen die Klagen eines Konrad Böhlin, der wochenlang mit den Ratsboten des Schwäbischen Bundes in Ehlingen auf die Ankunft des zu den Verhandlungen angesagten Kurfürsten von Mainz untätig warten mußte, während daheim sein bedeutendes Handelshaus des tüchtigen Leiters entbehrte.³⁸⁾ Der Bürger, der sich weigerte, das Bürgermeisteramt anzunehmen, wurde mit 5 Pfund Heller und Stadtverweisung auf ein Jahr bestraft. (StM. 313.) Derjenige aber, der sich ohne triftigen Grund sträubte zu reiten, mußte 10 Pfund Heller zahlen und dennoch die Botenschaft übernehmen (ebd. 310). Die allgemeine Anzeigepflicht sollte die Stadt und die Mitbürger vor Schaden bewahren. Wer von einem Anschlag gegen die Stadt erfuhr, sei es daß äußere oder innere Feinde in Frage kamen, der war gebunden dem Bürgermeister unverzüglich Mitteilung zu machen. Aber auch bei geringeren Anlässen, bei Uebertretung gewisser Gesetze und Verordnungen, bestand die Rügepflicht derjenigen, die zufällig Kenntnis davon bekamen. Dem gleichen Gedanken, nämlich die Stadt vor Schaden zu bewahren, lag auch die Pflicht des Friedegebietens und des Friedehaltens zu Grunde, war doch immer die Gefahr nahe, daß aus kleinen Reibungen zwischen einzelnen Bürgern größere das ganze Gemeinwesen erschütternde Unruhen entstehen konnten. Wer das Friedegebot mißachtete, verfiel einer Strafe von fünf Pfund Heller und mußte dazu ein Jahr das Stadtgebiet meiden (StM. 290).

Die vornehmste Pflicht des Bürgers war sicherlich die in den alten germanischen Anschauungen wurzelnde Wehrpflicht. Sie war ursprünglich persönlich und die Bewaffnung — mit Spieß, mit Armbrust oder zu Roß — richtete sich nach der Vermögenslage des Wehrpflichtigen.³⁹⁾ Wie schon erwähnt, mußte der Bürger einen Harnisch besitzen. In späterer Zeit, als Spieß und Armbrust unzeitgemäße Waffen geworden waren, hatte jeder Bürger und mannbare Bürgersohn sich auf eigene Kosten mit einer Muskete zu bewaffnen und mußte sich auch fleißig in ihrem Gebrauche üben.⁴⁰⁾

Der zunehmende Krämergeist, der die Memminger Bürger schon seit Ende des 14. Jahrhunderts erfaßte, führte sehr bald dazu anstelle der persönlichen Wehrpflicht die Stellvertretung zuzulassen. In der Stadt gab es, besonders unter den zahlreichen Gesellen, genügend Elemente, die gegen gutes Geld ihre Haut für andere Leute zu Markte trugen. Die Stellvertretung kam natürlich nur den Reichen zu gute und mußte bei der ärmeren Bevölkerung leicht Unzufriedenheit erregen. Hiergegen suchte sich der Rat durch

³⁷⁾ Verordn.-Buch v. 1488. Bl. 4.

³⁸⁾ Brief Böhlin's an den Memm. Rat vom 4. 7. 1503 StM. Mem., Fol.-Bd. 291.

³⁹⁾ 1422: unter 10 Schill. Hl. Steuer zu Fuß mit einem Spieß oder einer Hellebarde; von 10 Sch. bis 2 Pfd. zu Fuß mit einer Armbrust; von 2 bis 4 Pfd. zu Roß; von 4 bis 6 Pfd. zu Roß nebst einem Fußknecht mit einer Armbrust; von 6 bis 9 Pfd. zu Roß nebst einem reitenden Knecht; über 9 Pfd. Steuer zu Roß nebst zwei reitenden Knechten (StM. Mem. 286/2, Bl. 106).

1458: als nur „Roße geboten“ waren: unter 7½ Pfd. Steuer war er frei; 7½ Pfd. ein halbes Roß, d. h. zwei hatten zusammen einen Berittenen zu stellen; von 7½ bis 15 Pfd. ein Roß; von 15 bis 22½ Pfd. anderthalb Roß; über 22½ zwei Roß. (Schorer Chron. S. 23).

⁴⁰⁾ Unold, Gesch. v. M., S. 253.

Einführung des Söldnerwesens zu schügen. Die für einen Kriegszug nötigen Knechte wurden hinfert aus den in Oberdeutschland und besonders in der Schweiz immer zahlreich zu findenden Kriegslustigen von der Stadt erworben und aus allgemeinen Mitteln erhalten. Der Bürger wurde bald nur noch zu den Waffen gerufen, wenn die Vaterstadt selbst in unmittelbarer Gefahr war. So sehen wir denn auch während der verschiedenen Belagerungen im dreißigjährigen Kriege die gesamte männliche Bürgerschaft auf den Mauern und Wällen neben den schwedischen oder kaiserlichen Truppen den Dienst versehen.

Kriegsführen kostet Geld. Daher war auch der Bürger verpflichtet nach Maßgabe seines Vermögens dazu beizutragen: er war, wie man es nannte, reissgeldpflichtig. Das Reissgeld, später Kriegsteuer genannt, wurde nach dem jeweiligen Bedarf von Fall zu Fall umgelegt. Es geht aus den Quellen nicht hervor, ob stets die gesamten Bürger davon betroffen wurden, oder nur die, die bei der Lösung sich freigelöst hatten, die also die persönliche Last der Wehrpflicht während des betreffenden Zuges nicht zu tragen brauchten. Das Reissgeld wurde z. B. 1462 in den Fünften erhoben und von ihnen dann in verschiedenen Terminen an die Stadt abgeführt;⁴¹⁾ ob das der gewöhnliche Brauch war, vermag ich nicht zu sagen.

Ein schöner Brauch war es, daß ein junger Ehemann im ersten Jahre seiner Ehe von der Wehrpflicht und der Reisssteuer befreit war; erst 1509 hob der Rat die letztere Vergünstigung auf (RPr. 5. 10. 1509).

Eng mit der Wehrpflicht hing auch die Wacht- und Grabenpflicht zusammen, d. h. während der Nacht auf den Mauern und in den Straßen zu wachen und sich persönlich am Mauerbau und an den Schanzarbeiten zu beteiligen (StM. 303). Das Wachen geschah reihum von Haus zu Haus. Aber auch hier, ebenso wie bei der Grabenpflicht, wurde der persönliche Dienst in ruhigen Zeiten durch Geld abgelöst. Die Stadt zog ein Wacht- und Grabengeld ein und stellte dafür festbesoldete Wächter und Stadtwerkleute an. Die Verpflichtung aller Bürger im Notfall den Wachdienst selbst verrichten und an größeren Schanzarbeiten teilzunehmen blieb dabei nichtsdestoweniger bestehen (RPr. 30. 5. 1509).

Ein böser Feind der engen mittelalterlichen Städte war das Feuer. Deshalb war denn auch der Bürger verpflichtet, bei Ertönen der Feuerglocke unverzüglich auf den für diesen Fall bestimmten Sammelplatz zu eilen. Nur die Bürger, in deren Viertel das Feuer ausgebrochen war, hatten sich direkt an die Brandstätte zu begeben; die unmittelbaren Nachbarn aber durften in ihren Häusern bleiben um ein Uebergreifen des Feuers zu verhindern und ihre Habe im Notfall in Sicherheit zu bringen.⁴²⁾ Eine erfolgreiche Bekämpfung der Feuersbrünste hing wesentlich von einer guten Wasserversorgung ab. Schon früh war daher der Rat auf die Anlage zweckmäßig verteilter Brunnen bedacht. Wieder war der Bürger angehalten für die Kosten der Wasserversorgung aufzukommen. So entstand das Brunne ngeld.

Der Stadthaus hat einer mittelalterlichen Stadt verschling beträchtliche Summen. Es war selbstverständlich, daß, soweit die Zölle und das Umgelt nicht zur Deckung ausreichten — und das taten sie bei weitem nicht —, die den Schutz der Stadt genießenden Bürger dazu herangezogen werden mußten. Man legte auf die Bürger eine „Steuer“, und die Steuerpflicht entwickelte sich neben der Wehrpflicht (Kriegsteuer) zu derjenigen Bürgerpflicht, die den Bürgern am fühlbarsten wurde; ja, sie kann zeitweise gradus drückend genannt werden. Ich habe in diesen Blättern schon an zwei Stellen⁴³⁾ von der Memminger Steuer gesprochen; es genügt mithin hier nur die Hauptergebnisse noch einmal kurz zu wiederholen und einige Ergänzungen dazu zu geben.

Die Steuer war eine Abgabe vom Vermögen, dessen Höhe der Bürger jedes Jahr auf seinen Eid selbst einzu-

⁴¹⁾ Städt. Einnahmebuch von 1462 (StM. Mem. Fol.-Bd. 458, Bl. 86 ff.).

⁴²⁾ StM. Mem. 266/2, Bl. 29.

⁴³⁾ Mem. Gesch.-Bl. Jahrg. 2 (1913), S. 14—20 und Jahrg. 7 (1921), S. 27.

schützen hatte (StR. 297). Dabei waren Hausrat sowie eine begrenzte Menge von Lebensmitteln sowie der den Bürgern gebotene Harnisch steuerfrei. Steuerhinterziehung galt als Eidbruch, und in Memmingen wird der Schuldige wohl ebenso, wie in Ueberlingen und anderen schwäbischen Städten die Fähigkeit fürderhin ein öffentliches Amt zu bekleiden, verloren haben.⁴⁴⁾ Daneben kommen Einziehung des nicht angegebenen Vermögensteils und sonstige Geldstrafen vor (RP. 30. 10. 1508). Um sich gegen Steuerhinterziehung zu schützen, konnte der Rat den Verdächtigen auskaufen, d. h. er konnte gegen Erlegung des der bezahlten Steuersumme entsprechenden Kapitals das gesamte Vermögen des Betreffenden einziehen (StR. 297).

Im allgemeinen war der Steuersatz ursprünglich ein halber Heller von je einem Pfund Heller Wert des im Vermögen befindlichen liegenden Gutes. Man nannte das eine „halbe“ Steuer geben. Die „ganze“ Steuer betrug demnach einen ganzen Heller von jedem Pfund Heller; aber wohlgemerkt von jedem Pfund Heller liegenden Gutes, denn die fahrende Habe war damals noch steuerfrei. Zur Zeit der Neuabfassung des Memminger Stadtrechts, 1396, war man jedoch schon zur Besteuerung der fahrenden Habe, und zwar zu gleichem Satz wie das liegende Gut, übergegangen. Noch im Laufe des 15. Jahrhunderts setzte sich die zweifache Besteuerung der fahrenden Habe gegenüber dem liegenden Gut durch, der Bürger hatte mithin bei halber Steuer von jedem Pfund Heller Wert der fahrenden Habe nicht mehr einen halben, sondern einen ganzen Heller zu geben. Wessen Vermögen in der Hauptsache nur fahrende Habe aufwies, der hatte also eine beinahe doppelt so hohe Steuer zu entrichten, als der, der sein an Wert gleich großes Vermögen in liegendem Gute angelegt hatte. Diese verschiedene Bewertung barg eine Bevorzugung der reicheren Bürger in sich; denn der ärmere wird das Ersparnis zunächst für Rohmaterialien zur Ausübung seines Gewerbes und, wenn möglich, für den Einkauf eines Hauses — das von alten Zeiten her als fahrende Habe (Zelt!) angesehen wurde — verwendet haben, während die Reichen mit ihren Ueberschüssen, soweit sie sie nicht im Handel rollen ließen — und das war fast immer nur ein Teil des Vermögens — gern größeren Grundbesitz in der Umgegend der Stadt erwarben.

Eine weitere Ungleichheit der Besteuerung sehe ich ferner darin, daß auch die vermögenslosen Haushaltungsvorstände zu einer besonderen Steuer, einer Art Kopf- oder Leibsteuer, herangezogen wurden. Sie betrug 1450 für den männlichen „Habenichts“ 2½ Schilling Heller, für den weiblichen nur 1½ Schilling Heller. Vor 1521 aber war sie für beide Teile auf 5 Schilling Heller heraufgesetzt worden.

Die Geistlichkeit war ursprünglich von der Steuer auf Grund zahlreicher Privilegien befreit. Hiergegen machte das Stadtrecht schon sehr früh Front. Besonders verhaßt war ihm der Uebergang von liegenden Gütern aus Bürgershand in die der Geistlichkeit; wurde doch durch die auf religiöser Grundlage beruhende Sitte der Kirche von Todeswegen Vermächtnisse zu machen — und dieser Bitte entsagte sich auch der Vermiste seines Seelenheils wegen nur ungern — die Steuerkraft der Stadt wesentlich beschränkt. Es gelang der Stadt durch das ihr von König Rudolf I. 1286 gewährte Privileg den Uebergang zu Marktrecht gelegener Güter an die Klöster insofern einzuschränken, als die Klöster verpflichtet wurden ihnen vererbtes liegendes Gut innerhalb Jahresfrist wieder an einen Bürger zu verkaufen, eine Bestimmung, die übrigens auch für die sich ebenfalls der Steuerfreiheit in den Städten erfreuende Ritterschaft galt. Dieser Ablass des Privilegs ging dann in erweiterter Gestalt in die Erneuerung des Stadtrechts von 1396 dahin über, daß nicht mehr nur von Klöstern die Rede ist, sondern schlechthin von Gotteshäusern und geistlichen Leuten. Jetzt wurde auch der Verkauf an die tote Hand den Bürgern bei einer Strafe von 10 Pfund Pfennig (= 20 Pf. Heller) verboten und das betreffende Grundstück, sobald der Schuldige nicht zahlen konnte eingezogen; der Verkauf selbst wurde natürlich für ungültig erklärt (StR. 310). Zu Anfang des 16. Jahrhunderts tobte der Kampf um die Steuerfreiheit

der Geistlichkeit noch einmal besonders heftig in Memmingen. Es war das letzte Auflauern; denn die Reformation brachte der städtischen Auffassung den Sieg. Hinfort wurde das Vermögen sowohl der in der Stadt bestehenbleibenden Klöster, wie auch der protestantischen Geistlichen besteuert.

Der Rat sah es nicht gern, wenn ein Bürger ohne stichhaltigen Grund sein Bürgerrecht aufgeben wollte. Er verlangte eine förmliche Auflage vor versammeltem Rat; man hoffte den Abzugsklüstern durch obrigkeitliche Einwirkung wieder an die heimatlische Scholle zu binden. Eine Zeitlang genügte auch schriftliche Ablage; sie war aber durch einen Beauftragten dem Räte zu übergeben (RP. 20. 4. 1545). Man scheint hiermit keine guten Erfahrungen gemacht zu haben, denn 1634 wurde beschlossen, daß hinfort das Bürgerrecht nur in Person aufgekündigt werden dürfe. (Schorer 143.)

Auch wirtschaftlich suchte man den Abzug dadurch zu erschweren, daß man dem das Bürgerrecht Auflassenden eine Abgabe auferlegte, die doppelt so hoch war, als seine letzte Steuer. Später (1634) erhöhte man diese „Nachsteuer“ auf 10 Prozent des Gesamtvermögens (ebd.). Daneben finden wir in Einzelfällen noch besondere Auflagen. Als z. B. 1520 Jörg Mangolt sein Bürgerrecht aufgab, gelobte er das eine seiner beiden in Memmingen liegenden Häuser an einen Bürger zu verkaufen, während er von dem andern hinfort doppelte Steuer geben und stets einen Bürger hinführen wolle. (RP. 5. 12. 1520.)

Der das Bürgerrecht Aufgebende mußte sich zudem verpflichten, sämtliche aus der Zeit vor der Aufgabe herrührenden Rechtsstreitigkeiten mit Bürgern oder mit der Stadt vor dem Stadtgericht auszutragen. Derjenige aber, der trotzdem fremde Gerichte anrufen würde, sollte — weder er, noch seine Frau, noch seine Kinder — niemals wieder die Stadt betreten dürfen. (StR. 627). Es war natürlich, daß die in der Stadt zurückgebliebenen Verwandten und Freunde sich für einen derart hart Bestraften einsetzen und Milderung zu erlangen suchten. Dem Rat mag es manchmal schwer geworden sein solche Fürsprecher, besonders wenn sie den bekannteren Familien angehörten, abzuweisen. Deshalb setzte schon ein Zusatz zum alten Stadtrecht für die Fürsprecher eine Strafe von 50 Pf. Heller fest und das Verordnungsbuch von 1488 bedrohte sie sogar selbst mit ewigem Stadtverbot (Bl. 26).

Sehr oft kam es vor, daß ein Bürger, der sich nur für wenige Jahre in einem anderen Orte niederlassen wollte, die Erlaubnis erhielt, während dieser Zeit das Bürgerrecht zu behalten. Zwangen ihn die Umstände doch länger oder gar dauernd der Vaterstadt fernzubleiben, so gab er dann, um der Bürgerpflichten enthoben zu sein, wohl selbst das Bürgerrecht auf, bat aber den Rat gleichzeitig darum, es seinen Kindern „aufzubewahren“, eine Bitte, der der Rat Rat meist bereitwilligst nachkam. Das „Aufbewahren“ erfolgte gewöhnlich auf zwei Jahre und wurde dann auf Antrag wiederholt auf die gleiche Dauer verlängert.⁴⁵⁾ Zogen die Kinder in späterer Zeit in die Stadt zurück, so brauchten sie kein Eintrittsgeld zu erlegen.

(Schluß folgt.)

Der Falken

Von Georg Bud (Neu-Ulm).

Wer kennt ihn nicht, wer ist nicht schon hinaufgestiegen auf diesen Höhenrücken mit dem Falkenhofe auf dem nördlichen Zungenende, hat die Aussicht genossen und die Schanzen betrachtet, um später in der nahen lieblich gelegenen Schwiesmühlwirtschaft sich zu stärken? Wer jedoch noch vor 30 Jahren dieses liebliche Fleckchen Erde besuchte, wurde im Falkenhofe selbst bewirtet.

Im Nachstehenden folgt der Inhalt einer dort ausfindig gemachten, handgeschriebenen Hauschronik, der ziemlich wörtlich wiedergegeben sei:

Südlich von Wolfertschwendon erhebt sich eine steile Anhöhe mit einer Felsenkrone, welche von Freunden einer

⁴⁴⁾ Ein Verzeichnis derjenigen Bürger, denen das Bürgerrecht aufbewahrt wurde, aus dem 16. Jahrh. f. im StR. 289.

⁴⁵⁾ Müller, II S. 52.

Schönen Aussicht öfters bestiegen wird, zur Pfarrei Wolfertschwinden und zur Gemeinde Grönenbach gehört und den Namen „Falken“ führt, 340 Fuß höher gelegen als Wolfertschwinden, worauf ehemals eine Burg mit Oekonomiegebäude stand; diese Burg war immer in Verbindung mit der Feste Ittelsburg, die auf gleichem Berge, nur auf einer anderen Spitze, mehr gegen Süden erbaut war.

Die frühesten Inhaber der Burg sind ungewiß; die Stifte Kempten und Ottobern nahmen diese Befestigung schon im 12. Jahrhundert in Anspruch; das erstemal ist diese Burg samt der Feste Ittelsburg in der Protektionsbulle von Papst Eugen III. 1152 als ottobernische Besitz aufgeführt unter dem Abt Rupert.

Der Marschall Wilhelm von Pappenheim kam durch Kauf 1496 in den Besitz von Ittelsburg, dem Weiher dabei, dem Burgstall, die Heideburg genannt, und Streifen.

Auf dem Falkenberge folgten 1505 die Söhne Heinrich von Rotenstein, Heinrich Acher und Gangolf, ihrem Vater im Besitz nach und erhielten die Belehnung auf der bereits in Verfall geratenen Burg Ittelsburg mit der Erlaubnis, ein neues Schloß auf dem Berge „der Falk“ genannt, zu erbauen.

Es kamen nun die Stürme, welche die Glaubensspaltungen veranlaßten. Auch auf dem Falken zeigten sie sich; Acher wurde 1526 von rebellischen Bauern von Ottobern und Probstried gewaltsam auf seinem Schlosse überfallen und erlitt einen bedeutenden Schaden an seinem Schlosse.

Als 1533 die Klosterfrauen, die „Grauen Schwestern“ genannt, von den Protestanten in Memmingen hart bedrängt wurden und weil sie vom Glauben nicht abfallen wollten, aus Memmingen vertrieben wurden, erhielten sie einen Zufluchtsort im Schlosse Falken auf Verwendung des Abtes und des Marschalls Heinrich Burkhart von Grönenbach. 4 Jahre hielten sich diese standhaften Christenleute dort auf, indem ihnen an Sonn- und Feiertagen das Kollegiatstift Grönenbach einen Geistlichen zur Abhaltung des Gottesdienstes in einem Zimmer zuschickte und während der Woche die Pfarrer von Wolfertschwinden und Böhen je 2 mal in der Woche die heilige Messe lasen, wofür jeder jährlich 5 Gulden erhielt. Diese vielgeprüften Nonnen wurden endlich vom Abte in Ottobern 1537 nach Eldern gebracht.

Die Eigentümer des Falken nach Achers Tod waren seine Söhne Wilhelm und Hans Heinrich. Als aber 1562 Hans Heinrich starb, nahm sein Schwager Christof von Bollstedt das Schloß Falken samt seinen Gütern in Besitz. Das Stift Kempten aber erklärte das Lehen für heimgefallen und ließ, als Christof den angemessenen Besitz nicht verlassen wollte, den Burgwart Burkhart von Heimenhofen mit 600 Mann Bogenschützen und Reitern, samt einigen Stücken groben Geschützes ausrücken den neuen Besitzer zu vertreiben, das Schloß Falken besetzen und die Rotensteinischen Güter einziehen.

Christof klagte beim Kammergerichte; dessenungeachtet vergab Abt Eberhard von Kempten diese Falkenburg 1571 an seinen Bruder, Ritter Heinrich vom Stein und Stöckingen, welcher 1572 von den Kindern des Christof nacheinander 2 Güter von Wolfertschwinden kaufte.

Dieser Heinrich vom Stein aber drückte ottobernische und kemptische Untertanen, machte sich verschiedene Rechte über sie an, überschritt die Holz- und Triebmarkung und suchte seinen Besitz auf unerlaubte Weise zu vergrößern; dies verursachte Anstände, weswegen der nachfolgende Abt Albrecht von Hohenegg ihn nicht bestätigen wollte. Da jedoch Heinrich vom Stein mehrere Güter hinzugekauft hatte, erhielt er 1540 fl. und der Fürst zog 1587 auf Falken samt Zubehör ein. Die bedungene Summe sollte in 2 Fristen bezahlt werden, die erste hat Fürstabt von Kempten bezahlt, die zweite konnte er nicht mehr bezahlen, weil ihn der Tod daran hinderte. Als nämlich der Abt nach geschlossenem Vertrage das Schloß Falken in Augenschein nahm, verrenkte er einen Fuß auf der Wendeltreppe, das Uebel verschlechterte sich, die Geschwulst nahm zu und wurde von Meister Hans Kraus, Barbier von Memmingen, geöffnet, bald stellte sich der Brand ein und er starb am 15. August.

Falken wurde jetzt ein Pflegeamt worin der Pfleger wohnte, dem noch ein Burgvogt beigegeben war, der die Gefangenen zu bewachen hatte.

Zuerst wird als Pfleger auf Schloß Falken genannt Philipp von Muggental, der als Kommissär des kaiserlichen Kammergerichts zu Kempten zur Schlichtung des Streites zwischen der Stadt und dem evang. Prediger Schalter mit noch anderen Herren zugezogen war.

Dieses Pflegeamt führte den Namen „Unterlandvogtei dieses der Älter“.

Bei der Säkularisation kam das Schloß samt Zubehör an die Krone Bayern.

Der damalige Pächter Mayer daselbst, der die Oekonomie führte, löste das Schloß samt Gut Falken aus um 3400 fl., verkaufte dann das alte Schloß an Posthalter Dodel von Wolfertschwinden um 34 fl. auf Abbruch.

Von 1704—23 hauchten auf Falken Vitus Huitte und Maria Anna Schönmehler,

1723—55 Johann Mayer und Marianna Heitlerin,

1755—65 Anton Leiterer und Anna Maria Mayer,

1765—1824 Jakob Mayer und Anna Maria Unglert von Streifen,

1824—42 Johann Georg Mayer und Kreszenz Möst von Osterwald;

am 7. 2. 44 verheiratete sich dessen Sohn Mathias Mayer mit Kreszenz Sinner (gest. 9. 11. 50) und dann am 25. 11. 51 wieder mit Genoveva Sinner. Herr Matthias Mayer ist nunmehriger Besitzer des Gutes Falken und Inhaber des Gasthofes auf dem Falken.

Soweit die Hauschronik. 1897 übernahm sein Sohn das Gut, starb aber schon 1914 an den Folgen eines Unfalles; seitdem wird es von seiner Witwe Scholastika geb. Taufschhofer mit ihren 2 Söhnen bewirtschaftet.

Bodenständigkeit auf dem Lande

Von Georg Bud (Neu-Ulm).

Der Bauer ist von Natur konservativ. Daraus möchte man schließen, daß mindestens die größere Hälfte der Anwesen Jahrhunderte lang im Besitze ein und derselben Familie ist; aber bei näherer Prüfung zeigt sich, daß dem nicht oder wenigstens nicht mehr so ist. Das ergab sich schon s. 3. bei Betrachtung der Hausnamen von Wöringen und dem vergleichsweise herangezogenen Didenreishausen. Wenn der Sohn des Hofbesizers nicht eine Braut findet reich genug um den Hof zu übernehmen oder wenn überhaupt ein männlicher Sprosse fehlt, dann haben wir schon zwei gar nicht seltene Beispiele, die zu einem Wechsel des Geschlechts auf dem Hofe führen.

Im Nachstehenden soll an der Gemeinde Grönenbach gezeigt werden, daß die Zahl der Seßhaften noch viel geringer ist als in Wöringen und Hausen und kaum ein Zehntel — in anderen Gemeinden ergibt sich so ziemlich das gleiche Verhältnis — stammfest blieb.

In Grönenbach sitzen folgende Familien seit mehr denn 100 Jahren auf ihrem Anwesen:

Weidle, Grönenbach (Hs.-Nr. 16), Bud (20), Endres (Wagner, 35), Wirth (56), Gölzer (63), Rau (Maler, 100), Schmalholz (100½), Brad, Obere Mühle (119), Koch und Endres in Schulerloch (124 und 128), Endres in Raupolz (131), Schönmehler (nicht in direkter Linie) und Weiß, Abel, Fund in Herbisried (140, 149, 151 und 155), Reiner in Kornhofen (160), Trunzer Ant. in Gemeinshenden (168), Biecheler und Schönmehler in Seefeld (177 und 178), Endres z. Hohmann und Wegmann in Ziegelberg (181 und 193), Wegmann in Egg (202), Heider im Darraß (203), Bärman in Schwenden (206), Einsiedler z. Kämpel und Koch z. Nagler im Thal (210 und 211), Hohenegger in Streifen (222½), Wassermann und Einsiedler z. Kutter in Ittelsburg (235 u. 237), Maier zum Falken (259), Koch zum Manneberg (262), Koch und Dorn in der Au (264 und 268).

Gar nicht vertreten sind die Gemeindeteile Hub sowie Vorder- und Hinter-Gäng. Von über 300 Anwesen sind also nur 33 seit 100 Jahren bei der gleichen Familie geblieben.



Juli 1926

12. Jahrgang: Nr. 2

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins

Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: A. Westermann, Das Bürgerrecht der Reichsstadt Memmingen (Schluß.) — Urkundenauszüge über Zigenhofen und Priemen. — Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt und Landschaft: J. A. Heffenbach, Kirche und Kloster zu Ottebeuren. 2. Karl Wunderer, Die Benninger Kiedkapelle. Von M.

Das Bürgerrecht der Reichsstadt Memmingen (vornehmlich im Mittelalter).

Von Dr. Ascan Westermann.

(Schluß.)

Auch gegen solche Fälle, daß ein Bürger die Stadt heimlich verließ und in einer fremden Stadt das Bürgerrecht erwarb, ehe er das Memminger ordnungsgemäß aufgegeben hatte, suchte sich der Rat zu schützen. Er verweigerte hinfort dem Entwichenen grundsätzlich jeden Rechtsschutz, auch für Streitfachen, die aus der Zeit, da er in Memmingen gewesen, herrührten. Gleichzeitig verlangte er von ihm auch fernerhin Steuern und sonstige Dienste und machte sich durch Beschlagnahme des Gutes, wo er es fassen konnte, bezahlt. Wollte der Schuldige späterhin wieder nach Memmingen zurückkehren, so mußte er sich natürlich wegen noch nicht beglichener Steuern mit dem Rat auseinandersetzen und das Bürgerrecht von neuem erkaufen. (StR. 302.)

Als Strafe haben wir schon mehrfach die Stadtverweisung angetroffen. Es war selbstverständlich, daß das Gebot die Stadt zu meiden ganz von selbst den Verlust des Bürgerrechts nach sich zog. Anders war das beim Stadtverbot auf beschränkte Zeit. In diesem Falle behielt der aus der Stadt Gewiesene das Bürgerrecht bei, auch hatte er alle Lasten weiterhin zu tragen. Man nahm dabei mit gutem Recht an, daß des Frevelers Angehörige fast immer in der Stadt wohnen blieben. Sie genossen mithin auch weiter den Schutz der Stadt in vollem Maße, und es war nur gerecht, wenn sie sich während dieser Zeit auch allen Pflichten unterzogen.

Ewige Stadtverweisung aber finden wir außer in den schon oben angeführten Fällen noch bei folgenden:

1. sobald ein Bürger das vom Rat einem andern gewährte Geleit bricht (StR. 289);
2. sobald ein Bürger, dem Friede geboten ist, die Stadt verläßt und nach Verlauf eines Jahres nicht geschworen hat den gebotenen Frieden zu halten (ebd. 291);
3. sobald ein Bürger „Ratsschach“ nimmt um der Stadt zu schaden, d. h. sich zum Schaden der Stadt bezieht (ebd. 294);
4. sobald ein Bürger einen gegen die Stadt oder den Rat gerichteten Aufruhr erregt, sofern er dadurch nicht eine härtere Strafe an Leib und Gut verwirkt hat (StR. 295);
5. sobald ein Bürger ohne Ratserlaubnis nach dem Ammannamt trachtet (ebd. 309);
6. sobald ein Bürger einen gegen die Stadt oder den Rat gerichteten Aufruhr erregt, sofern er dadurch nicht eine härtere Strafe an Leib und Gut verwirkt hat (StR. 295);
7. sobald ein Bürger ohne Ratserlaubnis nach dem Ammannamt trachtet (ebd. 309);
8. sobald ein Bürger einen gegen die Stadt oder den Rat gerichteten Aufruhr erregt, sofern er dadurch nicht eine härtere Strafe an Leib und Gut verwirkt hat (StR. 295);
9. sobald ein Bürger willentlich gekohltes oder geraubtes Gut kauft (Verordn.-B. 1488 Bl. 10);
10. sobald ein Bürger oder eine Bürgerin ohne Wissen der Eltern oder Verwandten jemandem die Ehe verknüpft und das Versprechen nicht hält, es sei denn, daß die Strafe mit 50 Pf. Heller abgelöst wird (ebd. Bl. 17 R.);

9. sobald ein Bürger nicht zu dem vom Rat festgesetzten Lohnarbeit zu arbeiten will oder gar aus diesem Grunde die Stadt verläßt (ebd. Bl. 19 R.).

Endlich wurde auch der der Stadt auf ewige Zeiten verwiesen und verlor sein Bürgerrecht, der zahlungsunfähig wurde und seine Gläubiger nicht befriedigen konnte.⁴⁶⁾

Zum Schluß haben wir noch der sog. Ausbürger u. der Beisitzer zu gedenken. Die Ausbürger oder Pfahlbürger waren solche Personen, die zwar ihren Wohnsitz in der Stadt hatten, die aber dennoch mit dem Bürgerrecht begabt worden waren.⁴⁷⁾ Es waren meist Bürger, die nicht in der Stadt wohnen konnten, wie z. B. die Müller in den vor den Toren gelegenen Mühlen, oder solche die nicht in der Stadt wohnen wollten, um ihren außerhalb des Stadtletters gelegenen Grundbesitz besser bewirtschaften zu können. So finden wir 1450 unter den Ausbürgern die Müller von Berg, von Hart, von Amendingen, von Hawangen und den auf der Riedmühle. Auch ein Müller namens Joh wird genannt; vielleicht ist es der Beständer der Außerer Mühle. Weiter sitzen Ausbürger in Berg, Lauben, Didenreishausen, Albishofen, Hart, Brunnen, Bollratshofen, Waltenhofen (bei Rempten), Kieben, Herbishofen, Heimenhofen, Ungerhausen, Legau, Beningen, Boos, Buzheim, Wolferstschwenden, Sonthheim, Zell und Woringen⁴⁸⁾, also in Dörfern, die fast alle in der Nähe von Memmingen gelegen sind.⁴⁹⁾ Daneben bewerben sich auch die umliegenden Klöster und häufig einzelne in der Umgegend sitzende Herren und Ritter um das Ausbürgerrecht. 1450 genossen diesen Vorzug, und damit den Schutz der Stadt, die Abte von Ottebeuren und von Rot sowie Gaudenz von Reckberg und Walter Möttelein zu Woringen. Zu anderen Zeiten finden wir die Abte von Roggenburg, von Ursberg, von Dörsenhausen und die Karthäuser von Buzheim im Schirme der Stadt.

Die Ausbürger waren richtige Bürger: Sie hatten daher auch alle deren Rechte und mußten ihre Pflichten, insbesondere Wehr- und Steuerpflicht, erfüllen. Die Höhe der Steuer wurde für die Klöster und Herren durchweg durch Vertrag geregelt d. h. Sie hatten nicht das tatsächliche Vermögen zu versteuern, sondern jährlich eine bestimmte, bei der Aufnahme ins Bürgerrecht durch gegenseitiges Uebereinkommen festgesetzte Summe zu reichen.⁵⁰⁾ Während die Klöster und Herren Schutz bei der Stadt suchten und fanden,

⁴⁶⁾ Wie streng gerade diese Bestimmung gehandhabt wurde, geht z. B. aus den Akten der Jangmeister-Zahlungs-schwierigkeiten hervor. StR. 156f.

⁴⁷⁾ Das Ulmer „Rote Buch“ erklärt den Ausbürger als einen solchen Bürger „der mit der Bürger Willen auf dem Lande sitzt“. I. Müller I. S. 180.

⁴⁸⁾ Memm. Steuerbuch v. 1450, Bl. 145—149.

⁴⁹⁾ Außerdem werden noch Ausbürger genannt von Bockhart (Gem. Niederdorf), von Stainital (vielleicht das jetzt sog. Gristal bei Stein) und von Bynwang (Binnwang bei Kronburg).

⁵⁰⁾ J. B. StR. Mem. 286/2, Bl. 57 R. Abschrift des Vertrages mit Heinrich von Baiswell.

suchten sie aus leicht verständlichen Gründen die Aufnahme ihrer eigenen Untertanen als Ausbürger zu verhindern. Sie wandten sich an die Reichsgewalt und diese verbot in der Tat mehrfach die Aufnahme von Ausbürgern (Müller I, 151). Erreicht wurde damit nichts; denn die Städte ließen sich in dem alten Herkommen nicht stören.

Anders als die Ausbürger waren die *Beisitzer* — auch Einwohner, Beisitzer oder Ausleute genannt — gestellt. Hier gewährte man gewissen Personen das Wohnrecht in der Stadt ohne ihnen das Bürgerrecht zu verleihen. Sie genossen den Schutz der Stadt. Politische Rechte standen ihnen nicht zu, dagegen hatten sie aber die Abgaben wie die Vollbürger zu leisten. Betreffs der Steuer wurden auch zwischen ihnen und der Stadt meist Verträge wie mit den Ausbürgern abgeschlossen.

Die *Beisitzer* rekrutierten sich einmal wieder aus dem Adel, der die Annehmlichkeiten der Stadt seinen in der kalten Jahreszeit unwirtschaftlichen Burgen vorzog.⁵¹⁾ Weiter begegnen uns unter den *Beisitzern* viele auswärtige Großkaufleute, die entweder in Memminger Handelsgesellschaften für einige Jahre tätig waren, oder die ihr auswärtiges Handelshaus in Memmingen vertraten.⁵²⁾ Auch politischen Flüchtlingen, wie den Reithart aus Ulm, wurde *Beisitz* gewährt.⁵³⁾ Endlich suchte der Rat in späteren Zeiten geschickte Arbeiter, denen durch die Einführung des *numerus clausus* der Zutritt zum Handwerk und damit die Erwerbung des Bürgerrechts verschlossen war, der Stadt durch Verleihung des *Beisitzes* zu erhalten.⁵⁴⁾ Der *Beisitz* wurde höchstens auf fünf Jahre gewährt; wer länger in der Stadt wohnen bleiben wollte, mußte sich dann förmlich um das Bürgerrecht bewerben. Sicher zählte man auch die Gesellen — *nRichte* genannt — und die Dienstmägde, soweit sie nicht Memminger Stadtkinder waren, in die Klasse der *Beisitzer*. — *nRichte* genannt — und die Dienstmägde, soweit sie nicht

⁵¹⁾ RP. v. 11. 4. 1513: Herr Hannsen von Bemmnam ist zugelassen her zziehen, vnd so oft er acht tag in ain jar hie sith, soll er die 8 fl. geben. Wann er aber in ain jar gar nicht hie wär, soll er der 8 fl. auch nicht schuldig sein, vnd soll sonst lauter gehalten werden laut der verschreibung.

⁵²⁾ RP. v. 30. 3. 1523: Wilhelm Hainkel ist mit ain rat abkomen fünff jar frey hie zuzihen, soll alle jar 8 [fl.] geben vnd darzu wachgelt, pronnengelt vnd vngelt. Vnd souer er ainicherlay handlung hie trieb, dauon soll er der statt thun wie ain ander kaufleut, vnd alle gelegen (= liegenden) güter, so er hie kaufft oder oberkumpt, soll er insonderheit wie burger verstüren. Wilhelm Hainkel war wahrscheinlich Vertreter der Weller-Gesellschaft.

RP. v. 17. 1. 1528: Furttenbach will alle jar 50 fl. steuer geben, auch die gelegen güter [versteuern]; vnd ob er was hie ererben [sollte], soll er auch wie ander burger versteuern. Wan er mit seiner hab vnd gut namh zeucht, geit er 4 nachstewrn, namlich 200 fl. vnd ob er mit tod abgieng vnd seine freund was von in ererben würden, sollen sy dauon der stat 300 fl. nachstewrn dem rat geben. Auch soll er vngelt, pachgelt, pronnengelt geben; auch sol er von seinem handel vnd gewerb mit zellen oder vngelt sonst wie ander burger gehalten werden. Desgleichen ain rat in hinwider auch seine kind burger sein vnd bleiben [lassen will]. Wa er allain mit sein gut handelt, hest man [ihn] wie ain burger; wa er mit sein bruder handle, halt man [ihn] wie ain geselschaffter.

⁵³⁾ StM. Mem. 272/1: Fürschrift Kaiser Maximilians I. vom 4. 8. 1513 für Dr. Matheus Reithart. Dazu RP. v. 4. 6. 1516, wonach diesem und seinem Bruder Heinrich von der Gemeinde — also den Elfern — erlaubt wird, solange als sie wollen frei in Memmingen zu sithen, „doch soll doctor Matheus jählich 15 fl., Heinrich 10 fl. vnd sie bald vngelt, wach- bach- vnd pronnengelt geben; vnd kainerlay handels noch gewerbs hie treiben, als nämlich mit wein, salt, tuch vnd esen. Wollten sie aber ain treiben, sollen sie dauon thun wie ander burger. Vnd ob sie güter kaufften, sollen sie auch halten vnd gehalten werden als burger, sonst ain rat wie ander burger mit weyb, erhalten vnd kinder vnderworffen sein.

⁵⁴⁾ RP. v. 6. 6. 1513 bez. des *Beisitzes* eines stralmachers (Kammachers).

ling sechs Heller, die Mägde von einem Schilling zu leisten. (Steuerb. v. 1450 und 1521.)

Die Ratsprotokolle aus der entscheidenden Zeit der Reformation zeigen plötzlich eine den Ausbürgern und Beisitzern wenig freundliche Haltung, ohne daß sich der Grund hierfür erkennen ließe (RP. v. 14. 18. 21. 27. Febr. 1530). Bei den Beisitzern handelt es sich meines Erachtens darum, daß man sie durch das Gebot alle liegenden Güter an einen Bürger zu verkaufen, zwingen wollte, entweder die Stadt zu verlassen oder um die Erwerbung des Bürgerrechts nachzusuchen. Den so Stadtbürger Gewordenen konnte man nämlich viel leichter der Reformation zuführen, als wenn er Beisitzer geblieben wäre und Rückhalt an seiner dem alten Glauben anhängenden Heimat gefunden hätte. Die Einheit des Glaubens, auf den die zur Einführung der Reformation fest entschlossene Obrigkeit schon wegen der allgemeinen Einigkeit in einer so bewegten Zeit größten Wert legen mußte, konnte durch ein derartiges Vorgehen nur gestärkt werden, wie denn auch dadurch Eingriffe fremder Gewalten leichter ferngehalten wurden. Als später die Reformation durchgedrungen und die Stadt ganz protestantisch geworden war, lag die Gefahr des Zuzuges katholischer Elemente nicht mehr nahe; der Rat konnte ja auch jedem den *Beisitz* nachsuchenden die Gewährung versagen. So kehrte man sehr bald stillschweigend zu der seit alters geübten Praxis zurück und wir finden auch weiterhin Ausbürger und Beisitzer in Memmingen wohnen. Noch 1718 beschwerten sich die ärmeren Bürger über die *Beisitzer*, daß sie nicht neben ihnen im Handwerk bestehen könnten da die *Beisitzer* im Verhältnis zu ihnen selbst viel geringere Abgaben zu entrichten hätten (Unold 359), eine sicher unberechtigte Beschwerde, da die Abgaben die gleichen wie die der Bürger waren.

Wir sind am Ende unserer Untersuchung. Rückschauend gemahren wir, daß das Bürgerrecht der alten Reichsstadt in mancher Hinsicht sich mit dem Bürgerrecht der modernen Stadt deckt, daß es aber auch in vielem weit über dieses hinausgeht. In manchem hat der Staat die Stadt abgelöst, eine Erscheinung, die in der natürlichen Weiterentwicklung der Dinge begründet liegt. Eines aber hat der frühere Zustand voraus: die alte Stadt verstand es die Belange der Bürger viel enger mit dem eigenen Schicksal zu verknüpfen. Das Wohlergehen der Bürger hing wesentlich ab vom Wohl und Wehe der Stadt. Der Bürger kümmerte sich infolgedessen mehr um die öffentlichen Dinge, und das Heimatgefühl, das jetzt leider so häufig auf ein Minimum herabgedrückt ist, war noch voll entwickelt und befähigte die Bürger in Kampf und Not der Vaterstadt unbedenklich Gut und Blut zu opfern. Hierin können wir von unsern Vorfahren lernen.

Urkundenauszüge über Hohenhofen und Priemen

1. 1283 Aug. 24. (9. Kalend. Sept.) Priorin und Konvent zu St. Elisabeth in Memmingen tauschen ihre zu Hohenhofen gelegenen Güter ein gegen Güter Mangolts von Kronburg in Brunnen. Zeugen: dominus H. de Lutrach; Harthe de Jil; E. decanus; H. de Bunegam; H. de Haslach; B. de Wiggensberg; C. de Ebersberch; C. Rüm- lin; B. de Ebersperch. Siegler: Mangolt von Kronburg und Dietpoldus de Lutrach, minister in Maemingen et rector ecclesiae in Buerrun. [StM. Mem. Fol. Bd. 48 — Cop. docum. Volktrathshofen und Brunnen.]

2. 1344 Febr. 29. (an sonntag nach sant Mathias tag) Johannes von Lutrach bekennt, daß er Gewähre ist für eine Baund und einen Brühl zu Hohenhofen, die Berch- told der Mager, Bürger zu Memmingen, von Hainke dem Maier und seiner Tochter Kessen von Hohenhofen erkaufte hat. [StM. Mem. Fol. Bd. 49 — Cop. docum. von Hohenhofen, Willenbach und Kuenberg.]

3. 1344 Apr. 24. (an sant Gerygen tag.) Friedrich, Abt zu Rempten, und das Kapitel daselbst wandeln des Gotteshauses Lehengut zu Hohenhofen, das Hans Naegeler zu Memmingen, den Spitaldürftigen daselbst um 1 Pf. zu seinen Lehtagen ergeben hat, mit Holz und Feld und al-

¹⁾ Soll wohl Sailer heißen; s. unten Nr. 4 und 5.

ler Zugehörde in ein rechtes Zinslehen um. Die Spitalbürtigen haben hinfort jährlich auf St. Martinstag ein halbes Pfund neues Wachs bei einer Verfallpön von 1 Pf. Sl. zu geben. Siegler: der Abt; das Kapitel. [Sti.-M. Mem. 76, 2 — Urshr. Perg. mit zwei anhang. Siegeln.]

4. 1347 Dez. 4. (an zinstag vor sant Niclaus tac.) Dyethalm der Bueher verkauft um 9 Pf. Sl. an Berchtold den Sailer, Bürger zu Memmingen, als rechtes Eigen sein Gütlein zu Hohenhofen, das jährlich ein Malter Korn Memminger Maß und 2 Schill. Sl. Conf. gültet. Gewähren: Johann von Lutrach und Dyepolt von Lutrach, Gebrüder. Siegler: der Verkäufer; die beiden Gewähren. [Sti.-M. Mem. 76, 2 — Urshr. Perg. das 1. und 3. anh. Siegel abgefallen.]

5. 1349 Dez. 13. (an sant Lucien tag.) Hainrich, Abt zu Chempton, und sein Konvent verkaufen um 8 Pf. Sl. minder 3 Schill. einen Malter Roggen Memminger Maß jährlicher Gült aus einem Hofe, den Hainrich Kaegelein sel. bebaut hat, an Berchtold den Sailer, Bürger zu Memmingen. Siegler: der Abt; der Konvent. [Sti.-M. Mem. 76, 2 — Urshr. Perg. das 2. anhang. Siegel abgefallen.]

6. 1353 Juni 27. (an dem donstag na sant Johans tac ze Ivenwenden.) Bruder Dieterich, der Spitalmeister zu Memmingen, und sein Konvent verkaufen zu rechtem Eigen das Gut zu Volkshofen, das Hans der Widemann bebaut und das weiland den Herren von Salmannswiler gewesen ist, mit allen Nuhungen und Rechten. ferner einen Scheffel Roggen an dem Zehnten zu Hohenhofen, den Hainrich Brasseel jährlich geben soll, weiler 4 Schill. Konst. Zins aus Cuonrade Belh Garten zu Berg, 3 Schill. Sl. die der Sahje und 1 Schill. die der Schuster von Volkshofen geben, das alles um 22 Pf. Sl. an Oswalt den Stundlosen, Bürger zu Memmingen, und seine Hausfrau Elzbetun. Die Verkäufer setzen sich und das Spital zu Gewähren nach eigenem und nach Landsrecht. Zeugen: Herr Hanse Mosehain; Hanse Luthier; Ruof der jung Godel; Benh der Bader. Siegler: der Spitalmeister; der Konvent. [Sti.-M. Mem. 71, 2 — Urshr. Pergam. mit 2 anhang. Siegeln.]

7. 1356 Juni 15. (an sant Vitz tag.) Hans und Jtel von Kronburg, Hartmans sel. Söhne, urkunden, daß der Crühader zu Hohenhofen nicht von ihnen oder ihrem Bruder Hainken von Kronburg zu Lehen geht, sondern daß er Eigentum der Kathrinen der Gefälinen, Wittwe des Memminger Bürgers Benh des Sillers, ist. Zeugen: Cuonh der Egloff; Hans Rintier; Ruf der alt Godel und sein Sohn Ruf; Cuonh der Swark; Hans der Gafael. Siegler: Hans und Jtel von Kronburg. [Sti.-M. Mem. 76, 2 — Urshr. Pergem. mit 2 anhangenden Siegeln.]

8. 1357 ohne Datum. Marquart der alt Aman, Bürger zu Memmingen, verkauft um 160 Pf. Sl. an Volrich Mautus, Bäder und Bürger daselbst, sein freieigenes Gut zu Rienberg und sein bei dem Herzog Albrecht von Oesterreich zu Lehen gehendes Gut nebst dem Holz zu Bilibach. Da das Gut dem Käufer noch nicht gefertigt wird, versprechen Marquart und sein Oheim Cuonrat Knechtstul, sein Mitlehensmann, solange getreue Trager des Gutes zu sein. Gewähren: Conrat Knechtstul, Stadtmann zu Memmingen; Marquart der Rintier; Rudolf der alt Godel; Hans der Talmayer; Claus der Sengger, alle Bürger daselbst. Siegler: der Aussteller; die vier erstgenannten Gewähren. [Sti.-M. Mem. 76, 10. — Urshr. Pergam. mit 5 anhang. Siegeln.]

9. 1358 Juni 15. (an sant Vits tag.) Egloff, Abt des Prämonstratenserklosters Rot, und Hans der Brenner von Rardorf urkunden, daß sie keinen Anspruch erheben wollen auf den geren und blohen, den sie in dem Gut zu Bilibach, das Volrich Mautus, Bürger zu Memmingen, von Marquart dem Aman erstanden hat, gehabt und gegen einen anderen geren in dem Weiler daselbst umgewechselt haben. Auch wollen sie keinen Anspruch erheben auf den Weiler und des Mautus Gut, soweit

*) Marquart gehörte der Familie von Rempten an. Schon sein Großvater, der Stadtmann von Memmingen gewesen war, nannte sich meist Amman.

es zu Bilibach diesseits des Baches gegen die Stadt Memmingen zu gelegen ist. Dafür hat Mautus ihnen 250 Pf. Sl. gegeben. Siegler: der Abt und Cuonrat Knechtstul, Stadtmann zu Memmingen. [Sti.-M. Mem. 76, 10. — Urshr. Pergam. mit 2 anhang. Siegeln.]

10. 1360 Mai 16. (an dem naechsten samstag nach onfers herren vffart tag.) Hiltpant von Werdenstain verleiht dem Bäder Volrich Mautus, Bürger zu Memmingen, und seinen Erben — sowohl Mann als Frau — den Hof zu Hohenhofen, den weiland Cuonh der Zeller bebaut und den Mautus um 47 Pf. Sl. von Hainrich Rintolt, auch Bürger zu Memmingen, gekauft hat. Siegler: der Aussteller. [Sti.-M. Mem. 76, 2. — Urshr. Pergam., das anhang. Siegel abgefallen.]

11. 1361 Okt. 16. (an sant Gallen tag.) Der Bäder Volrich Mautus und sein Sohn Hans, beide Bürger zu Memmingen, verkaufen um 60 Pf. Sl. an Oswalt Huotter, Bürger daselbst, ihr Gut zu Bilibach, das sie von Marquart dem Amman sel. erkaufte hatten und das bei der Herrschaft Oesterreich zu Lehen geht; ferner ihr von Bndersin erkaufte Gut zu Hohenhofen, das Lehen der von Werdenstain ist. Da die Verkäufer zu der Zeit die Güter nit geuertigen mugent, so geloben sie an Eidesstatt der Güter getreue Trager zu sein und sie auszufertigen, sobald der Käufer es verlangt; dafür legen sie sich selbst zu Gewähren. Siegler: Cuonrat Knechtstul, Stadtmann zu Memmingen, und Johans Bierthel, Bürgermeister daselbst. [Sti.-M. Mem. 76, 10. — Urshr. Pergam. mit 2 anhang. Siegeln.]

12. 1363 Nov. 27. (an dem nehesten mentag nach sant Kathrinun tag.) Volrich Mautus, Bürger u. Bäder zu Memmingen, verkauft um 120 Pf. Sl. an Oswalt Huotter, auch Bürger daselbst, sein von Marquart dem Amman gekaufte Gut zu Bilibach mit dem Weiler, das Lehen ist von Heinrich von Jsenburg von wegen der Herrschaft Oesterreich; ferner den Winkel, der an den Weiler stößt, und den er als freies Eigen vom Abt zu Rot erkaufte hatte; endlich das von Marquart dem Amman erstandene freieigene Gut, genannt der Kenberg. Siegler: Cuonrat Knechtstul, Stadtmann zu Memmingen; Johann Birthel, Bürger daselbst. [Sti.-M. Mem. 76, 10. — Urshr. Pergam. mit 2 anhang. Siegeln.]

13. 1363 Nov. 27. (an dem naechsten maentag nach sant Kathrinen tag.) Ritter Hainrich von Jsenburg, des alten Hainrich sel. Sohn, verleiht Oswalt dem Huotter, Bürger zu Memmingen, von der Herrschaft Oesterreich wegen das Gut zu Bilibach mit dem Weiler und mit aller Zugehörde, so wie er es normals von Marquart dem Amman sel. erkaufte hat, nachdem Volrich Mautus der Bekk, ein Bürger zu Memmingen, ihm das Lehen aufgegeben hat. Siegler: Heinrich von Jsenburg. [Sti.-M. Mem. 76, 11. — Urshr. Pergam. mit anhang. Siegel.]

14. 1368 Okt. 16. (an sant Gallen tag.) Hainrich von Schellenberg verkauft um 36 Pf. Sl. zwei Malter Roggen Memm. Maß Bogtrechts aus einem dem Antonierhause zu Memmingen gehörigen Gute in Hohenhofen, das jetzt Benh Laeruc bebaut, an Johans Erolghain von Rempten, derzeit Schulmeister zu Memmingen, zu rechtem Eigen. Gewähren Hainrich von Rotenstein, Ritter; Hans der alte von Hohentan; Hans der Müller von Lutrach, von dem der Verkäufer die zwei Malter früher erkaufte hatte. Siegler: der Verkäufer; die zwei zuerst genannten Gewähren; Hans Bierthel, Bürgermeister zu Memmingen. [Sti.-M. Mem. 76, 2. — Urshr. Pergam. mit 4 anhang. Siegeln.]

15. 1376 Apr. 4. (an dem naechsten freitag vor dem palmtag in der vassen.) Hans Waugsperg, Bürger von Memmingen, verkauft um 13 Pf. Sl. an Cuonrat Erolghain, derzeit Stadtschreiber daselbst, ein Malter Roggen jährlichen Bogtrechts aus seinem bei der Feste Lutrach, die Hainrich von Schellenberg gehört, zu Lehen gehenden Gut zu Hohenhofen, das heutzutage Hans der Glast bebaut. Gewähre: Erhart der Frehe von Rieden, sein Stiefsohnmann. Siegler: der Aussteller; der Gewähre. [Sti.-M. Mem. 76, 2. — Urshr. Pergam. mit 2 anhang. Siegeln.]

16. 1394 Apr. 23. (an sant Gerngen tag.) Friedrich Abt zu Rempten, und sein Kapitel machen das zu Hohen-

hofen gelegene Gut, das Hans Naegellin gebaut hat und das von dem Memminger Stadtschreiber Cuonrat Erolzhain mit Holz, Feld und aller Zugehörde den Spitalbedürftigen zu Memmingen gegen Gewährung einer Pfünde auf Lebenszeit übergeben worden war, zu einem rechten Zinslehen, aus dem jährlich $\frac{1}{2}$ Pfund gutes neues Wags Memm. Gewichts bei einer Versäumnisstrafe von 1 Pf. Hl. dem Remptner Gotteshause zu geben ist. Siegler: der Abt; das Kapitel. [Sti.-M. Mem. 76, 2. — Urshr. Pergam. mit 2 anhang. Siegeln.]

17. 1396 Aug. 21. (an dem nachsten maentag vor sant Bartholomeus tag.) Hans der lang Huoter, Bürger zu Memmingen, verkauft an das Memminger Spital um 140 fl., die ihm der Hofmeister Cuonrat der Züfel bezahlt hat, seinen Hof zu Higenhofen, den Cuonh der Zeller sel. und dann Hans Naegellin bebauten, und den die Gebrüder Hainrich und Cuonrat von Werdenstain aus der Lehenchaft um Gottes Willen entlassen wollen; ferner sein freies Gut zu Kienberg, sowie sein Gut zu Bilibach — ausgenommen der Weiher mit seinen Zu- und Abflüssen —, das österreichisches Ackerlehen Hainrichs von Jenburg ist und das er Hansen dem Duracher, Bürger zu Memmingen, von der Spitalbedürftigen wegen aufgegeben hat. Gewähren: Albrecht Schellang von Rempten und Hainrich der Hainzel von Hfni, zwei Bürger zu Memmingen. Siegler: der Verkäufer; die Gewähren. [Sti.-M. Mem. 76, 2. — Urshr. Pergam. mit 3 anhang. Siegeln.]

18. 1396 Aug. 29. (an dem nachsten maentag nach sant Bartholomeus tag.) Hainrich und Cuonrat von Werdenstain, Gebrüder, verzichten durch Gottes und ihres ewigen Heils willen auf die Lehenchaft des Hofes zu Higenhofen, den Cuonh der Zeller weil. bebaut hat und den jetzt Hans Naegellin bebaut und der dem Memminger Spital von Hans dem langen Huoter, Bürger zu Memmingen, zu laufen gegeben ist, sowie auf die Lehenchaft des Hofes zu den Benggen, gelegen zu Regower Pfarre, den der alte Moser bebaut und der Claus dem Brunner, Bürger zu Memmingen, und seiner Frau Catharina Dalmairin gehört hatte, zu Gunsten des Memminger Spitals. Siegler: die beiden Aussteller. [Sti.-M. Mem. 76, 2. — Urshr. Pergam. mit 2 anhang. Siegeln.]

19. 1399 Aug. 22. (an dem nachsten freitag vor sant Bartholomeus tag.) Der Ritter Herman Wielli verzichtet auf Grund des Kaufbriefes, den Abt und Konvent des Gotteshauses Rot mit Hainh Cuongelman, Bürger zu Memmingen, abgeschlossen haben, auf alle Rechte an den nachbenannten Leuten und Gütern, nämlich zu Stainbach an das Dorf, die Leute, Güter und den großen Zehenten; zu Engelhart an die dortigen Leute, Güter und den großen Zehenten; zu Manppen und zu Ralghbrunnen an den großen Zehenten; zu Kardorf und zu Dikenrishaufen an die dortigen Leute und Güter, sowie endlich an ein Gut zu Higenhofen, welches alles ihm [Wielli] vormals von denen von Rot zum Pfande gesetzt worden war, jetzt aber von Hainh Cuongelman mit 870 Pf. abgelöst worden ist. Siegler: Herman Wielli; Hans Truchseß zu Waltpurg; Stubenberg von Stuben, des Wielli Tochtermann. [M. Rot 43/6. — Urshr. Pergam. alle Siegel abgefallen.]

20. 1417 Mai 19. (an unsers herren offartabend.) Jos. Stuedlin, Bürger zu Memmingen, verkauft um 25 fl. rhn. den Memminger armen Spitalbedürftigen und ihren Pflegern Hannsen Anfang und Cuonghen Maier von Berg, beide Bürger zu Memmingen, sowie ihrem Hofmeister Hannsen Stetter, zu freiem Eigen das Gütlein zu Higenhofen samt dem Holz, genannt der Nischod, und aller Zugehörde, was alles vorher seinem Schwager Hans Birtel gehört hat. Siegler: Jos. Stuedlin; Hans Ruop, sein Schwagermann und Bürger zu Memmingen. [Sti.-M. Mem. 76, 2. — Urshr. Pergam. mit 2 anhang. Siegeln.]

21. 1423 Nov. 5. (an freitag vor sant Martinstag.) Die von Landa u. urkunden, daß sie den Maierhof zu Higenhofen, den sie an das Memminger Spital verlehnt haben, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren wieder

einlösen können. [Sti.-M. Mem. Fol.-Bd. 1. — Registerbuch um alte Briefe de/a° 1451°.)]

22. 1426 Mai 8. (an mitwochen vor unsers herren Jesu Cristi offart tag.) Reynald von Fargia, Antontenpræceptor zu Memmingen und Kirchherr der St. Martinspfarre, gibt dem dortigen Spital der armen Dürftigen und seinen Pflegern Hans Rupp und Better Berber sowie dem Hofmeister Hans Stetter das Gütlein zu Higenhofen, aus dem Frid Zehenders sel. Witwe, Bürgerin zu Memmingen, zwei Malter jährlichen Bogtrechts zu reichen hat, zu rechtem Eigen im Tausche gegen 2 Pf. Hl. der Stadt Memmingen auf St. Martinstag zu zahlenden Haupt- und Fallzins aus seinem Garten bei dem Antonierhause an der Stadt Ringmauer gelegen. Siegler: der Aussteller und Johans, Abt zu Ottenburren. [Sti.-M. Mem. 76, 2. — Urshr. Pergam. mit 2 anhang. Siegeln.]

23. 1430 Aug. 16. (an mitwochen nach sand Laurentien tag.) Conrat, Marquart, Jorg, Hainrich, Hans und Thoman von Schwangw verzichten auf die Lehenchaft des der Anna von Rieden, Conrats von Schwendin sel. Witwe, und ihren Söhnen Winhart und Mard verlehnen Kornzehenten zu Higenhofen, nachdem diese ihren großen Weiher zu Schwendin und das Schmidtenlehn daselbst zu einem Lehen der von Schwangw gemacht haben. Siegler: Conrat, Marquart und Jorg von Schwangw. [Sti.-M. Mem. 76, 2. — Urshr. Pergam. mit 3 anhang. Siegeln.]

24. 1430 Aug. 28. (an mentag nach sant Bartholomeus des hailigen zwölfbotten tag.) Anna von Rieden, Witwe Conrats von Schwendin, und ihre Söhne Winhart, Maert und Gall von Schwendi verkaufen dem Memminger Spital und seinen Pflegern Hannsen Scherrichen und Hansen Schwarzen, beide Bürger daselbst, sowie dem Hofmeister Hansen Stuben um 200 fl. rhn. den Kornzehenten zu Higenhofen zu freiem Eigen, nachdem der große Weiher zu Schwendin und das Schmidtenlehn daselbst zu einem Schwangwischen Lehen umgewandelt worden ist. Gewähren: Friedrich von Freyberg zu der Hohenfreyberg; Diepolt Schwendin zu Guesen; Conrat von Rieden, der Anna Bruder. Siegler: Anna und Maert von Schwendin; die 3 Gewähren. [Sti.-M. Mem. 76, 2. — Urshr. Pergam. mit 5 anhang. Siegeln.]

25. 1436 Nov. 21. (an mitwochen vor sant Retherinen tag.) Gerdrutt von Landom geporn von Randegg, Witwe des Ritters Conrats von Landom, und ihre Kinder Luz, Eberhart, Anastasia und Clara von Landom verkaufen dem Memminger Spital und seinen Pflegern Hanns Scherrich und Hainrich Behen sowie dem Hofmeister Ulrich Lang mit Wissen und Willen ihrer Vögte, nämlich Hainrichs von Randegg und des Ritters Eberhart von Landom, um 406 fl. ihren Maierhof zu Higenhofen, die der Maier daselbst bebaut, sowie die hohe Wylh jenseits der Iller — welcher Hof und Wiese jährlich 10 Malter Korn, 4 Pf. Hl., 4 Hühner und 100 Eier gälten — und alle ihre anderen zu Higenhofen gelegenen Güter nebst Gericht, Zwing und Bann zu freiem Eigen. Gewähren: Hainrich von Randegg; Eberhart von Landom; Ritter Marquart von Schellenberg der jünger zu Rhylegg; Hans von Haimenhofen zu Hohenstann. Siegler: Gerdrutt von Randegg; Luz und Eberhart von Landom; die Gewähren. [Sti.-M. Mem. 76 2. — Urshr. Pergam. mit 7 anhang. Siegeln.]

26. 1436 Dez. 28. (an freitag vor dem hailigen ewichtag in den wphennächten.) Maert von Schellenberg der elter zuo Rhylegg urkundet, daß er die Spitalbedürftigen zu Memmingen, nachdem er ihnen vor etlichen Zeiten seine Rechte zu laufen gegeben hat in dem Hofe zu Higenhofen, den damals die Waltvogel bebaut haben und der jährlich 5 Malter Roggen, 5 Malter Haber u. 4 Pf. Hl. gälte, an der Hochwylh jenseits der Iller gelegen und an allem andern Gut zu Higenhofen — welches alles ihm von dem Halbritter Conrat von Landom zu Lutra verpfändet worden war und das dieser mit seinem Einverständnis um 250 fl. rhn. zu Händen der Spitalbedürftigen wieder gelöst hat — nicht anratten und bestimmem will. Siegel

*) Weder Urshr. noch Abschrift der Urkunde ist aufzufinden.

ler: der Aussteller. [Sti.-A. Mem. 76, 2. — Urshr. Papier. Das aufgedrückte Siegel abgefallen.]

27. 1439 . . . Das Hofgericht zu Rottweil gibt zu gunsten des Memminger Spitals einen Urteilsbrief über 10 Sch. Hl. aus der Hohen Wiese bei Hohenhofen, die dem Spital von Heinrich von Landau zu Lautrach vermacht worden waren, deren Zahlung aber von Heinrich dem jungen von Landau verweigert wurde. [Sti.-A. Mem. 76, 1. — Registratura über die Documenta des Dörfflins Hohenhofen usw., Bl. 17.¹⁾

28. 1445 Mai 14. (off freitag vor dem heiligen pfingsttag.) Heinrich von Pfenburg der alt belehnt den Hanns Scherri, Bürger und des Rats zu Memmingen, als Pfleger der Dürftigen des Spitals daselbst von wegen der Herrschaft Desterreich mit dem Gut zu Bilibach samt dem Weiher und aller Zugehörde sowie mit zwei Tauschert Acker zu Amendingen, im unteren Gsch gelegen. Siegler: der Aussteller. [Sti.-A. Mem. 76, 11. — Urshr. Pergam. mit anhang. Siegel.]

29. 1445 Mai 24. (an dem nächsten mätig vor sant Bruns tag.) Jacob Hut, ein freier Landrichter in der Grafschaft zu Morstetten, urkundet im Namen seines Herrn Ludwigs, Pfalzgrafen by Rein und Herzogs in Bayern, daß, als er zu Memmingen an der Reichsstraße an dem Landgericht öffentlich zu Gericht saß, vor ihm erschienen sind Frau Elisabetha Selbin von Hohenhofen und ihr ehelicher Mann Hanns Erbsfiser als ihr Vogt, worauf die Selbin zu ihrem Fürsprecher den weissen Jos Gaebelin, Bürger zu Memmingen begehrt habe, was das Gericht bewilligt. Darauf hat die Selbin durch ihren Fürsprecher sich mit ihrem Leib und Gut dem ehrsamem und weissen Hannsen Scherri, als dem Pfleger, und dem Hansen Mülling, als dem derzeitigen Hofmeister des Spitals zu Memmingen, aufgegeben. Als darauf Scherri und Mülling durch ihren Fürsprecher Conraten Spieß, auch Bürger daselbst, um ein Urteil gebeten haben, wie sie [die Selbin] das tun solle, damit es Kraft und Macht habe, urteilt das Gericht, daß, wenn Elisabeth Selbin auf ihren Eid aussagen könne, daß sie keinen andern Leihherrn habe, und daß sie sich ungezwungen dem Spital mit samt allen ihren Nachkommen ergäbe und eigen sein wolle, das Kraft und Macht habe. — Das geschieht und die Selbin ergibt sich darauf dem Spital nach Landgerichtsrecht. Siegel des Landgerichts. [Sti.-A. Mem. 22, 1. — Urshr. Pergam. mit anhang. Siegel.]

30. 1446 März 23. (an mitwochen von unser lieben fromen tag anunciacionis in der fasten). Hanns, Heinrich Huoters sel. Sohn und Bürger zu Augsburg, verkauft für sich und seinen außer Landes weilenden Bruder Jörg um 210 fl. rhn. an das Memminger Spital und seinen Pflegern Hannsen Tattenhuser und Hannsen Amman sowie dem Hofmeister Hannsen Mueling ihr Gütlein zu Hohenhofen, das der Waldvogel bebaut, freies Eigen ist und jährlich 2½ Malter Korn und 19 Sch. H. gültet, sowie den von Heinrich von Pfenburg dem eltern als von des Hauses und der Herrschaft Desterreich wegen lehenbaren oberen Weiher zu Bilibach. Gewähr: Diepolt Huoter der elter, Bürger zu Ravensburg und des Ausstellers Vetter. Siegler: Wolrich Schappraun, Stadtschammann zu Memmingen; Con Stueblin, Bürger daselbst und des Verkäufers Vetter; Diepolt Huoter. [Sti.-A. Mem. 76, 2. — Urshr. Pergam. mit 3 anhang. Siegel.]

31. 1446 März 28. (off mentag nach dem Sonntag letare je mitwochen.) Heinrich von Pfenburg der elter belehnt, nachdem Hanns Huoter, Heinrichs Huoters sel. Sohn, Bürger zu Augsburg, sein und seines Bruders Jörgen Huoters Lehen aufgesagt hat, den Hanns Scherri, als Pfleger des Spitals zu Memmingen, mit dem Weiher zu Bilibach, der von Desterreich zu Lehen rührt und den das Spital von den Hüttern erkauf hat. Siegler: der Aussteller. [Sti.-A. Mem. 76, 1. — Urshr. Pergam. mit anhang. zerbrochenem Siegel.]

32. 1447 Juli 22. (v. lampstag vor sant Jacobs des heiligen vnd merren zwölffboten tag.) Benk von Kuengsegg zu Aulendorf verkauft den armen Spitaldürftigen zu Memmingen sowie ihren Pflegern Hann-

sen Scherri und Hannsen Amman, Bürgern daselbst, und ihrem Hofmeister Hannsen Lerchenmaier um 75 fl. rhn. sein Gütlein zu Hohenhofen, das jeho der Haerschlin innehat und das jährlich 1 Malter Korn und 10 Sch. Hl. gültet, als rechtes freies Eigen. Siegler: Benk von Kuengsegg; Ritter Marquart von Schellenberg, sein Oheim. [Sti.-A. Mem. 76, 2. — Urshr. Pergam. mit 2 anhang. Siegel.]

33. 1451 Okt. 20. (uf mitwochen nach sent Gallen tage.) Ritter Ludwig von Rotenstein belehnt den Michael Beppe von Voldarkhofen mit dem Hofe zum Bischer, Adam von Sant Symonsberg, Conrat Stainingen der ihm um 10 fl. Zins von Hanns Tatenhuser dem eltern, Bürger zu Memmingen, zum Fürpfand gesetzt worden ist. Siegler: der Aussteller. [Sti.-A. Mem. 77, 2. — Urshr. Pergam. mit anhang. Siegel.]

34. 1451 Okt. 31. (off aller heiligen aubend.) Hanns Tatenhuser der elter und seine Söhne Hanns, Heinrich, Jos und Wolrich, welsch letzterer außer Landes ist, alle Bürger zu Memmingen, verleihen dem Hanns Kapfer von Rempten ihr bei dem Ritter Ludwig von Rotenstein zu Lehen gehendes Gut zuom Bischer, zwischen Voldarkhofen und Hohenhofen gelegen, um 10 Pf. H. zu einem Erblehen. Aus dem Gut hat Kaiser nach Sachrecht und nach Eisingültrecht jährlich 10 Malter Korn, nämlich ½ Haber und ½ Roggen, 2 Pf. Hl. Heugeld, 200 Eier und 6 Hühner zu gülden. Außerdem haben die Tatenhuser das Recht alle Jahre zwei Rinder zur Weide zu schicken und zwei Fuder Holz aus dem zum Gute gehörigen Walde zu hauen. Bei Ungewitter- und Hagelschaden kann die Gült ein Jahr gestundet werden. Will Kapfer oder seine Erben das Gut weiter verkaufen, so müssen sie es zuerst den Tatenhusern wieder anbieten. Siegler: Hanns Tatenhuser d. ä.; Hans Tatenhuser d. j.; Heinrich Tatenhuser; Heinrich Durracher, Bürger zu Memmingen, als Vetter des Jos Tatenhuser. [Sti.-A. Mem. 77, 1. — Urshr. Pergam. mit 4 anhang. Siegel, von denen das 3. zerbrochen.]

35. 1452 Mai 16. Nicolaus Schneider von Memmingen, von päpstlicher Gewalt öffentlicher Notar daselbst, urkundet in Ulrich Schapprauns Haus den Spruch der vier Spruchmänner Zisel von Maltenhoven, von Voldarkhofen und Oswald Herschlin von Mittach, daß der vier Jauchert große Bodenacker in des Huoters Gut zu Hohenhofen sowie Tratt und Jöhent daselbst dem Memminger Spital gehören. Zeugen: Wolrich Schappraun; Hans Stüblin; her Lorenz; her Peter von Buchshain; Jos Müller; Knob Ruoff von Dpfingen; Erhart Erber von Diettratrieb. [Sti.-A. Mem. 76, 2. — Urshr. Pergam. mit Notariatssignet.]

36. 1454 Nov. 13. (off sant Bricius tag.) Alexi Gaeb und Hanns Tüffel, Bürger zu Memmingen und Pfleger des Dürftigen Spitals daselbst, sowie Hanns Lerchenmaier, Hofmeister desselben Spitals, bekennen, daß sie mit Einwilligung von Bürgermeister und Rat einen Tausch mit Albi Martin von Rot und seinem Konvent vollzogen haben, wonach sie des Spitals Gütlein zu Kardorf, das jetzt Hanns Wendrich bebaut und das jährlich 2½ Malter Korn, 13 Sch. Hl. Heugeld, 30 Eier und eine Fastnachtshenne gültet, — jedoch ohne das Holz zu Kardorf, gelegen bei des Spitals Weiher, und das des Bräners Holz genannt ist — hingeben gegen des Gotteshauses Gütlein zu Hohenhofen, das derzeit Bekhaich bebaut und das jährlich 4 Malter Korn, 1 Pf. Hl., 100 Eier, 1 Henne und 2 Fuder Holz gültet. Dazu haben sich die genannten Pfleger und der Hofmeister selbst zu Gewähren gesetzt. Siegler: das Spital; die Stadt Memmingen. [A. Rot 43/F. — Urshr. Pergam. Die Siegel sind abgefallen.]

37. 1457 Mai 5. (off donstag nach des heiligen crüh tage im mayen.) Hans Tatenhuser der elter, Bürger zu Memmingen, verkauft mit Wissen des ehrsamem und weissen Heinrich Durrachers, Bürgers daselbst, und seines Sohnes Hans Tattenhuser des jungen — die beiden letzteren zugleich im Namen Josen und Ulrichs Tatenhusers — um 320 fl. das Gut zum Bischer, das rechtes Lehen ist von dem Ritter Ludwig von Rottenstein und des Hanns Kapfer von Rempten als Erblehen innehat an Michael Beppe von Voldarkhofen. Siegler: Hans Tatenhuser der elter; Heinrich Durracher; Hanns Tat-

¹⁾ Weber Ur- noch Abschrift des Urteilsbriefes zu finden.

tenhauser d. j. [Sti.-M. Mem. 77, 1. — Urshr. Pergam. mit 3 anhang. Siegeln.]

38. 1457 Mai 21. (am Samstag vor Sant Urbach tag.) Hans Wöblin u. Hans Bucher verleihen als Wögte und Anwälte ihrer Herren, des Ritters Ludwig und des Junkers Thomas von Rottenstein, Gebrüder, den Hof zum Wischer, gelegen in St. Martins Pfarre zu Memmingen zwischen Volknerhöffen und Sykehöffen, nachdem Hans Lattenhauser, Bürger zu Memmingen, den Rottenstein den Hof aufgelagt hat. Siegler: Herr Hans Poppel, Kirchherr zu Gruenebach. [Sti.-M. Mem. 77, 2. — Urshr. Pergam. mit anhang. Siegel.]

39. 1458 Apr. 9. (auf den Sonntag daran man in der hailigen Kirchen singet Quasimodogeniti.) Hans Wöblin, derzeit Bürgermeister zu Memmingen, als gemeiner Mann, Anthoni Amann, alter Bürgermeister, Ulrich Seghmell, Alexi Gaeb, alter Bürgermeister, und Hans von Buch, alle Bürger daselbst, als Schiedsleute, vertragen Elise Schmidin von Westerhart sowie ihre Söhne Benz, Hans und Jacob einerseits und Hans Kayser zum Fischers nebst dessen Söhnen Hans, Jach, Peter und Ludwig andererseits wegen des von den Kaysern an Jörg Schmid sel., dem Sohn der Elise Schmidin, zu Volktrathshofen begangenen Totschlags. Zur Sühne wird den Kaysern folgendes aufgelegt: [1.] Je ein Kayser hat eine Wallfahrt nach Rom, Nachen und Einsiedeln zu machen und darüber, daß sie dort gewesen sind, eine Urkunde beizubringen. Sie sollen [2.] ein Steinkreuz nach Volktrathshofen, oder wohin es die Schmid sonst haben wollen, setzen; [3.] zwischen St. Martin und Weihnachten zwanzig Messen in Burheim lesen lassen und dazu 20 Priester stellen sowie zu jeder Messe ein Opfer bringen; [4.] zu den Messen 400 Wachsterzen, jede ein Bierdung schwer, bis auf eine, die ein Pfund zu wiegen hat, brennen lassen und den nicht heruntergebrannten Teil sofort nach der Messe den Schmid auständigen; [5.] den Schmid 28 Pfund Heller und außerdem dem Hans Schmid für seinen erlittenen Schaden noch besonders 10 Pfund Heller. Gewähren: Ulrich Kayser, Zimmermann und Bürger zu Memmingen; Peter Kayser von Rempten; Hans Dorn von Rumerhufen; Hans Kayser der Eisenman, Bürger zu Memmingen; Michel Poppel von Volktrathshofen. Siegler: Hans Wöblin; Antoni Amman; Alexi Gaeb. [Sti.-M. Mem. Fol. Bd. 50. — Copiale documentorum von Prie-
men, fol. 11.]

40. 1458 Juni 17. (vff Samstag nach Sant Vitz des hailigen martirs tag.) Wolrich Zehender von Memmingen urkundet, daß er den ehrlichen und weisen Alexi Gaeb, Bürgermeister, und Hanns Tüfel, Bürger zu Memmingen, als Pflegern, und Hanns Lerchenmair, als Hofmeister des Spitals daselbst, um 60 fl. rhn. verkauft hat zwei Malter Roggen jährlichen Vogtrechts aus des Spitals Gütlein zu Hühnenhofen, das früher einem Hofmeister St. Antonienhauses zu Memmingen gehört hat. Siegler: der Verkäufer. [Sti.-M. Mem. 76, 2. — Urshr. Pergam. mit anhang. Siegel.]

41. 1459 Nov. 13. (vff Sant Briceus des hailigen Bischoffs tag.) Michel Poppel, Bürger zu Memmingen, urkundet, daß er den Dürftigen des Spitals daselbst, und zwar an ihrem Hofmeister Hanns Lerchenmair, um 300 fl. rhn. seinen Hof und das Gut genannt zum Fischers zwischen Volktrathshofen und Hühnenhofen gelegen, verkauft habe, welches Gut er seiner Zeit von Hanns Lattenhauser sel. erstanden habe, das Lehen sei von Ludwig von Rottenstein und darauf leh Hanns Kayser erblich fide. Der Hof gültet jährlich 10 Malter Korn, 2 Pf. S. Heugeld, 6 Hühner und 200 Eier. Auch soll das Spital weiterhin gestatten, daß des Gotteshauses zu Ringarten hinterlassen zu Roggenhard über den Weg zu Unterhard, der zu dem Hof zum Fischers gehört und der von dem Hof unterhalb Roggenhard und dem Wischenholz auf die Reichsstraße nach Memmingen zu führt, einen Raener haben dürfen um das Wasser vom Wischenbrunnen auf den Amadbrül zu Hard leiten zu können, wofür die von Roggenhard jährlich zwei Fuder Holz geben und nach Memmingen führen müssen. Der Verkäufer setzt sich selbst zum Gewähr. Siegler: Hanns Gaetelin, Stadtmann

zu Memmingen; Alexi Gaeb, alter Bürgermeister. [Sti.-M. Mem. 77, 1. — Urshr. Pergam. mit 2 anhang. Siegeln.]

42. 1460 Nov. 8. (vff Samstag vor Sant Martins tag.) Peter Stoß der elter, Bürger zu Memmingen, verzichtet gegenüber den Pflegern der Memminger Spitaldürftigen Ludwig Meßger und Hans Tüfel sowie gegenüber dem Hofmeister Hanns Lerchenmair auf seinen Anspruch auf Belehnung mit der Fischeng in der Buchsach, welche die damaligen Spitalpfleger in Aussicht gestellt hatten, als er ihnen den Maierhof zu Hühnenhofen zum Kauf antrug. Siegler: Alexi Gaeb, Bürgermeister zu Memmingen. [Sti.-M. Mem. 76, 3. — Urshr. Papier mit aufgedr. Siegel.]

43. 1467 März 9. (an dem mentag nach em wissen Sonntag zu angender fasten.) Bez Cuonh bekennt, daß ihm das Spital zu Memmingen sein Gut zu Hühnenhofen auf weitere 20 Jahre verliehen hat, und daß er daraus jährlich 10 Malter Korn, 3 Pf. S. Heugeld, 100 Eier und 1 Henne zu gülten habe. [Sti.-M. Mem. Fol. Bd. 2. — Registerbuch um alte Briefe de anno 1462.]⁹⁾

44. 1467 Mai 18. (vff mäntag in den hailigen pfingst fürtagen.) Hans Thomreicher, Vogt zu Rottenstein, und Endraß Gaiber, Ammann zu Gruenebach verleihen in Abwesenheit ihrer Herren, der Gebrüder Ludwig und Thomas von Rottenstein, dem Hofmeister Hanns Lerchenmair als dem Lehensträger des Memminger Spitals einen Hof zu Berg, den jetzt Hans Schnider innehat und der vorher Franden Webers war, ferner einen Hof am Thunhlinberg, genannt das Dettenguot, und endlich den Hof zum Wischers, den Hans Kaiser bebaut und den das Spital von Michel Poppel gekauft hat. Siegler: Endraß Gaiber. [Sti.-M. Mem. 77, 2. — Urshr. Pergam. mit anhang. Siegel.]¹⁰⁾

45. 1468 Apr. 8. (am Freitag vor dem palmtag.) Heinrich v. Pfienburg verleiht dem Spital zu Memmingen als Oesterreichisches Pfanddarlehen einen von dem jungen Hans Dettlinger zu Ulm um 250 fl. erkaufen Hof zu Stainheim, die zwei Weiher zu Hühnenhofen und das Holz genannt Fylebach, ferner zwei Jauchert Aders zu Amendingen, die dem Spital um 1 Pf. S. Leibding von Uchumpost übergeben worden waren. [Sti.-M. Mem. Fol. Bd. 2. — Register um alte Briefe de anno 1462, in Verbindung mit Sti.-M. Mem. 1, 1 — Registratur der Documente des Hospitals.]¹¹⁾

46. 1479 Sept. 28. (vff samndt Michels aubent.) Erhard Behlin der jünger, alter Bürgermeister und Ulrich Fry, Bürger zu Memmingen, als Pfleger und Heinrich Roufman als Hofmeister der Spitaldürftigen daselbst verleihen des Spitals Hof zu Hühnenhofen, den Ruoh

⁹⁾ Weder Ur- noch Abschr. zu finden. — Am gleichen Tage werden Güter zu Hühnenhofen verliehen an: Hans Oster auf 15 Jahre; gültet 10 Malter, 4 Pf. S., 100 Eier, 1 Huhn, 1 Fastnachtshenne. Mathys Ruoh auf 15 Jahre; gültet 10 Malter, 4 Pf. S., 50 Eier, 1 Huhn, 1 Fastnachtshenne. Elsa Hattenbergin, Witwe, auf 15 Jahre, gültet 10 Malter, 3 Pf. S., 100 Eier, 1 Fastnachtshenne. Cuonh Salb auf 15 Jahre, gültet 10 Malter, 3 Pf. S., 1 Fastnachtshuhn.

¹⁰⁾ Eine Wiederholung der Verleihung findet statt: 1473 Aug. 5. (Donnerstag vor St. Afra) an den Hofmeister Hans Verbisser durch den Grünenbachschen Amtmann Endras Gaiber [Sti.-M. Mem. 77, 2. — Urshr. Pergam. mit anhang. Siegel.]

1476 Okt. 2 (Mittwoch nach St. Michael.) an den Hofmeister Heinrich Kauffman durch denselben. [Sti.-M. Mem. 77, 2. — Urshr. Pergam. mit anhang. beschädigtem Siegel.]

1483 Sept. 28. (Sonntag vor St. Michael) an Heinrich Roufman durch Alexander zu Bappen, hain, des heil. Röm. Reiches Erbmarschall, für sich und seinen Bruder. [Sti.-M. Mem. 77, 2. — Urshr. Pergam. mit anhang. Siegel.]

¹¹⁾ Ur- oder Abschrift nicht aufzufinden. Die Verleihung wird [nach denselben Quellen] wiederholt:

1470 und 1477 durch Caspar von Laubenberg, 1495 durch Hans Caspar von Laubenberg, 1506 durch Hans von Laubenberg.

Wie n h innegehabt hat, dem Caspar Knechtlin zu Hühnenhofen auf Lebenszeit gegen eine jährliche Gült von 6 Malter Roggen, 4 Malter Haber Subgült nach Subgültrecht, 4 Pf. H. Heugeld nach Heugeldrecht, 50 Eier und 1 Fastnachtshenne. Siegler: das Spital. [Sti.-M. Mem. 76, 8. — Urshr. Pergam. mit anhang. beschädigtem Siegel.]³⁾

47. 1506 Juli 9. Anthoni Besserer, Bürger zu Memmingen, protestiert als Lehensträger des dortigen Spitals in Grienenhach vor dem kaiserlichen Notar Volricus Tennegel von Muetikhofen, weil Erbmarshall Alexander von Pappenheim die dem Spital bisher verliehenen Lehen [zu Berg, das Ottengut und zum Fischers] nicht mehr wie von alters her verleihen will, trotzdem dreimal innerhalb Jahresfrist nach dem Tode des bisherigen Lehensträgers Hainrich Kauffmann darum gebeten ist, und zwar das erste Mal durch Anthoni Besserer, das zweite Mal durch den alten Bürgermeister Egloff Stebenhaber und das dritte Mal durch den Ratsfreund Jörg Besserer. Zeugen: Thoman Huober und Volrich Gamsfer, Bürger zu Memmingen. [Sti.-M. Mem. 77, 2. — Urshr. Pergam. mit Notariatsignet.]

48. 1508 Jan. 4. (off afftermontag vor der hailigen dreier künig tag.) Ritter Hainrich und Alexander zu Pappenheim, des hl. Röm. Reiches Erbmarshall u. Gebrüder, bekennen, daß sie sich auf Bitten ihrer Lebensmänner Paul Maier, alter Bürgermeister, und Hanns Schmeltz, beide zu Rempten, wegen der drei Güter, nämlich den Hof zu Berg, den jetzt Peter Wanger bebaut, das Ottengut am Diklinberg — welche beiden Güter von Hainrich zu Lehen rühren — und den Hof zum Fischers, den Hanns Kasper innehat und dessen Gült von 10 Malter Korn und 2 Pf. H. Heugeld als Lehen von Alexander herrührt, gütlich gegen eine [nichtgenannte] Summe Geldes mit dem Spital zum hl. Geist in Memmingen vertragen und die Güter nunmehr dem neuen Lehenträger Anthoni Besserer, Bürger daselbst, geliehen haben. Siegler: die Aussteller. [Sti.-M. Mem. 77, 2. — Urshr. Pergam. mit 2 anhang. Siegeln.]

49. 1508 Febr. 22. (off mitwochen vor sannt Mathis des hailigen zwelfspotten tag.) Hanns Fenikler [Feinkler?] urfundet, daß ihm die Pfleger des Memminger Spitals Hanns Fund und Hans Weyer sowie der Hofmeister Hans Hainlin das Gut zu Hühnenhofen, das früher Hans Behsel innegehabt hat, auf Lebenszeit geliehen haben gegen eine Gült von jährlich 10 Malter Korn, 4 Pf. H. Heugeld, 100 Eier, 6 Hühner und 1 Henne. Dazu muß er dem Spital noch einen dreitägigen Dienst mit einer Mähne leisten, wofür er aber auch 7 Sch. H. für den Tag zahlen kann. Zeugen: Job Schlurer u. Martin Lynngg, beide Bürger zu Memmingen. Siegler: Balthus Stainbrecher, Stadttammann daselbst. [Sti.-M. Mem. 76, 8. — Urshr. Pergam. mit anhangendem Siegel.]

50. 1509 Dez. 12. (off mitwochen nach sannt Nicolaus des hailigen Bischoffs tag.) Hanns Honold von Hühnenhofen bekennet, daß ihm die Pfleger des Memminger Spitals Jörg Besserer und Hanns Weyer sowie der Hofmeister Hans Hainlin den Hof und das Gut, das sein Vater sel. innegehabt hat, auf Lebzeiten verliehen haben gegen eine jährliche Gült von 10 Malter Korn, 4 Pf. H. Heugeld 100 Eier, 6 Hühner und 1 Henne. Dazu muß er drei Tage Dienst mit einer Mähne leisten oder für den Tag 7 Sch. H. zahlen. Zeugen: Epimach Arnold, Schneider, und Jos Schluer, beide Bürger zu Memmingen. Siegler: Hanns Fund, Bürger und des Rats daselbst. [Sti.-M. Mem. 76, 8. — Urshr. Pergam. mit anhangendem Siegel.]

51. 1513 Aug. 25 (off donrtstag nach sanct Bartholomeus des hailigen zwölff boten tag.) Conradus, Abt des St. Verena-Gotteshauses zu Rot als kaiserlicher

Kommissar, Burkharts Hanns von Erbach zu Louphain als Schiedsmann von seiten des Reichs-Erbmarshalls Joachim zu Bappenheim, seiner Gebrüder und der Frau Barbara Marschalkin geborn von Erbach und ihrer Kinder sowie Johannes Mettigelt, Stadtschreiber zu Wangen als Schiedsmann von seiten des Bürgermeisters und des Rats der Stadt Memmingen — jetzt vertreten durch den Junftmeister Hans Tochterman und der armen Spitaldürftigen — vertreten durch ihre Pfleger Hanns Weyer und Hainrich Löhlin sowie durch ihren Hofmeister Jacob Bischer — vertragen auf einem Tage zu Aichstetten die von Bappenheim mit Memminger Spital dahin, daß das Spital von den Bappenheim mit dem Hofe zu Berg, den jetzt Thoman Ketterer bebaut, mit dem Ottengut am Diklinberg und mit dem Hofe gelegen zum Fischers in St. Martinspfarre zu Memmingen, den Hanns Kasper inne hat, belohnt werden soll gegen ein Lehengeld von 21 fl. rhn. und einen Schadenersatz von 14 fl. rhn., daß aber die Bappenheim diese 35 fl. sofort zurückzahlen und das Spital aus der Lehenpflicht entlassen sollen, falls die genannten Güter den Bappenheim von den Rottenstein mit Urteil und Recht abbehalten werden. Siegler: Abt von Rot; Joachim Marschalk von Bappenheim; das Spital. [Sti.-M. Mem. 77, 4. — Urshr. Pergam. mit 3 anhang. Siegeln, von denen das 1. u. 3. zerbrochen ist.]

52. 1513 Sept. 1. (an sont Egidien des hailigen abts tag.) Joachim zu Bappenheim des hailigen römischen reichs erbmarshall bekennet für sich und seinen Bruder und von wegen der Barbara Marschalkin, weiland Alexandern zu Bappenheim sel. Wittwe, geborn von Ellerbach und ihrer Söhne, daß er dem Achatius Steinprecher als dem Lehensträger des hl. Geispsitals zu Memmingen den Hof zu Berg, den Peter Wanger innegehabt hat und den jetzt Thoman Ketterer bebaut und der jährlich 12 Malter Korn und 6 Pf. H. Heugeld gibt, ferner den Hof zum Denslinsperg genannt Ottengut, den jetzt Hanns Glafst bebaut, sowie den Hof zum Fischers verliehen habe. Siegler: der Aussteller. [Sti.-M. Mem. 77, 2. — Urshr. Pergam. mit anhang. Siegel.]

53. 1517 Okt. 22. (off donrtstag nach sannt Gallen des hailigen aptz tag.) Michel und Hanns die Fronharder, Gebrüder zum Fronhard geseßen, verleihen bestandsweise dem Hannsen Hornung zu Hühnenhofen für 4 Jahre ihre eigene Mahd, genannt das Udermad, zu Fronhard gelegen und zwei Tagwerk groß, gegen eine einmalige Summe von 6 Pf. H.

A. Westermann.

Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt u. Landschaft

1. A. Hessenbach, Kirche und Kloster zu Ottoberen. Ein Führer mit 73 Abbildungen. Ottoberen bei Georg Braun. 8°. 61 S.

Ich muß gestehen, daß ich gegen Bücher ohne Angabe des Erscheinungsjahrs immer ein gewisses Mißtrauen und Vorurteil habe. Es steht meist irgend eine durch geschäftsmäßige Ursachen veranlaßte Verschleierung sei es des Verlegers oder des Verfassers dahinter. Warum soll denn das Buch sein Geburtsjahr verleugnen, das zu kennen nach Jahren noch wertvoll, ja erst recht wertvoll sein kann?

Bei dem Hessenbachschen, erst vor nicht langer Zeit erschienenen Führer durch die Ottoberer Klosterschätze war das Mißtrauen erfreulicherweise nicht gerechtfertigt. Das sauber gedruckte und mit reichem Bilderschmuck ausgestattete Büchlein erfüllt durch seinen gut gefassten Text seinen Zweck in anerkennenswerter Weise und kann daher warm empfohlen werden; gerade gegenwärtig erscheint es als hübsches und billiges Weihnachtsgeschenk gut geeignet.

Es wendet sich nicht an Gelehrte oder Kunstbessene, sondern an die Allgemeinheit der Besucher der Ottoberer Sehenswürdigkeiten und beschreibt daher auch nur das allgemein Zugängliche. Nach einer knappen Uebersicht über die Baugeschichte führt der Verfasser den Leser durch die außerhalb der Klausur gelegenen Räume, wobei er auch eine Ueberschau über die wertvollsten Stüde des Museums

³⁾ Die Verleihung wird 1508 März 3. (Freitag nach St. Matthias) wiederholt an den gleichnamigen Sohn durch die Pfleger Hanns Fund und Hans Weyer sowie den Hofmeister Hans Hainlin. Die Gült wird um 6 Hühner erhöht. Siegler: Balthus Stainbrecher, Stadttammann. [Sti.-M. Mem. 76, 8. — Urshr. Pergam. mit anhang. Siegel.]

einsicht. Etwas breiter beschäftigt er sich dann mit der Baugeschichte der Kirche, weil sie vor 12 Jahren erst eine wertvolle weitere Klärung durch Dr. Feulner erfuhr, die schwer zugänglich ist, weshalb auf ihre Ergebnisse mit Recht genauer eingegangen ist. Als besonders beachtenswert sei daraus hervorgehoben, daß unter den vielerlei Plänen, die eingereicht wurden, der eines einfachen Maurermeisters, Simeon Kramer von Edelstetten, angenommen wurde, nach welchem der ganze Grundriß und die Raumverteilung ausgeführt wurde. Derselbe Kramer hat dann in den 50er Jahren auch noch die Roggenburger Kirche gebaut, die in Schwaben als das zweitschönste Klosterklostershaus gelten darf.

Ein Anhang befaßt sich genauer mit dem Leben und Schaffen der Künstler aus der Familie Zeiller von Reutte: Johann Jakob, Franz Anton und Paul. Sehr willkommen sind allenthalben die Hinweise auf die Quellen. Eine unrichtig verweise Angabe fand ich S. 33 bei den Beichtkühlen (Abb. 58). Für die Schöpfer der Sichelbeinbilder (S. 47 u. ö.) vermißt man die Angabe des Vornamens, da es deren mehrere gab.

Die Schärfe mancher Autotypen leidet öfter infolge zu starker Verkleinerung; vor allem z. B. das Zeillerische Deckengemälde in der Bierungstuppel, das sich in solchem Format und auf diesem Wege überhaupt nicht gut erkennbar wiedergeben läßt.

Es ist seltsam, wie wenig bekannt und beachtet Ottobeuren sogar bis in die neueste Zeit herein war. Begnügt sich doch ein Werk wie das von Lübbe-Semrau (Barock und Rokoko) noch 1915 mit einfacher Nennung des Namens! Da ist es denn m. E. wirklich verdienstlich, daß Hassenbachs Schrift eine allgemein verständliche Einführung und Würdigung geschrieben hat.

2. Karl Wunderer, Die Beninger Riedkapelle. Selbstverlag. 1925. 63 S. 8°. 1 Mt.

Beiträge zur Förderung des Heimatverständnisses nennt der Verfasser sein Schriftchen, das die an der Dorfmark seiner Beninger Pfarrei gelegene Riedkapelle „zum heiligen Gut“ den Umwohnern ans Herz legen will. Dies tun ist loblich und die Durchführung mit rühmenswerthem Fleiß vollzogen. Man merkt der Arbeit freilich an, was das Vorwort ausspricht, daß anfangs nur „die notwendigsten geschichtlichen Daten“ geboten werden sollten und daß sich erst später ein tieferes Eindringen als nötig ergab, was natürlich die Einheitlichkeit beeinträchtigen mußte. Doch auch so ist das Büchlein begrüßenswert, um so mehr, als es noch dem edlen Zweck der Erhaltung und würdigen Erneuerung der Kapelle dienen soll, weshalb wir ihm recht viele Käufer wünschen möchten.

Gerade dieser Zweck aber dürfte ein näheres Eingehen auf den Inhalt rechtfertigen, weil dadurch die Leser eher angereizt werden zum Anlauf. Habe ich mich ja doch vor längerer Zeit schon selbst mit dem Räppllein beschäftigt, dessen idyllische Lage Madleners feiner Winkel in einem in Wierfarbendruck wiedergegebenen Gemälde gut erfasst hat.

Am Kopf stört mich (ich kann das nicht unterdrücken) das doppelte n in dem Ortsnamen und ich bedaure, daß der Herr Verf. meinem Rat nicht gefolgt ist. Hier wäre eine Gelegenheit gewesen gegen die ganz unbegründete Schreibung mit Doppel-n Sturm zu laufen. Der Ort hieß ursprünglich Boningin = Bönigen, hatte also ein ß, das mundartlich als langes e gesprochen wird, besitzt keinerlei Beziehung zum Namen Benno, mit dem es erst durch amtlichen Einfluß im Zusammenhang gebracht wurde.

Daß bei der Wahl des Ortes für die Kapelle der Reiz der Landschaft eine Rolle spielte, vermag ich trotz der Schilderung des Verf. nicht zu glauben. Auf den Bergen die Burgen nahmen darauf m. E. so wenig Rücksicht wie die Kirchen im Tale und auch den Spruch von den Benediktinern und Bernhardinern darf man kaum dahin deuten, daß sie aus Liebe zu Bergen und Tälern ihre Klöster auf Höhen

oder in Niederungen angelegt haben. Das Naturempfinden der Gegenwart scheint mir erst eine Errungenschaft des „sentimentalen“ Zeitalters zu sein, während für die Stätte von Burgen wie Klosterbauten wohl fast ausschließlich praktische Erwägungen maßgebend waren.

Als Zeit der Erbauung der Kapelle wird auf Grund einer Handschrift des Ordinariats-Archivs zu Augsburg das Jahr 1218 angegeben. Leider ist weder beigefügt, aus welcher Zeit die Handschrift stammt noch wie die Nachricht lautet. Deshalb ist ein Urteil über den Grad der Verlässlichkeit nicht möglich. Ich möchte glauben, daß dies vielleicht nur das Jahr eines Um- oder Neubaus ist und daß schon zuvor dort ein Kapellchen gestanden war.

Das glaubt ja auch der Verf., nur denkt er an eine alte Beziehung zu Ottobeuren und an einen andern Zweck der Kapelle. Nun ist Beningen selbstverständlich viel älter als Ottobeuren, an das es nach Jenerabend 1, 334 erst im 10. Jahrh. wohl schon als Kirchdorf gelangte durch Schenkung des Kirchherrn Hatto. Möglicherweise hat es seinen Kirchenpatron erst danach dem ottobeurenischen angeglichen, wie auch Umendingen seinen vermutlich ursprünglichen Martin dem hl. Ulrich geopfert hat. Keinesfalls ist der Einwand, daß an der Dorfkirche selbst ein Bächlein läuft, stichhaltig gegen die Annahme einer alten Taufkapelle, da ein solch winziges Rinnsal für die alte Taufübung kaum brauchbar gewesen sein dürfte.

Der Ersteller des Baus von 1218 wäre Abt Konrad, dem 1217 sein erst 13 Jahre zuvor vollendetes Kloster abbrannte. Wenn er da im Jahr darauf anderes, Wichtigeres zu schaffen hatte, so ist das begreiflich. Trotzdem will W. das Jahr gelten lassen; denn es handle sich um ein Gelübde eine Wetterstuhlkapelle entstehen zu lassen, „damit über dem Neubau des Klosters ein günstiger Stern walte“. Dabei wird aber doch gar nicht berichtet, daß das Kloster infolge Unwetters abbrannte.

Aber die Kapelle soll als alte Blitzmalkstatt gekennzeichnet werden. Den Hauptanhalt dafür bildet Gregor d. Gr. als vermutlicher ehemaliger Schutzpatron. Von seiner großen Bedeutung als Wetterheiliger kann ich aber gar nichts finden, wenigstens in Schwaben und Baiern nicht. Er sei an die Stelle des germanischen Sturmriesen Hasolt, auch Wunderer genannt, getreten und sein Tag, der 12. März, sei eben darum auch der Tag der Entdeckung jener Uebeltat der Hostienschändung, von der die Sage zu dem Jahr 1215/16 berichtet.

Auf diese Sage muß nun natürlich näher eingegangen werden. Jenerabend bietet sie in seinen Ottobeurer Jahrbüchern zusammengefaßt aus Sandholzer († 1619), Ottobeurer „Hausnachrichten“ und einer latein. Handschrift (Predigt) der Memminger Stadtbibliothek, die um 1800 noch vorhanden war, jetzt aber abgeht. Zeit der Ueberlieferung: kaum vor 1600. Eine weitere Quelle, die den Vorgang ziemlich genau erzählt, ist eine Ottobeurer Chronik im Hauptstaatsarchiv, deren Zeit W. leider wieder nicht angibt; doch erwähnt sie den Abt Gallus Memminger, der 1599 starb. Die Unterschriften unter den Sichelbeinischen Darstellungen der Einzelsorgänge die dritte Quelle. Auf sie scheint W. ziemlich viel Gewicht zu legen; denn er meint, diese stammten ungefähr aus dem Jahre 1500 (S. 35). Und doch sind die Sichelbein erst Ende 16. Jahrh. nach Memmingen verzogen! Somit ist die Sage erst seit rund 1600 nachweisbar, also erst etwa 4 Jahrhunderte nach dem erzählten Geschehnis! Ein anscheinend älterer Bericht*), den der Verf. im Text mit verwertet hat, stellte sich, wie im Vorwort nachgetragen ist, als unverwendbar heraus, da darin zwar von einem Wunder bei einer Mühle die Rede ist, aber mit keinem Wort auf Beningen Bezug genommen wird.

(Schluß folgt.)

*) Wenn der S. 34 erwähnte Mt. von Dinkelsbühl von 1360 bis 1533 gelebt hätte, müßte er unglaublich alt geworden sein.



September 1926

12. Jahrgang: Nr. 3

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins

Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: 1. Mayr, Marstetten: III Das Grafenhaus. — Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt und Landschaft: 2. Karl Wunderer, Die Benninger Kiedkapelle (Schluß). — 3. Fr. Braun, Dr. Christoph Schorer. Von M. — Vom Martinsturm. Von M.

Marstetten

Ein Beitrag zur Lösung eines geschichtlichen Rätsels.

Von L. Mayr, Steinbach.

III. Das Grafenhaus.

Im Jahre 1921/22 brachten diese Blätter die Feststellung, daß das Landgericht Marstetten eine tatsächliche Neugründung um 1340 sein müsse. Der Jahrgang 1924 suchte den Nachweis zu führen, daß die Grafschaft Marstetten, unabhängig von Gaunamen (wie alle schwäbischen Grafschaften), in die Gegend Mindelheim—Weichenhorn zu legen sei. Nunmehr soll die härteste Nuß geknackt werden: Die vielen Hypothesen*) über dieses Grafengeschlecht zeugen von dem Dunkel, das darüber herrscht und das sich an einigen Stellen wohl lichten läßt. Baumann meint 3 Schichten von Grafen unterscheiden zu müssen. Bis anfangs des 12. Jahrhunderts kennt er Berthold, dann nennt er Ursiner, die mit Hilfe einer Erbtochter in unsere Grafschaft gelangten und die in den Gottfried um 1200 gipfeln, endlich wieder durch eine Tochterheirat die Neuffengruppe um 1240, die dann fast genau 100 Jahre ausdauert.¹⁾ Aus der ersten Gruppe führt er um 1100 einen Berthold an und weist um 1143 einen weiteren Berthold, Remptener Vogt, „mit ziemlicher Sicherheit“ unserer Familie zu, läßt auch das Geschlecht im männlichen Stamm mit diesem enden und gleichzeitig die 2. Schicht aufmarschieren, um welche sich auch Schröder im Bistumswerk (VI. 150) besonders angenommen hat: ein Trseer Rupert (Rupprecht), vielleicht noch ein Konrad, dann die Gottfried. Schon das Nebeneinander der Bertholde mit Rupprecht läßt die Baumannsche Theorie etwas verdächtig erscheinen. Wir haben in Nr. 4 dieser Blätter v. J. 1925 Rupert und Konrad, auch einen Gottfried vom Grafenhaus ausgehoben und dem Dienstmannengeschlecht bei Nitrach aufgehaßt. Was es dann mit dieser Trseer Verwandtschaft für eine Bewandnis hat, hoffen wir klarstellen zu können. Die 3. Schicht nehmen wir wohl als Blutauffrischung an, aber nicht mit völlig fremdem Blut. — An das Dunkel, das über den Anfang des Geschlechtes verbreitet ist, rühren wir natürlich nicht, das überlassen wir den Geschichtsfablern. Die Geschlechter vor 1100 sind sämtlich namenlos, die Vornamen der Hohen sind schon ziemlich einträchtig geworden — da ließe sich alles knüpfen und „beweisen“.

Der erste Marstetten ist Adelgoz de Marstetin v. 1. 4. 1086, capitaneus, der der Konstanzener Synode beiwohnt.²⁾ Es ist jedenfalls derselbe, der nach dem Stiftungsbrief des Klosters Ochsenhausen als Vogt von St. Blasien dessen Abt begleitet und auch in der Bestätigungs-

bulle v. 2. 1. 1126 genannt ist.³⁾ Nach der beliebten, aber nicht untrüglichen Methode des Schlusses von Vorname auf Vorname stünde unser Adelgoz zu den mächtigen Wägten der Augsburger Kirche, zu den Schwabedern, vielleicht in verwandtschaftlichen Beziehungen, die ja Nachbarn der Marstetter waren.⁴⁾ Es könnte auch sein, daß Adelgoz derselbe ist, der 1075 zu Worms als Adelgoz von Mindelau die Bestätigung der Wiederherstellung des Klosters Hirsau bezeugt;⁵⁾ denn in dem Bestands Giltstein dieses Klosters findet auch Baumann seinen ersten Marstetten Berthold um 1100 als Spendenden. Mindelau aber ist inmitten der Grafschaft Marstetten, und daß die Ältesten die unordentliche, böse Gewohnheit hatten sich nach mehreren Burgen zu benennen, ist ebenso bekannt als leidig. Im übrigen besagt Adelgozens Beiname, daß er als jüngeres Glied seines Hauses sein Unterkommen als weltlicher Beamter eines reichen Klosters suchte und fand, und daß er dieser Stellung nach zu schließen keinem niederen Dienstmannenadel entstammte. Also dürfen wir ruhig annehmen, daß er der erste uns heurkundete Mann aus dem Grafengeschlecht der Marstetten ist — womit freilich für uns nicht viel gewonnen ist.

Baumanns erster Marstetten ist, wie gesagt, Graf Berthold.⁶⁾ Sowohl unser Gewährsmann wie auch andere halten ihn mit einem gleichzeitigen Berthold von Kirchberg, der 1087 Hirsau in Giltstein beschenkt, für ein und dieselbe Persönlichkeit. Nun sind in Giltstein, im Machtsbereich der Nellenburger, sowohl die Kirchberger als Caizer wie Jähringer begütert und erstere mit den Territorialherren so eng verflochten, daß sie ihre Vornamen tauschen.⁷⁾ Der Kirchberger Berthold muß also eine leibhaftige Person sein und wirklich kennt Fidler S. 35 einen Grafen Berthold im Albigo 1112, wo Baumann von 905—1243 keinen zu nennen weiß. Daß es sich um unseren Alpgau, den ja die Kirchberger ererbt, handelt und nicht etwa um die Alb, beweist der Ort Weiler, um den sich dreht, und das nahe Komitat Bazenhofen. Sonst aber ist der Name Berthold, ein spezieller Vorname der Marstetter, den Kirchbergern fremd.⁸⁾ Mit diesem Kirchberger Berthold dürfte sich auch die dunkle Persönlichkeit des Remptener Advokaten von 1143 in Wohlgefallen auflösen.⁹⁾

Ein Berthold von Sulmetingen bestätigt mit seinem Bruder Mangold am 2. 6. 1087 die Stiftungserneuerung des Klosters Schaffhausen durch den

*) Württ. Urk.-Bch. I. 321 und 369. II. 446.

*) Romsberg 42; Bist. Augsburg. V. 493.

*) W. U.-Bch. I. 280

*) Schweizer Quellen III. 58 in G. d. A. I. 284, Gaugr. 65, P. Stälin 417/20, Fidler XLI. — 66, Reichert 154; Cod. Hirs. 8. 5. 33.

*) Württ. Vierteljt. 1913 S. 57, Fidler LXXVII. und CXVI.

*) Baumannsche Stammtafel 35. f. hst. B. f. Schm. 1875 S. 31.

*) G. d. A. I. 308, Lünig III. 672.

*) Nicht Hypothesen, wie uns ein netter Sehmafchinentobold 1922 S. 6 zumutete.

1) Gaugr. f. G. 65, G. d. A. I. 285, 308, 495 II. 165.

2) Krüger, Welfen S. 190, 35. f. G. d. Oberh. IX. 201, Mon. Germ. XV. 1011.

Grafen Burkhard von Nellenburg (Quellen wie bei ⁹⁾ Fidler). Er schenkt Güter in Wigoltingen und Wesslingen und verschwindet dann unter diesem Namen vor der Bildfläche, während Mangold nochmal in einer großen Versammlung schwäbischer Nobiles in Rotenacker¹⁰⁾ 1116 beteiligt ist. Da nun sowohl der Ottobeurer Nekrolog zum 5. Juni einen Bertholdus Sun (emuotingensis) kennt, als auch Sulmetinger Besitz bei den Marstetten bis zum Schluß sich nachweisen läßt, da ferner auch in Steinheim bekanntlich Sulmetinger Güter sich finden (J. d. Bl. 1924 S. 6), was wohl nur mittels der Marstetten, die ja um Memmingen Dienstgüter hatten, denkbar ist, da endlich die Marstetten im Besitz der Augsburger Lehen um Weißenhorn sind, worin sie Bischof Ulrichs unehelicher Nachfolger vergebens zu beeinträchtigen suchte, da der heilige Bischof selbst eine Reise nach Sulmetingen gemacht hatte, wohl um seine Nachfolge in den Besitz der Grafschaft Marstetten zu bringen — so sehe ich unbedenklich in Berthold von Sulmetingen unsern Berthold von Marstetten. Der weitere Verlauf der Darlegungen wird das noch mehr erhärten. Der Gedanke ist übrigens nicht ganz neu, aber er ist noch nie in diesen Zusammenhängen dargelegt worden.

Die Marstetten sind also Sulmetinger. Und die erste Persönlichkeit dieses Namens ist eine Berta, deren Vater comes (?) Pejere nicht mehr in unser Bepflegungsgebiet gehört.¹¹⁾ Nur daß er Bischof Ulrichs Schwester Luitgarde zur Gemahlin hatte, ist für uns gar sehr von Belang. Diese Berta vererbte einen Teil des väterlichen Besitzes an ihren Gatten Grafen Wolferat I. von Altshausen (Krüger 116/17). Ihr jüngster Bruder Mangold hat die Herrschaft Sulmetingen und ist nie Graf im Rammagau gewesen. Darin irrt sich der sonst so verdienstvolle Kornbed in den Württ. Vierteljahrsheften 1881. Mangolds ältester Bruder Reginald starb den Heldentod gegen die Ungarn bei Augsburg am 10. August 955 und sein anderer, Adalbero, des Bischofs Liebling, wäre zum Amtsnachfolger des hl. Ulrich bestimmt gewesen, wenn ihn nicht der Tod vorher ereilt hätte. Es müssen wichtige Gründe gewesen sein, die den 83jährigen Heiligen noch kurz vor seinem Tode (4. 7. 973) veranlaßten, eine mühselige Reise nach Sulmetingen zu unternehmen. Die Augsburger Lehen hätten das nicht bedurft. Wars die Grafschaft, die später unter dem Namen Marstetten auftritt, als die Grafen und ihre Amtsgebiete einmal Namen annahmen? Wir halten es dem einflußreichen Bischof zu gute, daß er seinem verdienstlichen Verwandten bei Gelegenheit jene Grafschaft zu verschaffen suchte, die seine Kirchenlehen um Weißenhorn umschloß. Und so stehen wir nicht an, in dem Grafen Mangold von 1003, der im Duriagau waltet, wo 898 noch ein offenkundiger Bayer Arnulf seinem Amte obgelegen, einen Sulmetinger zu erblicken. Nur muß das in Rede stehende Ravua, wie wir im 2. Tl. dieser Arbeit dargelegt, in der Mindelheimer Gegend, mindestens weit nördlich vom Ronsberger Gebiet, nachgewiesen werden können. Denn der Richwin von 1007, der in Sontheim waltet, trägt trotz Steichele (III. 39) so offenkundig Dillinger Gepräge an sich und zeigt sich als Amtsperson einer Grafschaft, die später als Ronsberg in Erscheinung tritt, daß alle anderen Bedenken dagegen als kleinlich zurücktreten müssen. Wir hoffen auch in der Vorarbeit gründlich nachgewiesen zu haben, daß Orte zweier Grafschaften (hier Sontheim und Ravua) in einem Gau (Duriagau) gelegen sein können.

Es handelt sich nun noch um die Frage, ob der Mangold von 1003 mit dem von 973 eine Person ist Nach Borch (V. 144) stirbt ein Comes Mangold 991, der für unsern von 973 gehalten wird. Nach Fidler (11 u. LXXI.) ist dies ein Nellenburger. Und nach Mitteilung des vorzüglichen Geschichtsschreibers von Reichenau, Hermann des Lahmen (1054), des Enkels unserer Berta von Sulmetin-

gen, hatte der erste Mangold keine Kinder, d. h. richtiger gesagt, es sind von ihm keine beurkundet.¹²⁾ Letzteres darf uns aber nicht beirren; denn es ist nur zu bekannt, daß die guten Mönche auf das kostbare Pergament in der Regel nur solche Personen abtuden, die zu ihrem Kloster in näheren Beziehungen als Wohltäter oder Quälgerster standen.¹³⁾ Wir nehmen wegen des Alters des hl. Ulrich unsern Mangold von 1003 als Nachkommen dessen von 973, ohne ein Dogma daraus zu machen, haben also Mangold I. und II.

1046 amtet in Mindelheim Graf Ulrich. Dieser Name setzt so recht die Beziehungen der Sulmetinger zum Hause Dillingen ins hellste Licht und ist ein Eckstein unseres Baues, wenn auch sonst über ihn nichts weiteres vorhanden ist.

Nach der bekannten Aeußerung Baumanns (G. d. A. I. 258) waren im Investiturstreit Anhänger des Schwabenherzogs und Gegenkönigs Rudolf gegen König Heinrich IV. die Welfen, Bregenger, Marstetten, Kirchberger usw. Mit dieser Nachricht ohne Quellenangabe stimmt in bezug auf unser Haus folgendes. Im Jahre 1086 fiel in der Schlacht zwischen Kaiser Heinrich und Hermann von Luxemburg bei Bleichfeld (Würzburg) ein Mangold von Sulmetingen als Gegner Heinrichs.¹⁴⁾ Der Leichnam wurde in Würzburg beerdigt und 1104 von der dortigen Stefanskirche nach Zwieselalten überführt, wo die Mangold in höchstem Ansehen standen. Nach dessen Nekrolog ist dies ein am 11. August gestorbener Mangold (das ist der Tag der Schlacht), während ein anderer Mangold unterm 20. Juli eingetragener ist. Wir nehmen diesen Mangold III. von 1086 im Zusammenhalt mit der erwähnten Baumannschen Feststellung als Vorfürer zwischen 1046 und den nun folgenden Marstetter Grafen.

Nun beginnt es ein bißchen zu tagen. Die Verflachung der Vornamen, die Erbauung von zahlreichen Burgen, die Festigung der Amtslehen in den Händen einzelner Familien, die Entwicklung des Verkehrs gebär die Sitte den wenigen noch gebräuchlichen Taufnamen den Namen des Stiles beizufügen. Das streut wenigstens einige Rosen auf den Dornenpfad des Grüblers, wenn auch die oben gerügte Unsitte der Vielnamigkeit immerhin noch 200 Jahre schwierige Rätsel aufgibt.

Das oben vorgestellte Brüderpaar Berthold und Mangold von Sulmetingen v. 1087 wäre nach unserer Rechnung Mangolds III. Nachkommenhaft, so weit sie bekannt ist, und wohl auch der Adelgoz wäre hierher zu rechnen. Von Berthold wissen wir weiteres nichts als jene Notiz des Ottobeurer Nekrologiums.¹⁵⁾ Von Mangold umso mehr — als Ahnen der Neuffen. Und weil das eine entscheidende Frage für das ganze Geschlecht ist, müssen wir sie gleich hier vorwegnehmen.

Die Frage nach dem Ursprung der Neuffen ist müßig. Ob sie Welfen sind (Krüger) oder nicht, das läßt sich einfach nicht entscheiden. Ob die Hochneuffenburg, diese gigantische Hochgebirgsbastion inmitten der lieblichen Schwäbischen Alb, altbevölkert ist oder nicht, auch das berührt uns hier nicht.¹⁶⁾ Wir betrachten sie als eine in harten kriegerischen Ereignissen mit dem Blut der Wälmmer während des Investiturstampfes dem Reich abgetrocknete und dementsprechend, von den Wälmern ausgebaute Feste¹⁷⁾, die erst Ruhe be-

¹²⁾ Bist. Augsb. III. 34; Krüger Tafel 3 und 9; St. f. G. d. Oberh. 1892 S. 478.

¹³⁾ Diesen Gedanken spricht auch Pfarrer Reichert, Neuffen 155, aus und Baumann, Steichele-Schröder, Krüger u. a. schließen trotz dieser Schriftstelle auf die Sulmetinger Nachkömmlinge.

¹⁴⁾ P. Stälin I. 432; Kapff 13; Kornbed läßt ihn schon 1066 †, 1881 S. 202, wohl auf Grund der irrigen Angabe in Biberach S. 188; J. Reichert S. 155, wo es sich überall nur um Bezifferung der Mangolde handelt; Alberti, Wappenbuch II 549/50; Heß 245.

¹⁵⁾ Mon. Germ. Necr. I. v. Baumann; Berth, Sun I(aicus) = Laie.

¹⁶⁾ J. Baumanns Forsch. 477/96; Kapff 10/11.

¹⁷⁾ D. A. Nürtingen. S. 122; Reichert 156 u. 281; Fidler XXXVII u. LXXVII.

¹⁰⁾ W. U. Sch. I. 341.

¹¹⁾ S. darüber Krüger 117, 349; v. Memminger D. A. Biberach 187; St. f. G. d. Oberh. 1892 S. 500; Fidler S. CVIII., LXIV.; Neugart I, 586; P. Stälin I. 401; Württ. Viert. 1881. 201; Baumann Forschgn. 272; Schröder III, 34.

kam, als mit dem Uracher Gebhard 1105 auf den Spenerer Bischofsstuhl ein Mann aus der eigenen Sippe gesetzt wurde. Kapff weiß dazu noch, daß Kaiser Heinrich IV. dem Herzog Friedrich I. von Schwaben dessen Herzogtum bedeutend vergrößerte, wobei auch die Herrschaft Neuffen 1097 unter die Hoheit der Staufer gekommen, d. h. also wohl, aus unmittelbarem Reichslehen ein Schwabenlehen geworden ist.

Unser Mangold IV. war mit Mathilde, Tochter des Grafen Egin von Urach vermählt — und da nun Mangold der erste urkundlich genannte Neuffe ist, müssen wir es als historische Tatsache hinnehmen, daß der Hochneuffen zum Heiratsgut seiner Gemahlin zählte und daß Mangold eben der Urvater des Hauses Neuffen ist.¹⁸⁾ Tatsächlich verschwindet nun langsam der Name Sulmetingen aus unserm hohen Geschlecht und bleibt nur mehr Dienstmannen, so sehr, daß Kornbed in den mehrermähnten Württ. Btlljhr.-Heften sich zur Meinung verleiten ließ, die „Grafschaft des Rammagaus“ habe aufgehört, mit der ja unsere Selmetinger gar nichts zu tun hatten. Sie waren nun in Neuffen vor höhere Aufgaben gestellt und das lebendigere Frankenblut, das in ihren Sprossen zu breiten begann, hob sie bald zu Teilhabern in der Weltgeschichte. — Wir kennen deshalb auch keine Sulmetinger Wappen, so wenig wie ein Marstettener, weil das geschehen war, ehe die Wappen in Siegeln Eingang gefunden. Was sich Sulmetinger Wappen heißt, ist das der Dienstmannen und das der Marstetten ist eben das der Neuffen, welche die Hiltzhörner von den Urachern übernommen haben.

Von unserm Mangold IV. sind trotz der Bemerkung des Zwiefaltener Berthold, Geschichtschreibers seines Klosters (nec non filii et filiae eorum), durch das Nekrologium 2 Kinder mit Uracher Muttergeschlechtsnamen, Egon und Mathilt, und ein Sohn Ulrich, also „mit Namen und Huldbildung für den großen Oheim des Stammhauses“ (Reichert), bezeugt. Sie waren nach Bertholds monchlicher Ansicht für diese Welt anscheinend nicht vorhanden, da sie sich dem Kloster widmeten. Uebrigens kann dies Egon nur erst spät getan haben, da er (nach Reichert 159) ums Jahr 1127 für Herzog Konrad v. Zähringen bei einer Schenkung unter den Augenzeugen und nach P. Stälin I. 432 noch um 1150 in gleicher Angelegenheit bei Welf VI. steht. Der Egon von 1150 könnte aber auch ein Sohn des erstgenannten Egon sein, der um 1130 gestorben sein soll und nach dem Nekrolog 285 unterm 14. Nov. mit folgendem Eintrag genannt ist: Egin comes de Sunimuotingin et m. n. c. (= monachus nostri conventus, Mönch unseres Klosters). Es ist zum natürlichen Unterbau für Baumanns gekünstelte „3. Schicht der Marstetten“ außer dem bisher Gesagten auch noch folgendes anzuführen notwendig: Die Laienschwester Mathilde wird bei Hef 236 gerühmt, daß sie viele Bücher geschrieben zu Ehren der Mutter Gottes, u. a. ein schönes Meßbuch mit vorausgehendem Kalender, in welchem sie die Todestage ihrer Blutsverwandten (consanguineorum) genau angegeben hat, z. B. Leutfried von Nien 31. III., Alberad, ihres Vaters Ruhme, Abtiffin in Lindau, gestorben ungefähr 1136 (Nekr 682), Mangold, ihres Vaters, 20. VII., Grafen Egon, der Alberad von Urach Bruder, Mathild, ihrer Mutter, 20. XI. usw. — Zur Charakteristik des ersten Neuffen ist noch nachzutragen, daß ihn die Klosterchronik vom Zwiefalten als Mann edler Abkunft, edler noch nach seinen Sitten, rühmt, daß er samt seiner Gemahlin verdiente, in demselben Kapitulum beigesetzt zu werden wie die Grafen von Achalm, die Gründer des Klosters.¹⁹⁾ Die Annalisten fügen auch bei, daß sich „die Grafen von Sulmetingen“ so geschrieben, weil Sulmetingen ihr Sitz gewesen sei, daß sie aber von der Burg Neuffen abstammten (nach Ansicht der achalmisch eingestellten Klosterbrüder!).

Damit können wir wieder zu unsern Marstetten, zu unserm comes Berthold de Marstettin von 1100 und 1102, den P. Stälin (I. 417/20) als erstem Grafen von Marstetten

haben will. In der Versammlung von Rotenader ist er, wie bereits hervorgehoben, nicht. Aber ein Berthold von Künburg (Württ. Urk.-Bch. I, 341). Das Urkundebuch deutet den Ort als Neuenburg a. Rhein. Ich will dem nicht widerstreiten, aber auch nicht unerwähnt lassen, daß Neuenburg a. Rammel, wie noch zu besprechen sein wird, als alter Alodialsitz der Neuffen-Marstetten wert wäre, daraufhin untersucht zu werden, ob es nicht die neue Burg der Marstetten sein und obiger Berthold sich nach ihr benannt haben könnte; zum mindesten kennt Herrgott II. S. 172 um 1140 einen Zeugen comes Bertholfus de Nuenburc. Und auf Neuenburg hastete der Schutz über das 1130 gegründete Kloster Ursberg. Daß die alte Burg Marstetten bei Buch früh verlassen worden sein muß, haben wir im 2. Teil angedeutet.

In einer offenkundig spät gefertigten Urkunde zum Jahr 1160 ist unter den Zeugen bei der Tempelweihe des Klosters Roggenburg Luitfried mit seinem Sohn Berthold von Weißenhorn. Reichert deutet diesen letzteren Zusatz nur auf den Sohn. Vergleiche hierzu die bekannte Stiftungsurkunde von Ochsenhausen: Manegoldus comes et filius ejus Wolferadus de Isinum et de Altshusen, Hartmannus comes et frater ejus Otto de Chilchberg usw. Der Beinamen bezieht sich auch auf Leutfried²⁰⁾, Herr von Weißenhorn. Der Name Luitfried ist in der Gegend fremd. Dagegen haben wir ihn in der Sulmetinger und Neuffener Landschaft²¹⁾, und oben aus einem Meßbuch der ersten Neuffener Luitfried ist darnach Blutsverwandter der Schwester Mathild. Wir halten ihn ohne Scheu für einen Grafen von Marstetten und legen die merkwürdige Stellung in der Urkunde auf das Konto des späten Schreibers. Es ist auch behauptet worden, daß seine Familie Roggenburg gegründet habe. Dazu stimmt aber auch gar nichts und diese Sache ist ebenso vielfach abgelehnt worden, auch in diesen Blättern 1923. Da der Graf des Gebietes, in dem Roggenburg liegt, in der Urkunde fehlt (Luitfried steht ohne Grafentitel nach den Grafen von Kirchberg und Berg-Burgau), so wäre ja Platz für ihn. Die geheimnisvollen Grafen von Biberach²²⁾ kommen für uns nicht in Betracht. Wir halten unsern Luitfried geradezu als Gründer eines Herrensitzes „den wiggzen Horn“ in nächster Nähe des alten Grafertschhofen, welches Wiggzenhorn später einmal wirklich Riffenhorn genannt wird (1258). Die Neuffen haben ihre Hörner der Grafschaft Marstetten geliehen, weil sie von je Inhaber derselben gewesen, als die Wappen allgemein üblich wurden. Wenn sie nur hereingeheiratet hätten, hätten sie wohl oder übel das Wappen der Grafschaft annehmen müssen. Ueber Farbenunterschiede in den Neuffenwappen wollen wir hinweggehen (J. Württ. B. Heft 1899 S. 106, 1880 S. 48 und 1887 S. 17; Stälin II. 577; Nürtingen 122, 197).

Luitfried kann nicht der Sohn des 1. Neuffen Mangold gewesen sein. Sonst hätte wohl Mathild ihn als ihren Bruder bezeichnet. Er wird als ihr „Geschwisterkind“, als Sohn des 1. Berthold anzusprechen sein, also als richtiger Marstettensproßling. Er ist auch insofern der erste Begründer des Reichthums, der Macht und des Einflusses seines Hauses, als er seinem Sohn Berthold (II.), der 1160 noch sehr jung gewesen sein muß, eine reiche Achalmern zur Gemahlin verschaffte. Damit entfällt auch schon die Vermählung 1154 mit der Moringerin Elisabeth (nach der Sage, die wir 1925 in diesen Blättern beleuchteten).

Unser Berthold II. ist der Grenzpfiler der Urfinertheorie Baumanns und Schröders. Es scheint: nämlich Markgraf Heinrich von Ronsberg i. J.

¹⁸⁾ Nekrol. 256 u. 265; Hef 193/94, 236/40, 45/50/51; Reichert 155; Nürtingen 176; Biberach 188.

¹⁹⁾ Es sind Schenkungen i. Linshofen, Altheim, Langenschwemmern verzeichnet i. D. U. Biberach 188; D. U. Nürtingen 176; Nekr. 256.

²⁰⁾ Aus M. Ruen, Coll. script. VI. 11, Dillingen Jahresbericht 1894 S. 14/15; Augsburg. Postztg. 1892 Beil. 35, P. Stälin I. 432; Reichert 241.

²¹⁾ Reichert 261, Kapf 10, Hef 236, Nekrolog 248.

²²⁾ Mit denen haben sich noch Brunner und Kornbed belastet, sogar v. Bolderndorff S. 351 (besgl. Württ. Urk.-Bch. III. 319; obwohl schon Kaiser, Kapfen 26 sie ablehnt, trotz Krumbacher Volksfreund (Gesammelte Ausschnitte der Stadtbibl. Memmingen).

1182²³⁾ dem Al. Ottobeuren ein beschriebenes Weingut in Uttingen, wobei ein Berthold von Weißenhorn als Teilhaber an den Besitzungen zugezogen wird, wobei eine edle Frau Adelheid aus der Familie des Berthold genannt ist, was die etwas verwirrte Urkunde wohl auf die Gemahlin seines Sohnes Heinrich beziehen möchte. Seine Gemahlin hieß ja auch Adelheid. Aber das wichtigste an dieser Urkunde ist für uns, daß sich Berthold Rognat des Ronsbergers heißt, Verwandter (wohl Neffe) mütterlicherseits, wonach seine Mutter eine von Ronsberg, also aus dem Hause Ursin wäre, seine Mutter, die Gemahlin Quirfrieds, deren Name uns allerdings nicht erhalten ist. Und da trifft es sich denn, daß um dieselbe Zeit ein Graf Gottfried von Markteten sich „von der Geburt Ursin“ nennt²⁴⁾. Es ist noch nie jemand eingefallen, diese zwei Schriftstellen in Beziehung zu setzen, was doch am Plage wäre, was sich doch eigentlich aufdrängt. Im Gegenteil! Der Name Gottfried, der im Neuffenhaus bisher nicht gang und gäbe war, aber später (Minnefänger) auch von Westen her einbringt, wirkt bestechend: Er muß ein Ursiner sein. Der Laie Kornbed mußte darauf aufmerksam machen, daß die Ursinereigenschaft auch durch mütterliche Abstammung erwirkt wird und daß Gottfried jedenfalls Gründe hatte sie eben jetzt zu betonen: mit dem Aussterben der Ronsberger stand die Vogtei über Ottobeuren offen, und die wollte er als Nachbargraf sich auf alle Fälle sichern, wie er ja tatsächlich dann als Kloster Vogt, wenn auch nicht ruhmvoll, die Bühne betritt.

Wir müssen frisch und fest den Rognaten mit dem Ursiner in ursächlichen Zusammenhang stellen. Das zwingt sich geradezu auf: Bertholds und Gottfrieds Mutter ist eine geborne v. Ronsberg, die ja von Irsee stammen. Mit beiden Händen müssen wir bei so glücklichen Umständen, wie sie die alte Geschlechtergeschichte so wenig bietet, nach solchen „Aufklärungsformeln“ langen und sie nutzen. Und wir rechnen es uns zum Verdienst an, auf diese offene Wunde der Baumann-Schröder'schen Neuffentheorie den Finger gelegt zu haben.

Schwierigkeit bietet die aufdringliche Frage, ob Berthold und Gottfried ein und dieselbe Mutter hatten, also ob sie Brüder waren, oder ob ihre Mütter ronsbergische Schwestern, Töchter des Grafen Gottfried I. von Ronsberg, waren. Wenn Wahrscheinlichkeitsrechnungen überhaupt einen Sinn haben, und sie haben unter Umständen einen — dann sagen wir: sie hatten eine Mutter, sie waren also Brüder. Und zwar dürfte der lendenlahme Graf Gottfried von Markteten nach der Tauffitte der ältere sein, der darum die Grafschaft innehat. Seine wenigen Taten kann man bei Baumann, Schröder, Brunner usw. nachlesen.²⁵⁾ Der namenreiche, beweglichere Berthold (v. Neuffen, v. Weißenhorn, v. Mahalm, v. Hattungen²⁶⁾) hatte neben seinen väterlichen und ronsbergischen Erbbesitzungen im Westen Schwabens, im Mitgiftgebiet seiner Adelheid, ausgedehntes Betätigungsfeld. Das schrie geradezu nach einer Teilung, die wirklich später auch ausgeführt wurde. — Gottfried konnte sich seiner Kloster Vogtei, welche nach Niese von jeder Fufe im Bezirk 1 Maß Weizen und Korn und 1 Lamm oder 18 Pfg. eintrug, wobei die Gesamtsteuer an Geld allein vom Dorf Ottobeuren mit 6 Pfund genannt ist, nur fünf Jahre nach Aussterben der Ronsberger (1212) erfreuen. Seine Unfähigkeit bewog Kaiser Friedrich, jedenfalls auf den Notruf Ottobeurens, sie 1291 mit 900 M. Silbers abzulösen. Es ist doch nicht Zufall, daß z. B. der miles Albero de Flusson (Flüssen bei Roggenburg) es ist, der sich in Sonthheim unliebsam bemerkbar macht, aus dem Flüßen, in dessen nächster Nähe wir die

Stammburg unseres Grafenhauses vermuten? Schröder läßt unsern Gottfried bis 1239, einige Seiten später bis 1241 sich des Lebens freuen. Das dünkt uns reichlich lange, da er sich schon so frühe als senilen Mann zu erkennen gegeben.

1223 ist ein Albert I. von Neuffen mit einem Gottfried von Markteten am Königshofe.²⁷⁾ Wir möchten lieber, da auch 1225 in Augsburg ein comes Gotfridus de Markteten in einer Königsurkunde genannt ist²⁸⁾, eine lebendigeren jüngeren Gottfried II. annehmen, dessen Gemahlin Berta 1239 in Illertissen urkundet (Schenkung an Kloster Kaisheim mit Zustimmung des Gatten Gotefridi comitis de Markteten, 3. Mai²⁹⁾). Graf Reissach (Graissbach S. 393) läßt deren Tochter an den Grafen Heinrich von Graissbach, der 1238, erst 36-jährig, als gestorben gemeldet wird, verheiratet sein, während sie selbst eine Graissbacherin ist. Das stimmt nicht. Dazu verheiratet ihr Enkel Albert eine Tochter Elisabeth dieses Hauses. Das wäre übertriebene Blutsverwandtschaft! Es dürfte das erste genügen.

Aus der Ehe Gottfrieds II. Bertha soll nun Jutta (Juditha) entsprossen sein, Jutta, ein Eimer voll Rätsel für sich! Sie ist am 5. 2. 1259 in Seeben (Oberinntal), als die Tochter des Grafen Gottfried von Markteten und die Gattin des nobilis viri (also adeligen) Berthold von Neuffen bezugt³⁰⁾. Sie war aber „zweifello“ vorher die Gattin des Ulrich v. Uiten, während Berthold, der durch sie die Grafschaft Markteten erheiratet, sich schon 1239, dazu zu Lebzeiten seines Schwiegervaters Graf von Markteten nennt, während der Uiten „zweifello“ noch 1248 lebt. An diesem Rattenkönig von Widersprüchen wollen wir uns versuchen.

Die Hauptmasse des Ronsbergischen Besitzes war 1212 durch die 2 Erbtöchter Adelheid und Jemengard an deren Ehemänner, den Markgrafen Heinrich v. Burgau und den Grafen Egon von Eppan, gefallen. Des letzteren Sohn war Ulrich v. Uiten³¹⁾, der 1241 vor Antritt der Mongolenfahrt in Remath bei Kaufbeuren das Gut Oberstetten auf der Alb dem Kloster Weißenau schenkt³²⁾. Er ist aber auch ein genealogisches Wunderkind. Denn in Band 7, 2 des Bistumswerkes ist er ein Sohn, S. 178 ein Gemahl der Ronsbergerin. Er stirbt S. 209 kurz vor 1250, S. 3 aber 1253, nach Grimme 1248. Da ihm ein Söhnchen Friedrich 1225 stirbt und ihm damit die Aussicht auf einen Erben benommen ist (so früh schon?), verschleudert er seinen schwäbischen Besitz³³⁾. So kauft ihm Kaiser Friedrich 1241 St. Petersberg bei Stams ab und es muß eben 1259 Jutta eine nahe Eschenloher Verwandte (!) der Uiten zum Vorteil des Bischofs von Brigen auf alle Besitzungen von Petersberg bis Luensstein und den Burgstall an der Doh verzichten (Reg. Boic. 3, 126). Nun ist Jutta mit Ritter v. Lang also noch eine Eschenloherin geworden!

Kornbed nahm 1880 die Sache noch hin, fand dann 1887 endlich ein Haar in der Suppe, die wirklich nicht mehr genießbar ist, und meint, daß sich die Beurkundung von Petersberg im Besitze Jutas auch mit mütterlicher Abstammung Gottfrieds erklären lasse, daß also eine Heirat mit dem Tiroler nicht notwendig anzunehmen sei. Tatsächlich ist nirgendwo eine Andeutung, daß Uiten's Jutta eine Marktetterin sei. Sollte man infolge tirolischen Besitzes auf die Vermutung hiezu gekommen sein, so können wir verraten, daß schon die Sulmetinger mit den und unter den Augsbürger Lehen Tiroler Besitz hatten, daß die Neuffen von ihrem dortigen Besitz reden machen, daß nicht ohne solchen ein Neuffe Berthold Bischof von Brigen geworden wäre. Auch die Mahalm, deren Stammvater Ulrich einst Graf

²³⁾ Württ. Urf.-Bch. II. 421, Bist. Augsb. VI. 160; Chron. Ottob. antiqu. d. Jahresber. d. Hist. V. f. Schw. 1838 S. 81 (v. Kaiser) u. v. a. Stellen.

²⁴⁾ Lünig III. 319; Bist. Augsb. VI. 150, 160, 168 u. v. a.

²⁵⁾ Ronsberg 43; G. d. M. I. 309; Bist. Augsb. IV. 152, 169; Niese, Reichsgut S. 48; Mon. Germ. S. S. XXIII., 624.

²⁶⁾ Württ. U.-Bch. II. 411; Krüger S. 176 und 345; Hef 238.

²⁷⁾ Gaugisch. 65; Reichert 379.

²⁸⁾ Mon. B. 31 a, 515; Reg. Imp. V. 2, Nr. 3966; Bist. Augsb. VI., 169.

²⁹⁾ Reg. Boic. 2. 286; Bist. Augsb. VI., 169 hat irr-tümlich 1259, Burgau 70; sie stirbt nach Necrol. 101 an einem 26. Jan.

³⁰⁾ Bist. Augsb. VI., 170; Reg. boic. 3, 126.

³¹⁾ Württ. U.-Bch. 4, 180.

³²⁾ W. U.-B. 4, 20; Bist. M. 6, 149.

³³⁾ Hef 292; Lang, Graßh. S. 83/6; Reichert 381.

der istrischen Mark und Südrätions gewesen, hatten Besitzungen in Tirol.⁸⁴⁾ Jutta v. Marstetten als erste Gemahlin Ulten zu betrachten, ist also höchst unnötig und nach allen Daten sinnlos. Mag Ulten Jutta eine Eichenloherin sein!⁸⁵⁾ Der Geschichtsschreiber derselben wills allerdings nicht haben, aber seine Gründe für eine Ehe Jutas von Eichenlohe mit dem Grafen Albrecht v. Tirol sind ganz windig. Auch Dr. Egger, Tirols Geschichtsschreiber, bringt keinen Entscheid. Es bleibt dabei: Jutta von Marstetten kann keine verheiratete Ulten sein! Daß die Burg Ulten übrigens später Eichenlohe heißt, sagt doch auch etwas! Spricht sogar Bändel!

Konnte sich Berthold von Neuffen zu Lebzeiten des Grafen Gottfried Graf von Marstetten nennen? Fürs erste ist die mit römischen Ziffern ungewöhnlich geschriebene Jahrzahl 1239 der Urkunde⁸⁶⁾ derart, daß sie auch 1241 heißen und daß unter Umständen Gottfried schon gestorben sein könnte. Aber die Richtigkeit der Jahrzahl angenommen, ließe sich Bertholds Grafentitel, ohne daß man an eine Adoption denken muß (Reichert), wohl verstehen, da er der Sprößling eines Grafenhauses war, welche Wieder damals längst sich Titular-Grafen hießen, da die Grafenwürde fürs erste nicht mehr eine Amtswürde und zum andern seit langem in den Familien erblich geworden war. Vielleicht waren 1223 Albert I. und Gottfried II., die beiden Schwiegerväter und Väter von Jutta und Berthold eben deshalb am Kaiserhofe, die Erbfolge in der Grafschaft Marstetten mittels Verwandtenehe zu regeln? Es sieht sehr darnach aus: denn wer war Berthold von Neuffen?

Den Berthold von Weichenhorn von 1160 verließen wir oben, der nach 219 in Augsburg zeugt. Von ihm stammt das Brüderpaar Heinrich und Albert. Heinrich ist jene vielberühmte Persönlichkeit, der wir 1923 in diesen Blättern das gebührende Denkmal setzten. Diese Brüder scheinen, wenn auch nicht formell, eine Teilung des ausgedehnten Besitzes vorgenommen zu haben, derart, daß Heinrich mehr im Allschwäbischen um den Neuffen, Albert mehr um Weichenhorn-Neuburg sich betätigte — neben dem Grafen von Marstetten. Das ist auch Reichert aufzufallen. Und ein Sohn dieses Albert ist nun unser Berthold von Neuffen, der mit seiner Basenheirat um 1240 unfreiwillig der Held der Moringersage und der Gründer einer „dritten Dynastie Marstetten“ geworden ist. Wir könnten schließlich mit der Allgem. Deutschen Biographie 23, 400 wohl sagen, Berthold habe die Grafschaft Marstetten erheiratet. Aber es war eine politische Verwandtenehe, ein Mittel, den Besitz der Urväter, die ihn mehrfach mit ihrem Blut erworben und erhalten und gekittet, nicht zerfallen zu lassen; denn letzteres lag sehr nahe. Die Schwiggerthalschlacht vom Albanstag 1235⁸⁷⁾ hatte dem Hause Neuffen das Rückgrat gebrochen. (Es ist nicht unsere Sache, die überreiche Neuffenliteratur von Rapff bis Maria de Jong hier wiederzugeben.) Berthold und Jutta, die beide sich als Urenkel gegenüberstanden („Drittelkind“) vereinigten fluktuierend den neuffischen mit dem marstettischen Teil des Urgroßvaters Leutfried im östlichen Schwaben, der Bestand hatte bis 1342, während der reiche Besitz im westlichen Schwaben seit der unseligen Reichspolitik der Heinriche gegen Kaiser Friedrich II. bis 1300 armelig zerbröckelte. Ein herbes Naturgesetz des 4. Gebotes!

„Bertholds des Marstetten genannt Neuffen“ Mutter muß schon 1239 Witwe geworden sein,

da sie in das Kloster St. Damian in Ulm eintritt. Sie hat noch einen Sohn Konrad de Niffen (1262, Reg. Boic. III, 187) und eine Tochter, die mit Heinrich von Ebersthal verheiratet ist⁸⁸⁾. Eine Luitgarde v. 1262 bezeichnet Berthold als Onkel (avunculus), die den Stettenhof an Kloster Mödingen (Dillingen) verkauft⁸⁹⁾. Ob sie eine Tochter v. Ebersthal oder einer 2. unbekannten Schwester Bertholds ist, die einen Ellerbach geheiratet haben soll (Holl, Weichenhorn S. 11), kann von uns nicht entschieden werden. Dagegen muß noch eine Schwester der Jutta an Otto-Richberg verheiratet gewesen sein; denn 1251⁴⁰⁾ übergeben Graf Berthold und Otto eine gemeinsame Besitzung in Bannader, die sie befaßen haben vom Grafen Gottfried von Marstetten“.

Unter dem neuen Herrn von Marstetten ist es, 1258, daß Weichenhorn geradezu Niffenhorn und daß die Burg Marstetten selbst einmal (1270) als Ort einer gräflichen Handlung genannt wird⁴²⁾, wovon nur Baumann nichts wissen wollte. 1258 ist Berthold auch Zeuge einer wichtigen Handlung im Dom zu Augsburg, da Bischof Hartmann die Grafschaft Dillingen seiner Kirche übergibt (Württ. Urk. 3, 278). 1267 begleitet Graf Berthold den unglückseligen Konradin nach Italien, wenigstens bis Verona, wo er Zeuge ist für Herzog Ludwig v. Bayern, der seine Beute kaum erwarten kann.

Berthold erscheint noch 1274. Schon 1245 kennen wir einen Sohn Albert in Verona, der auch 1267 dort ist, 1258 Albert und Berthold, schließlich noch einen Gottfried, der die Rutte wählt (Holl 12).

Graf Albert hat eine folgenreiche Verbindung eingegangen und zwar mit Elisabeth, des Grafen Berthold des Älteren von Graisbach Schwester, wodurch die Vereinigung der Grafschaften Graisbach und Marstetten angebahnt wurde. Graf Albrecht, den wir schon als Gerichtshalter in Memmingen kennen, unter dem sich ein Zerfall durch zahlreiche Veräußerungen bemerkbar macht, hielt sich anscheinend meist in Weichenhorn auf, wo er auch am Ulrichstag 1306 sein Leben beschloß.

Unter den Kindern Albrechts ist eine Agnes an Swigger von Gundelfingen, an den sie die Sulmentinger Güter bringt, eine Gertrud an Ulrich von Wensberg verheiratet, während Berthold, die rechte Hand Kaiser Ludwigs des Bayern, nochmal wie ein Brillantfeuerwerk das Haus Neuffen—Marstetten zu weltgeschichtlicher Bedeutung emporstrahlen läßt, um aber dann, eben gleich dem Feuerwerk, in ein Nichts zurückzusinken. Er hat alles für den Bayern getan und dafür sein Haus nackt in die Grube gebracht. Was er dem Kaiser gewesen, mag man in den Urkundenwerten und bei Riezler nachlesen. Wir haben bloß zu betrachten, was er seinem Hause und damit seinem Schwabenlande war. 10 000 Pf. S. Schaden erlitt er allein durch die Kämpfe mit Oesterreich, die durch einige Pfändungen wohl nie erlegt wurden, auch nicht durch englische Schmiergelder, die er gleich seinem kaiserlichen Herrn annahm (Quell. und Erört. VII. 413). Er aber ernannte den Kaiser noch bei Lebzeiten (!) zum Vormund seiner Kinder, der denn nicht veräußerte sie liebevoll ins Kloster zu geleiten — bis auf das kleine Nennchen, das ausersehen war, jetzt schon als Kind, die Grafschaften Marstetten und Graisbach durch Ehelichung des Herzogs Friedrich an Bayern zu bringen. Hierzu hatte man vorsorglich den letzten Graisbacher, Bischof Gebhard von Eichstätt, 1327 ins Heerlager nach Pavia geschickt, daß er dort an der Pest sterbe. Was vorzüglich gelang; denn er hatte Graisbach seinem Domkapitel vermachte. Durch die oben angeedeutete Verwandtschaft mit Marstetten fiel es aber an letzteres Haus und so an Bayern. Baron Reifach (408) kannte Elisabeth, die Mutter unseres Berthold des letzten, die Graisbacherin, noch nicht, ahnte aber die Zusammenhänge.

⁸⁴⁾ P. Stälin I, 401; Fiedler XCVI (Quell. u. Forschgn. 3. Gesch. Schwab.)

⁸⁵⁾ Oberbayer. Arch. 36. Bd. (1877) S. 215.

⁸⁶⁾ W.-U. 4. 431; Bistum VI, 169; Ulm. Urk. I, 56 u. v. a.; M^oCC^oXI^oL, was Stälin (Water) 1241 liest (II, 573) und wir mit ihm.

⁸⁷⁾ Maria de Jong 67; Württ. Viert.-Jest. 1886, 88, 89, 95—97; Grimme 12 ff.; Württ. U.-Bd. V, 347, 361; 3t. f. G. d. Oberh. 1892, 167; P. Stälin I, 296; dazu die bekannten Urkundenbücher: Württ., Augsburg., Ulmer, Eßlinger, Quell. u. Erört. 3. bayer. Gesch. usw.

⁸⁸⁾ Württ. B.-J. 1897 „aus päpstl. Registern“; Bist. V, 679.

⁸⁹⁾ Reg. Boic. III, 185; Bist. Augsburg. 3, 911 u. a.

⁴⁰⁾ Bist. Augsburg. 6, 169; Augsburg. Urk.-Bd. 1, 11.

⁴²⁾ Mon. Boic. 16, 277; Bist. 5, 679; Reifach 409; Reichert 382.

Elisabeth von Truhendingen (Hohentrühendingen) war Bertholds Gemahlin, Gottfried und Elisabeth die Kinder der 1336 gestorbenen Frau. Berthold heiratete in vorgerücktem Alter die Agnes von Zoller, welche anscheinend eine beliebte Gesellschaftlerin des Kaisers war, von der er auch zu seinem letzten Jagdritt 1347 nach fröhlicher Tafelrunde hinweggeleitete — für immer. Agnes geb. ihrem Gemahl noch Margreth und Anna, welche letztere mit des Kaisers Enkel Friedrich von Bayern-Landschut 1342 verlobt ward. Berthold hinterließ auch einen unehelichen Sohn, Konrad von Weichenhorn, der vom Kaiser 1329 in zwei merkwürdigen Urkunden legitimiert wurde.

Berthold starb unzweifelhaft am 24. 11. 1342, womit alle Rätsel seines Hauses gelöst waren.

Auch wir haben das unsrige dazu getan: Das rätselhafte Marstetten, die eigenartige Zusammensetzung des Landgerichtsbezirks Marstetten sofort nach des letzten Marstetters Tod, die Lage des eigentlichen Grafschaftsbezirks, der mit dem Landgerichtsbezirk gar nichts zu tun hat, die zwei Häuser Marstetten bei Altrach und Marstetten in der Weichenhorner Gegend, den Ursprung des Hauses Marstetten im Hause Sulmetingen, die Beziehungen der Marstetten zu den Neuffen insbesondere i. J. 1240, endlich das Verhältnis der Marstetten zu den Ursinern glauben wir in unseren 3 Aufsätzen soweit geklärt zu haben, als es nach dem bisherigen Urkundenstand möglich ist. Leider erlauben es die Verhältnisse nicht, eine genaue Geschlechtsstafel dem Druck zu übergeben. Wir wiederholen bloß noch einmal aus dem großen Neuffenhaus die die Marstettengrafen berührenden Glieder (die Grafen v. Marstetten sind kenntlich gemacht):

1. Mangold der I. der Sulmetinger.
 2. Mangold II. der Duriagraf (= später Grafschaft Marstetten).
 3. Ulrich der Duriagraf v. 1046.
 4. Mangold III. der Duriagraf v. 1086.
 5. a. Mangold IV. der 1. Neuffe; b. Berthold I. v. Marstetten; c. Adelgoz, der Vogt v. St. Blasien.
- Im übrigen sind in den Nekrologien zahlreiche Sulmetinger vorgetragen, die mangels Zeitangaben nicht einzureihen sind.
6. Von 5 a: Egon, Mathild, Ulrich.
 7. Von 5 b: Luitfried.
 8. Von 7 a: Berthold II. (von Weichenhorn) und b Gottfried I.
 9. Von 8 a: Albert I. und b. Heinrich I.
 10. Von 8 b: Gottfried II.
 11. Von 9 a: a. Berthold III., b. Konrad I. und 2 Töchter.
 12. Von 10: Jutta und eine andere Tochter.
 13. Von 11 a: Albert II., von dem dann Berthold IV. und letzte abstammt.
- Ungelöst ist immer noch die Frage des Ortes Navua v. 1003.

Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt u. Landschaft

2. Karl Wanderer, Die Benninger Kiedkapelle.

(Schluß.)

Nimmt man nun die verschiedenen inneren und äußeren Unwahrscheinlichkeiten, Widersprüche, ja Unrichtigkeiten hinzu, die W. selbst durchaus nicht unterdrückt, sondern nur zu mildern und zu deuten sucht, was bleibt dann von der ganzen Wundergeschichte als Kern übrig? Ich vermag mich trotz allem des Eindrucks nicht zu erwehren, daß wir es mit einer frommen Volkslage aus dem Ausgang des Mittelalters zu tun haben. Die Festlegung auf ein bestimmtes Jahr (1215) freilich ist nicht vollstündlich und läßt gelehrt, wohl geistlichen Einfluß vermuten. Das eine ist sicher bezeugt, daß — 1356 zum erstenmal erwähnt — in der Memminger Martinskirche bis zur Reformation eine als wundertätig geltende Hostie, das „heilige Heiltum“, verwahrt wurde. Woher diese kam, kündigt keine Nachricht. Das Jahr 1215 hat mich nun schon früher einmal veranlaßt die Vermutung auszusprechen, daß das „Heiltum“ mit der ausgerechnet 1215 erfolgten Verleihung des Patronats von St. Martin durch Kaiser Friedrich II. an das Antonier-

kloster in irgend einem Zusammenhang stehen dürfte. Ein „Import aus Frankreich“ braucht es darum nicht zu sein, weil ja Friedrich es nicht von dort gebracht haben muß. Aber wäre es so ganz undenkbar, daß der in die Kirche gestiftete „gütige, wundertätige Gott“ von den Mönchen bei den Messen etwa als benigne deus! angerufen wurde, was dann vom Volk aufgefaßt, als „Beninger Gott“ übernommen und umgedeutet worden sein könnte, und daß sich dann im Anschluß daran erst im 15. Jahrh. die Sage (als sog. etymologische oder Namenssage) gebildet hat? Dann mag man zu der der Stadt ohnehin am nächsten gelegenen Kiedkapelle als der vermeintlichen Heimat des Heiligen Guts in Prozession gewallfahrtet sein.

Jedenfalls ist das nicht weniger wahrscheinlich, als was W. an Mutmaßungen aufbietet, um seine Annahme einer Blismallstätte glaubhaft zu machen. Wenn die Kapelle eine Taufkapelle war oder wirklich eine Gedächtniskapelle, dann war sie m. E. keine Wetterschuttkapelle. Um aber diese ihre doppelte Eigenschaft zu beweisen wird ein weiter Umweg gemacht, zunächst in die Reichsgeschichte: Zustände unter den Welfen und Staufern. Was man der Stauferzeit aber sonst nachrühmt, sie habe eine Blüte der Wohlstands für Bürger und Bauern, der Kunst und Dichtung gebracht, auch eine umfassende Entwicklung der klösterlichen Ordenswesens, findet dabei wenig Anerkennung und Welf VI. schnell „trotz seinen sinnlichen Verirrungen und ausschweifenden Vergnügungen, denen er sich hingab, bis er nicht mehr konnte“, weit über Barbarossa empor, dem Memmingen angeblich seine Reichsfreiheit verdankt. Nebenzu wird noch die Welfenburg für den Rengraben beansprucht, weil anderwärts der Raum „nicht ausreichend“ für eine solche Residenz gewesen sei. Das wäre aber eine seltsame „Residenzstraße“ gewesen; denn es war damals noch wirklicher Graben und zwar offenbar, wie der Name besagt, kein gerade sauberer.

Die Abhweifung soll das Verhalten des ammannischen Waibels Landolt, der „ein Preuße“ gewesen sei und von dem die seltsamsten Dinge erphantasiert werden, bei der Entdeckung der Freveltat des Müllers begreiflich gemacht werden. Dabei passiert allerdings ein kleines Mißgeschick: „Baumann nennt ihn auch Wirbel“. Folgt lange Erklärung, warum. In Wirklichkeit aber ist in Baumanns Register Wirbel nur Druckfehler für Waibel. Dann wirbelt wieder hinüber zur Mühle als der Stätte des Verbrechens. Nach deren Verschwinden soll die Kapelle dort einen neuen Patron an Stelle des in die Dorfkirche abgewanderten Petrus erhalten haben in Gregor d. Gr., an dessen Tag die Unstat geschehen war (12. März). Und weil der gleiche Tag als Fasttag galt und besonders wichtig war für die Bitterung, darum eben vor allem sei es höchst wahrscheinlich, daß die Kapelle dem Wetterschutz gebient habe. All das, auch die Hilfsbeweise, scheint mir viel zu weit hergeholt.

Das Gebäude des Kirchleins mag wohl im 13. Jahrh. erstmals errichtet worden sein. Wie viel daran blieb, als es 1586 durch den Otobeurer Abt erneuert wurde, ist kaum festzustellen. Die jetzt noch vorhandenen Umfassungsmauern mit ihrem steilen Dach stammen wahrscheinlich noch aus gotischer Zeit. Das Innere ist in der Hauptsache in Renaissance gehalten und geht m. E. auf jenes Jahr der Erneuerung zurück. Daß gegen Ende des 17. Jahrh. noch eine „verspätete Renaissance-Schöpfung“ von einem Baumeister unternommen worden sein soll, halte ich für ausgeschlossen; das war nicht Brauch. Und so kann ich mir auch nicht vorstellen, daß Abt Benedikt Hornstein die Kapelle 1674 „von Grund aus“ neu aufgebaut hat. Das ex fundamento des Visitationsberichts soll wohl nicht mehr besagen als „gründlich“. Das untere Stodwerk des Turmes, das Biered, ist vielleicht sogar stehen geblieben, während das Achteck mit seinen Gollisen und der Kuppel damals entstanden sein wird. Sehr spät erst ist die westliche Verlängerung von der Empore an samt dem abgewalmten Vorbau anzusehen. Die an der Emporbüftung angenagelten 2 Wappen sind aber nicht solche von adeligen Stiftern, sondern Rosette und Adler ist das Otobeurer Klosterwappenzeichen und das weiße Einhorn in blau über weißem Stein ist ein lebendes Wappen und zwar eben das des Abts Hornstein. Ihre Fassung ist jedoch viel jünger.

Die Darstellung ist in nichts weniger als trockenem Tone gehalten, wenn auch vielleicht die häufige Bezugnahme

auf Verhältnisse und Personen der Gegenwart zuweisen wenig angemessen erscheinen mag. Zwei Sätze sind mir mehr oder weniger rätselhaft geblieben: der im Vorwort unten und der erste auf S. 56. Es ist ein glücklicher Umstand, daß die Kapelle der barbarischen Säkularisationszeit nicht zum Opfer gefallen ist, sondern daß die Gemeinde Beningen sie übernommen hat. Und weiter ist erfreulich, daß Beningen jetzt einen Pfarrer hat, der sich ihrer tatkräftig anzunehmen die beste Absicht hat.

M.

3. D. Friedrich Braun, Dr. Christoph Schorer.

Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Geisteslebens im 17. Jahrh. Bd. III. der Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns. Hsgg. v. Ver. f. bayr. Kirchengesch. Mit 2 Bildnissen. 1926. VIII u. 345 S. 8°. Kommissionsverlag von Otto Born, Memmingen. Preis 5.50 Mark.

Der richtige Memminger kennt und schätzt seinen „Schorer“. Er ist ihm der, der „die Memminger Chronik“ geschrieben hat, wobei er unter „Chronik“ die Memminger Geschichte versteht, sodaß ihm Schorer zum Memminger Geschichtschreiber schlechthin geworden ist. Und das ist wohl verständlich. Es gab ja allerdings schon vor Schorer eine Reihe Memminger, die chronikalische Aufzeichnungen über die Vorgänge in ihrer Vaterstadt niederschrieben; allein diese kamen naturgemäß über einen engen, ja vielleicht engsten Kreis von Lesern nicht hinaus. Erstmals Schorer hat 1880 seine „Chronik oder Kurze Erzählung vieler denkwürdigen Sachen mit sonderbarer Mühe zusammengetragen“ und hat sie „den Liebhabern der alten Geschichten zum besten in den Druck verfertigt“. Jetzt erfährt der Bürger zum erstenmal eingehendere Kunde von der Vergangenheit seiner Vaterstadt, jetzt, da sie gedruckt zu haben war, konnte jedermann sie erwerben, lesen, studieren, ergänzen. Rund anderthalb Jahrhunderte dauerte es, bis ein anderer daran ging sein Werk fortzusetzen und zeitgemäßer auszugestalten. So war es lange Zeit eben das einzige Buch, das in den meisten Häusern benützt wurde, wenn es galt sich über alles, was einst in der Heimat war, zu unterrichten. Kein Karrer, kein Leonhardt, kein Unold vermochte, ob sie gleich alle sogar archivalische Quellen für ihre Chroniken beizogen, dem „Schorer“ seine Verbreitung und Volkstümlichkeit zu nehmen.

Freilich, über die „Chronik“ — und höchstens vielleicht noch den „Gottesader“ — hinaus weiß der Memminger seltsamerweise von seinem Schorer nichts mehr. Schon vor längerer Zeit haben mehrere Eingeweihte, die die Bedeutung seiner Persönlichkeit erkannt hatten, angeregt sein Leben und Tun genauer zu erforschen und das Ergebnis zu veröffentlichen. Es unterblieb.

Vor 5 Jahren rückte dem Schorer ein ganz Fernstehender zu Leibe, der Münchener Oberbibliothekar Dr. O. Hartig. Dieser entdeckte eine ganz neue Seite Schorers. Er erwies ihn als den Verfasser der 1843 erschienenen, zumeist dem Satiriker J. M. Moscherosch zugeschriebenen Streitschrift „Der unartig Deutsche Sprachverderber“. Damit hatte Schorer für eine breitere Öffentlichkeit als Kämpfer für deutsche Sprache und deutsches Wesen einen gewissen Wert gewonnen. Ich habe s. Z. darüber berichtet in den Memm. Gesch.-Blätt. 1923 S. 7f. Diese Schrift Hartigs hinwiederum bewog einen allbekannten, anhänglichen Memminger, eingehend mit Schorer zu beschäftigen. Und so wurde — glücklicherweise sehr erst — die oben erwähnte Anregung in die Tat umgesetzt, durch einen Mann, der es verstand Schorers Person in den Rahmen ihrer Zeit hineinzustellen und sie aus der Umwelt ihrer Zeit den Lesern jeder Bildungsstufe verständlich zu machen und gerecht zu würdigen. Geheimrat Dr. Friedrich Braun in München-Solln hat uns in seinem „Christoph Schorer aus Memmingen“ ein Werk geschenkt, dessen wir uns aufrichtig zu freuen allen Grund haben und das zu besitzen jeder gute Memminger trachten sollte, so wie es bereinst zweifellos mit Schorers Chronik der Fall war. Nur auf diese Weise konnte eine Anerkennung der riesigen Mühe und des peinlichen Fleißes würdigen Ausdruck finden, der in der Arbeit steckt und den nur der richtig ermessen kann, der auch vor dem Studium der zahlreichen Anmerkungen nicht zurückschreckt.

Als Sohn des Ratsadvokaten Dr. iur. Christ. Schorer wurde der junge Christoph gerade im Jahre des Beginns des unseligen langen Krieges geboren, sodaß er bis zum 30. Lebensjahre nur in der Atmosphäre von Kriegsnot und -elend aufwuchs. Das mußte bei seiner ohnehin schon tiefen und sinnigeren Gemütsanlage als Frucht einen Mann ergeben, der ganz auf das Streben nach Linderung und Heilung der Mängel und Nöte der Zeit eingestellt war, zumal da auch noch die häusliche Erziehung nach der gleichen Richtung zielbewußt einwirkte.

Ausgebildet an den Schulen seiner Vaterstadt — die Lateinschule leitete damals der gebiegene M. Paul Prommer — bezog er mit 21 Jahren die Straßburger Hochschule mit dem Gefühl seine bisherige Schulzeit ob der schlimmen Verhältnisse nicht genugsam angewandt zu haben und mit der Absicht das Mangelnde nachzuholen. Hier machte er in der Gesellschaft von der Tannen Moscheroschs Bekanntschaft, der sich zur Aufgabe gestellt hatte seinen Mitmenschen einen Sittenspiegel vorzuhalten und der auch ihn zu seinem „Sprachverderber“ anregte. Dieser ersten sozusagen volkerzieherischen Schrift folgten noch etliche andere, bis die eingehende Beschäftigung mit Mathematik und Astronomie ihn der das 16./17. Jahrh. beherrschenden Astrologie in die Arme führte, der auch die größten Geister der Zeit, ein Wallenstein, Kepler, Brahe, Melancthon usw., mehr oder minder lebhaft anhängen. Die Darlegung der Stellung der Zeit zur Astrologie hätte vielleicht, so schön sie auch entwickelt ist, eine Kürzung vertragen; allerdings ist es verständlich, daß es den Theologen reizen mußte die Anschauung der in den einzelnen Bekenntnissen führenden Männer wie Calvins, Melancthons, Luthers über den Stern glauben zu untersuchen. Uebrigens wäre hier das hübsche Kosmosbündchen von R. Henkeling, Werden und Wesen der Astrologie (1924) nutzbringend zu verwerten gewesen. Schorer ist überzeugt: Die Sterne haben ihre Wirkung. Freilich nicht so, daß man sie zu fürchten hätte oder ihnen nicht widerstehen könnte. Das Mittel zur Verbreitung von Volksbildung und Beeinflussung der öffentlichen Meinung waren seine Kalender, die als „Schorersche“ ihn sogar überlebt haben. Doch mußte er hier schon bald Lehrgeld bezahlen. Die Vorherverkündigung des Weltuntergangs für 1643 und mehr noch das Nichtetreffen erzeugte eine starke Aufregung, die es ihm rätlich erscheinen ließ Straßburg mit Basel zu vertauschen. Er ward fortan vorsichtiger: der Glaube an die Einwirkung der Gestirne auf die Einzelperson, auf die politischen Ereignisse trat fast ganz zurück, sodaß er schließlich eigentlich nur den Einfluß auf Witterungs- und Gesundheitsverhältnisse, besonders seitens des Mondes, gelten ließ. Auch bei der Beurteilung des Kometen von 1652 und der Sonnenfinsternis 1654 hielt er sich zurück.

In der Nähe von Basel fand Schorer eine angenehme Hofmeisterstelle beim Freiherrn von Volheim und Martenberg auf Schloß Binningen, die es ihm ermöglichte seine medizinischen Studien fortzusetzen, weshalb er 4 Jahre (bis 1647) dort verblieb. Weitere 6 Jahre unterrichtete er sodann die Söhne des Kanzlers der Grafschaft Mömpelgard, Christoph Forstners, in Philologie und Philosophie, wobei er nebenzu seinen ärztlichen Beruf ausüben konnte. Hier nahm er auch am Hofe eine angesehene Stellung ein und wurde wegen seines umfassenden Wissens sehr geschätzt.

Im Jahre 1654 reiste er nach Italien. An der Universität Padua erwarb er sich den Doktorhut in Philosophie und Medizin. Auf der Rückreise kam er wieder in die Heimat, wo unterdessen sein Vater gestorben war. Durch „vornehme, gute Freunde“ ließ er sich nun bereden „das Vaterland der Fremde vorzuziehen“, verließ daher seinen bisherigen Herren und wurde reichstädtischer Physikus.

Eine Anzahl heilkundlicher Schriften, wie gegen die Pest, zur Verhütung von Infektionen aller Art, zeigt den liebevollen Arzt und die edle Auffassung seines Berufs. Sie sind alle in deutscher Sprache abgefaßt, weil er damit glaubte, der Allgemeinheit größeren Nutzen schaffen zu können. Für die Geschichte der Heilwissenschaft sind seine Ausführungen auch heute noch wertvoll; besonders kräftig trat er ein für die praktische Ausbildung der Heilbesessenen. Auch des Erziehungs- und Unterrichtswesens fand er Zeit sich anzunehmen, wie etliche Schriftchen aus den folgenden

Jahren beweisen. Das Gebiet der Geschichte betrat er mit der schon erwähnten Memminger Chronik und dem „Gottschader“. Der letztere bewahrt uns auf 155 Quartseiten Friedhofinschriften, die ohne ihn wohl zumeist verloren gegangen wären und die deshalb für die Familiengeschichte sehr von Wert sind. Die Chronik, bis 1659 reichend (nicht 1651), stützt sich im älteren Teil auf handschriftliche Chroniken, die inzwischen teilweise abhanden gekommen sind, im neueren auf Aufzeichnungen seines Vaters und eigene Erlebnisse. Aber auch andere Quellen hat er zu Rate gezogen; so erwähnt er wiederholt Stumpfs Schweizer Chronik, Wollg. Hermanns Augsburger Chronik, Crusius' Suen. Annalen, Lehmanns Speyrer Chronik, Zeilers Schwab. Chron., eine Ellwanger Chron., Sleidans Geschichten, Löwenklau's Türkische Historie, Blaurers Schrift über die Messe, Schoppers Morograph. German., Hottingers histor. ecclesiast., M. Adams philosoph. German., Thom. Bartolins historia u. a.**) Ein Zeichen, daß er sich im einschlägigen Schrifttum wohl umgesehen. Schade, daß gerade seine Chronik ganz kurz mit einer Seite abgetan ist. Hieher gehörte auch ein nicht unwichtiger familiengeschichtlicher Versuch, der freilich nicht zum Druck kam: die genealogia Memmingiana, die im Besitz der Familie von Lupin-Füllerfeld ist. Daß Schorer über dem allem auch später seine geliebte Astronomie weiter gepflegt hat, zeigt die Nachricht, deren Quelle S. 184^a als unbekannt bezeichnet ist, daß Sch. jungen Leuten Astronomie-Unterricht erteilt habe. Für Dr. Behrend war ich die Quelle und ich entnehme die Mitteilung der Chronik des Weißhofenwirts Georg Albrecht Kühner († um 1609), des Großsohns des Freih. Jakob von Kühner auf Kühnersberg, die im Hauptstaatsarchiv München liegt (X. C. 63). Darin steht S. 178: Den 1. Nov. (1655) hat Dr. Schorer ein new exercitium angericht, darin er alle Donnerstag etlich Junge Knaben in der astronomie vnd erkundigung des Himmels laufs vnderweist; auf dato hat er 7 Studenten.

Braun zerlegt sein Werk in 2 Teile: der erste behandelt Schorers Leben und Wirken, gegliedert nach den verschiedenen Seiten von Schorers Tätigkeit. Tritt schon hier in dem Text allenthalben vorwiegend seine Person mit ihren eigenen Worten vor den Leser, ohne daß der Verfasser dabei sich seines Urteils begibt, so bietet der zweite Teil wichtige Auszüge aus den hauptsächlichsten Schriften, die sein Wesen und seine Denkart vollends plastisch vor Augen zu führen geeignet sind. In den zahlreichen Anmerkungen zu jedem Abschn. bekundet der Verfasser einen außerordentlichen Fleiß und eine erstaunliche Belesenheit. Ganz vortrefflich gelungen erscheint mir in Abschn. 6 das „Charakterbild“, das eine seelenkundlich feine Würdigung des edlen Menschen bietet. Darnach war seines Lebens Leitstern mit aller Kraft auf die körperliche, geistige und sittliche Hebung seiner Mitmenschen einzuwirken. Das ermöglichte ihm sein in jedem Betracht hochstehender Charakter, seine ernste und edle Auffassung seines Berufs, sein außergewöhnlich vielseitiges Wissen und Können. Dabei bleibt er sich in aller Bescheidenheit der Grenzen seiner Fähigkeiten wohl bewußt. Aber er achtet sich bei den vornehmen Zeitständen während und nach dem großen Krieg für verpflichtet das Seine beizutragen zum „Wiederaufbau“ und zur Erneuerung seines begeisterten geliebten Vaterlandes. Sein verhältnismäßig früher Tod (er starb in dem von ihm erworbenen Stollischen Hause am 13. 2. 1671 — das Jahr vermißt man auf S. 182 —) ward begreiflicherweise allenthalben aufs Schmerzlichste empfunden. Wer das ihm verliehene Pfund so genützt hat wie

**) Lehmann kommt schon im Sprach-, Sitten- und Tugendverderber vor; desgl. Stumpf (l. bei Br. S. 348 A. 21 und 22). „Der gelehrte Stumpf“ auch im Neuen astrolog. Postreuter von 1648, wo ein längeres Stück ausgehoben ist zum Beweis, daß vielfach in der Geschichte Deutsche gegen Deutsche gekämpft statt einig zu sein und daß fremde Völker diese „Ungemeinliche“ ausnützten; wobei Schorer selbst anfügt: O ihr redliche Deutschen, bedenket doch eurer Vorfahren redliche Taten! Vereiniget euch unter einander, damit nicht fremde, undeutsche Völker über euch herrschen! (Bei Br. f. S. 231).

er, wer so seiner Zeit genug getan, der verdient, daß sein Andenken auch noch gehalten wird für die späteren Geschlechter. Und so danken wir es dem Verfasser in hohem Maße, daß er der Besten einen seiner Landsleute uns sozusagen wieder auferweckt, uns einen Einblick verschafft hat in Leben und Wirken eines edlen Menschenfreundes. Schorer sagt uns auch heute noch viel, was wir recht nötig brauchen können, und darum ist es höchst empfehlenswert das Buch sich zu beschaffen und fleißig darin zu lesen.

M.

Vom Martinsturm

Unser Martinsturm hatte ursprünglich bekanntlich seine viereckige Form bis zur Bedachung und darauf einen spitzen, mit grünen Platten gedeckten Helm. Kein Wunder, daß er als die höchst aufragende Spitze in weitem Umkreis immer wieder Zielpunkt der Blicke ward. So erzählt der Chronist Kimpel zum Jahr 1536: Acht tag nach Pfingsten (31. Mai) schlug das Wetter in St. Martinsturm am morgen vnter der predig vomb 8 Uhr vnd am 11. Brachmonat brach man ihn ab zum ersten mahl. Der Knopff hatte 4 Elen in der Runde vnd fand man darinnen off Pergament folgende Schrift in einem bleyernen Trüchlin:

Nach der Geburt U. J. Chr. 1470 Jahr auf St. Jacob des Mehrern Abend (24. 7.) war das Creuz vnd der Knopff gesetzt durch Jacob Simmelwanger Zimmermann, der Stadt Werdmann, vnd Oswald Kantengiesser von Biberach, vnd Hans Lang, der Stadt Werdmann, hat den Thurm gedeckt. Zu der Zeit war Burgermeister Ott Wespach der Alt vnd Erhardt Behlin gen. Kamm Statt-Amman vnd Kirchenspfiger. Vnd ist das alles auff einem freyen Gerüst geschehen vnd gab man Maister Jacoben im Tag 12 Groschen vnd einem Knecht 6 Groschen vnd den Deckern einem 8 Sch. hl. Gott sey vns allen gnädig.

Nach. Laminat schreibt dann (Stadtb. 2, 46. 4^o) Bl. 92 b:

Am 9. tag Aprilis (1537) hat man den thurm wider ansehen lassen. Dazu ein jüngerers Zusatz am Rand: Man macht ihn achteggig vnd deckt ihn mit kupfer.

Die Beschädigungen müssen demnach doch ziemlich bedeutend gewesen sein, sodaß man sich entschloß ihn umzubauen. Seitdem also ist auf dem 42 Meter hohen quadratischen Unterbau das etwa 12 Meter hohe Achteck aufgesetzt samt der kupfernen Haube.

Abermals wurde in den Turmknopf „ein bleyern Trüchlein mit einer auf Pergamen geschriebenen Nachricht“ eingelegt, die das Stadtarchiv 360, 8 in einer Copia bewahrt und die also lautet:

Nach der geburt J. Chr. tausent fünffhundert sibn vnd dreyßig Jar ist dieser St. Martinsturm von dem gefierten stoch durchauff in die acht ed mit thach stul vnd thach allerding vom newem gebaven. Waren damalen Balthasar Fund Burgermeister, Ludwig Stöbenhaber Statthamman, Gorbian Sattelin großer Junfftmaister, Conrad Eins Obererbammeister, zudem er, Conrad Eins vnd Leonhard Jangmaister St. Martinspfiger, vnd haben in gmainer Statt bestellte werckleut, namlich Maister Caspar Wegmann Maurer vnd Steinmez vnd Maister Jakob Breßel Jhammerman gehawen. Ist der zweyer Werdmaister Lohn gewest Namlich in der Höhe ain tag 10 Sch. hl., der Knecht, maurer vnd Zimerleut, nedem ain tag 7 Sch. vnd den tagwerckern ain tag 4 Sch. Aber herunden auf dem plan den gebürenden Ion, wie der von alter her gegeben worden ist. Allein Gott die Ehr. Vnd mein Conrad Weißen zween seen (Söhne) Himprecht vnd Jacob haben den ersten stain an diesen Bau geleßt vnd die Hebestang gestellt vnd ist bisher nimet nichts widerfarn. Der ainig Gott hab lob vnd geb hinfort mit sein gnaden.

Laminat a. a. O. setzt noch bei: „1537 hat ihn (den Turm) Brsus Berlin gemahlet“ d. h. der hat die alte (Strigelsche) Bemalung an der Uhr erneuert, die dann 1819 von Friedrich Rückle abermals übermalt worden ist.

M.



November 1926

12. Jahrgang: Nr. 4

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins

Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: Dr. Ant. Eichheim: Das Zollwesen der Reichsstadt Memmingen. — Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt und Landschaft: I. Das Schwäbische Museum. Von M.

Das Zollwesen der Reichsstadt Memmingen

Von Dr. Ant. Eichheim (Türkheim i. B.).

I. Neuere Geschichte der Zölle.

1. Der „Zoll zu Memmingen“ und der „Salzzoll“.

Memmingen, schon Ende des 12. Jahrhunderts urkundlich als Stadt angeführt¹⁾, gehörte ursprünglich den Welfen, nach dem Tode Welfs VI. den Hohenstaufen und fiel nach deren Aussterben 1268 als herrenloses Gut dem Reich anheim.²⁾ Im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts erwarb die Stadt eine Reihe von Freiheiten und wurde so allmählich zur freien Reichsstadt. So errang sie 1286 die Rechte und Freiheiten der Stadt Ueberlingen, 1296 die der Stadt Ulm, am 19. 4. 1350 das Recht der Bezeichnung und Nuznießung des Ammanamtes zu Memmingen auf Lebenszeit des Königs, wodurch der Amman aus einem Beamten des Königs ein Beamter der Stadt wurde, 1438 den Blutbann.

Am 14. 10. 1373 wurden die Bürger der Stadt Memmingen von Kaiser Karl IV. mit dem Recht ausgestattet, „daß sie sollen und mögen ire statt zu bessern vnz an vnser widerroffen einen zol machen vnd setzen in der statt zu Memmingen, wie sie daz zu rathe werdent, daz inn daz fügtlichen sey vnd den zol aufheben vnd nemen vnd in der stette nuz wenden vnd feren ohne widerred vnd hindernuß allerminiglich“³⁾. Wahrscheinlich ist, wie unten noch zu zeigen sein wird, auf dieses sehr allgemein gehaltene Privileg als älteste Auswertung desselben die Einführung des Waggzolls zurückzuführen. Außerdem ist darin die generelle Ermächtigung zu erblicken in anderen Händen befindliche Zölle zu kaufen oder zu Lehen zu nehmen. Eine solche findet sich besonders ausgesprochen im Zollprivileg der Stadt Ulm von 1337, darin es heißt: „Item von der zölle wegen sind sie nit anders gefriet, denn vmb ir herrschafft, wa sie die andern zölle künzlich erkost vnd die, als sie lehen sind, empfangen habent.“⁴⁾

In dem wahrscheinlich schon zur Welfenzeit mit Marktrecht begabten Memmingen haben im 14. Jahrhundert zwei Zölle bestanden, der dem Reich gehörige „Zoll zu Memmingen“ und der vom erzherzoglich-österreichischen Hause zu Lehen ruhende Salzzoll.

Ersterer wurde 1328 dem Ritter Friedrich von dem Riede verpfändet, wie folgende Urkunde⁵⁾ beweist: „Wir Ludwig von Gognaden, Römischer Kaiser, zu allen zeiten

meret des Reichs, thun kunth vnd vergehen öffentlich an diesem brieffe, da wir angesehen hand die getrum gestendnisse vnd nuz dienst, die der ersam veste Ritter Fredericus von dem Rieder mit Trumen vns vnd dem hailigen Reiche nuzlich vnz her gethan hat vnd noch gethon mag, vnd geben im von vnser Kaiserlichen milte hundert Mark silbers Augspurger gewichts vff dem zolle zu Memmingen, den er vormals vnzher nie gehabt vnd genozzen hat, als lang zu habenne vnd ze niezzen mit allen sinen rechten vnd nuzen, die dazzu geheren, vnz das wir von im oder sinen erben denselben zoll wider gelosen vmb hundert Mark silbers als vorgeschriben stet oder vnser nachkommen an dem Reich; vnd darober ze urkund geben wir in diesem brieff versigelten mit vnserm kaiserlichen insigel, daz daran hanget, der geben ist zu Tyberpurch an dem nechsten Fritage nach dem Sunwentage 1328.“ Am 22. 1. 1362⁶⁾ erkannte Kaiser Karl IV. an, „daz Rung der Gudercher aus Lindau den zoll zu Memmingen mit allen rechten um 100 Mark lötigen silbers Augspurger gewichts ausgelöst habe von den Erben Friedrichs vom Reite und behielt sich und seinen Nachfolgern im Reiche die Einlösung vor“. Am 15. 4. 1376⁷⁾ erlaubte Kaiser Karl IV. dem Heinrich, Ulrich und Rudolf Harzer von Konstanz den oll zu Memmingen von dem Amman Cunrad Gudercher zu Lindau zu lösen. 31. 8. 1402⁸⁾ bestätigte König Ruprecht dem Ulrich Harzer von Coltern, dem Sohn des verstorbenen Heinrich Harzer, alle Briefe der früheren Kaiser und Könige über den Zoll zu Memmingen. 5. 9. 1403 verkauften Rudolf der Harzer und Ulrich der Harzer den ihnen um 100 Mark vom Reiche verpfändeten Zoll zu Memmingen an die dortige Bürgerschaft um 222 fl. Von diesem Zoll hatte die Stadt Memmingen den Gebrüdern Harzern jährlich 18 Pfund Heller gegeben.⁹⁾

Die Geschichte des Salzzolls ist folgende: Am 20. 1. 1340¹⁰⁾ gab Albrecht, Herzog von Oesterreich, an Heinrich von Eilenburg den Zoll zu Memmingen zu Lehen, welchen Berchtold der Chempter und Heinrich der Chempter früher innegehabt hatten. „20. 3. 1494“ gab König Maximilian dem Hanscolpar von Laubenberg, seinem Räte und obersten Feldzeugmeister als Lehensträger seines Bruders Hans Johann von Laubenberg die durch das Haus Oesterreich von dem von Waldsee erkauften Lehen zu Memmingen und Rempten zu Zinslehen.“ 12. 9. 1567¹¹⁾ gab Erzherzog von Oesterreich diese Lehen samt dem Zoll zu Memmingen als Mannslehen dem Hans Christoph Böhlin von Fridenhaußen, bei dessen Familie sie fortan geblieben sind. Wenn auch in sämtlichen diesbezüglichen Urkunden stets nur von dem „Zoll zu Memmingen“ die Rede ist, so geht doch aus der Weiterverleihung desselben Zolls als Afterlehen deutlich hervor, daß hier nicht der von der Stadt 1403 erworbene „Zoll zu Memmingen“ gemeint sein kann, sondern lediglich der Salzzoll. „Der Salzzoll selbst“ ist der Stadt nicht, sondern quoad dominium utile einigen Partikularpersonen zugestanden¹²⁾, von denen die Stadt Memmingen in anno 1420 solchen Salzzoll käuflich¹³⁾ an sich gebracht, auch bis anhero, und also über mehr denn 250 Jahren von müniglich unperturbirter und ohnbeeinträchtigt geruiglich gaudiret, daß deme zum Nachteil nicht ein einzig Fäße ab- und auf

¹⁾ Karl Otto Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte, ihre Entstehung und ältere Verfassung. Stuttg. 1912. S. 99, Anm. 4.

²⁾ Ebd. 109.

³⁾ Privilegium Karls IV., geg. zu Prag, 14. 10. 1363, MStA. Schubl. 258, 2 „Copia liner kaiserl. Freyheit, Ao 1373 vffgebracht.“ Urchr. HStA. (München), Urkunden der Reichsstadt Memmingen.

⁴⁾ HStA., Literalien der Reichsstadt Memmingen.

⁵⁾ HStA. sowie in dem Kopialbuch der Stadt Memmingen ebd.

andere Nebenweg in specie über ersagte Brugg Kellmünz wäre verführet worden; ratione domini directi aber ist dieser Salzzoll dem hochlöbl. Erzhaus zuständig, als welchen vor einigen 100 Jahren Weiland der durchlauchtigste Fürst und Herr Albertus, Erzherzog zu Oesterreich . . . von den Herren zu Waldfsee erkaufte und hernach denen von Mienburg und Laubenberg zu Lehen allergnädigst verliehen hat, von welchen dieses Lehen in anno 1551 auf tit. Herren Hans Christoph Böhlin von Friedenhäusen zu Zhlertissen und Neuburg kommen, auch von diesem Freyherrlich Böhlinischen Haus die Stadt Memmingen noch würdlichen solchen Zoll zum Afterlehen träge und sich mit demselbigen in anno 1552 des Lehensgelds halber dergestalt vertragen, daß bei jeder Belehnung die Stadt Memmingen an statt Lehenstar schuldig und gehalten ist ein Goldstück von 12 Ducaten schwer, auf der einen Seiten mit des regierenden Erzherzogen von Oesterreich Bildnis, Wappen und Namen in recognitionem domini huius directi, auf der andern Seiten aber mit der Stadt Memmingen Wappen und Umschrift munus reipublicae Memmingensis, dem Afterlehensherren einzuhändigen, welcher Vertrag denn hierauf auch von Ihro R. R. Mt. Ferdinando als Erzherzogen des Hauses Oesterreich allergnädigst confirmiret und bestätigt worden.⁷⁾ Die Stadt hatte also seit 1420 den Salzzoll als Afterlehen inne, wobei als Lehensträger angefehene Bürger derselben jemeils aufgestellt wurden (so Angehörige der Familie Zwider von 1420 bis 21. 2. 1573, von da bis 25. 5. 1829 solche der Familie Lehlin, von da bis 8. 6. 1858 Georg Christoph Sättelin von Trundelsberg, „des Gerichts zu Memmingen“, bis 21. 4. 1694 Johann Wächter, „des Gerichts und Bürger zu Memmingen“, bis 22. 6. 1705 der Stadtkammern Johann Sigismund Hartlieb gen. Wallsporn).⁸⁾

2. Die Weg- und Brückenzölle.

a) Das Ungerhäuser Weggeld.

Zur Verbesserung der Wege und Straßen im Harbt, (Gebiet östlich von Memmingen), insbesondere des zwischen Westerheim und Memmingen gelegenen Strüds der alten Salzstraße München - Landsberg - Mindelheim - Sontheim - Westerheim - Ungerhausen - Memmingen, welches damals in gar schlechtem Zustande sich befand, erlaubte Kaiser Friedrich den Bürgern zu Memmingen in einem zu Linz, 20. 12. 1491 gegebenen Privileg⁹⁾, „daß sie und ir Nachkommen der gemeinen stat Memmingen daselbs in der stat oder in dem vermelten dorf Hungarhausen, an welchem Ort inen das zu ainer neben zeit füglich ist, von aller kauffmanschaft, waar, hab und gut, so über dieselben wege und strassen geführt werden, von ainem neben geladenen wagen sechs pfennig und von ainem neben geladenen karren drey pfennig landswerung zu zolgelt nemen und solich weg und strassen davon pawen und pessen, auch alle die, so sich des zu geben sperren oder widern wurden, darum kiewren und pfenden sollen mögen als an andern zollen gewönlich ist, von allermäniglich unuerhindert; doch daß sie sich zu sollichem zimlich halten und wann in den vermelten zoll an ainem ort aufheben, den an dem andern ende von dem selben verzollten gut ferner nit nemen.“ Die Stadt Memmingen erhob diesen Ungerhäuser Weggoll stets unter dem Ralchtor neben dem gewöhnlichen Torzoll. Als die Stadt 1594 das

⁹⁾ „Der Zoll . . . Afterlehen der Ritter von Eisenburg, zerfiel bald durch Erbgang und Verkauf in zahlreiche Anteile; die Geschlechter Knetstul, Kempfer und Luiprecht in Memmingen, die Gräter in Biberach, besaßen solche Anteile (16. 8. 1350 Urk. im HStA., vgl. Reg. Boic VIII, 195; Urk. n. 24. 8. 1362 und 5. 10. 1363 Kopialb. d. St. Memm. im HStA.; aus einer Urkunde n. 3. 2. 1373 dort erfahren wir von Dritteln, Sechsteln und Achtteln des Salzzolls. 7. 12. 1420 (Urk. HStA.) verkauft der Pfaffe Othmar Lütlicher, dessen Geschwister (Bürger zu Memmingen) und Jakob Schellang, Bürger zu Ravensburg, diesen ihren Salzzoll, genannt Schellangszoll, um 200 fl. an die Stadt.“ — Müller, a. a. O.

⁷⁾ MSN. 314, 9: Grundleg. Inform. Ohne Datum, vermutlich Anfang 1889.

⁸⁾ HStA., Litt. d. R. Memm., Copialbuch Bl. 152, Cop. Prin. Bl. 121.

ihr gehörige Dorf Ungerhausen an das Kloster Ottobeuren verkaufte, bedingte sie sich das Ungerhäuser Zollrecht ausdrücklich aus¹⁰⁾, jedoch ergaben sich diesbezüglich besonders in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beständig Streitigkeiten mit Ottobeuren, da dem Kloster untertänige Fuhrleute, welche hauptsächlich mit Getreide beladen, das Günstal herauf ins obere Allgäu fuhrten, sich weigerten für das bloße Ueberqueren der Ungerhäuser Straße den Zoll zu zahlen oder gar deswegen den Umweg über die Stadt zu machen. Um solchen Entgang an ihrem Gefälle zu verhindern, ersuchte 1656 die Stadt den Abt von Ottobeuren einen seiner Untertanen mit dem Einzug des Weggelds in Ungerhausen selbst zu betrauen. Da die Bitte kein Gehör fand, erwarb die Stadt von dem Spitalmeister des Memminger Unterhospitals, welchem das nördlich von Ungerhausen liegende Dorf Unterholzgünz zugehörte, die Konzeption im letztem Dorf eine Schranke zu setzen und zur Bedienung derselben einen Büttel zu bestellen, der die von Norden (Kellmünz, Babenhäusen, Egg, Lauben) kommenden Fuhrleute auf die ordentliche Straße über Memmingen verweisen sollte. Diese Einrichtung war jedoch gar primitiv. Der Büttel arbeitete tagsüber auf dem Felde und wenn jemand an die Schranke kam und durchgelassen werden wollte, so mußte den Büttel erst seine Ehefrau vom Felde hereinholen. Dazu hatten die Fuhrleute meist keine Geduld und fuhrten einfach neben der Schranke vorbei, ja ein Ottobeurer Untertan legte sogar die Art an sie. Angesichts dieser Umstände wurde die bisherige Einrichtung fallen gelassen.

1686 wurde zu Unterholzgünz ein sogenannter „Wehrzoll“ errichtet, der einen Ausgleich darstellen sollte für den Entgang an Zollgefallen von Fuhrten, die wohl der Stadt Gebiet und die Ungerhäuser Straße, nicht aber die Stadt selbst passierten. So lautet das Senatsdekret vom 3. 9. 1686 folgendermaßen¹¹⁾: „Demnach des Hl. Röm. Reichs Stadt Memmingen von Röm. Kaysern bey nunmehr 200 Jahren privilegiert und befreit worden, daß sie von allen und jeden Waren, so über die Weg und Straßen zu Ungerhausen geführt werden, den Zoll nehmen und diejenigen, so sich dessen zu geben sperren oder widern würden, darumben nöthigen und pfänden sollen und mögen; und aber man inne werden und erfahren muß, daß sich ein und andere underländische und aus dem Günstal kommende Kornfuhrten die Straß über Underholzgünz und fúrter durch Feldweg über die zollbare Straß zu Ungerhausen zu nehmen, den Zoll aber zu verweigern sich understehn, als würdet hiemit zu männiglichs Wissenschaft publicirt, daß fúrterhin alle Kornfuhrten, welche vermeltermassen über Underholzgünz auff der Stadt Memmingen zollbare Straß Ungerhausen kommen, die Statt aber selbst nicht berühren und betreten, zu gedachtem Underholzgünz dem daselbst aufgesetztem Zoller von jedem Sad Korn zwei Pfennig und von jedem Pferd auch zwei Pfennig bezahlen, oder dazu durch andere dem Privilegio gemäße Mittel angehalten werden sollen.“

Ein solcher Wehrzoll bestand seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch in dem günstabwärts gelegenen Lauben. Nur von bekannten Leuten, welche bei Tag der Stadt zugingen und mit Gewißheit Holzgünz passierten, sollte hier kein Zoll, wohl aber von einem Fremden oder des Schmuggels Verdächtigen sowie von einem nicht zur Stadt Ziehenden sollte derselbe hier erhoben werden und dem, der den Zoll entrichtete, ein „gestämpfter Zettul“ zugestellt werden, damit sich der Fuhrmann damit in der Stadt oder zu Holzgünz legitimieren konnte.¹²⁾

b) Der Zoll an der Altrachbrücke bei Altmannshofen.

1413 erhalten wir die erste Nachricht über einen Zoll an der Brücke über die Altrach bei Altmannshofen (an der Straße Leutkirch - Memmingen gelegen), von welchem die Stadt Memmingen zu jeder Fronfalten ein Pfund Heller

¹⁰⁾ StA. 37, 4. Al. Eichheim, Vom Ungerhäuser Weggoll in Memm. Gesch.-Bl. 1924, 31 ff.

¹¹⁾ StA. 37, 4 „Zolltafel zu Underholzgünz, 3. 9. 1686.“

¹²⁾ StA. 313, 1 „Instruction vor die Zoller zu Lauben und Holzgünz 11. 10. 1720.“

dem Landvogt in Schwaben zu entrichten hatte.¹²⁾ Der Zoll befand sich also damals im Besitze des Reichs und ist vielleicht an dasselbe auf die gleiche Weise aus ehemals hohensaußischem Besitze gekommen wie der oben besprochene „Zoll zu Memmingen“.

20. 2. 1463 schloß „Antoni Amman, alter Burgermeister zu Memmingen, anstatt und in namen der furstichtigen wsen Burgermeister und Rat zu Memmingen in Bywesen und mit hilff dero, die ain Rat zu Lutkirch och darzu beschriben hat“, mit Hansen Waderlin und Cunrad Sonthofer, zwei Leutkircher Bürgern, „von des wegs wegen zu Wghenhofen“ einen Vertrag,¹³⁾ nach welchem die beiden Sonthofer die Straße zwischen der Brücke bei Weizenhofen (nahe bei Altmannshofen) und dem sogenannten Salzacker gegen ein Entgelt von 170 pfd. hlr. zu bauen hatten. Zur Tilgung dieser Summe war fortan „von ainem weillichem geladenem wagen of und ob zu zoll zu nemen sechs 3 und von ainem ungeladenem wagen of drey 3 so lang, bis die obgelegte sum gelts damit wider gefallen.“ Eingezogen wurde dieser Straßenbauzoll zunächst in Weizenhofen selbst, später, da „es nie kein Zollhaus bei der Weizenhofer Bruggen über die Altraß gehabt“, in dem benachbarten Niederhofen, auch eine Zeit lang in Altmannshofen, gegen Ende des 30 jährigen Krieges auch unter dem Krugstor zu Memmingen¹⁴⁾. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde „der Weizenhofer Bruggzoll“, von der Stadt Memmingen an drei Orten als unterm Stadttor, zu Weizenhofen und zu Volktrathshofen bezogen“. Wie lange die Stadt die oben angeführte Abgabe an den Landvogt zu entrichten hatte, ist ungewiß. 31. 5. 1714 verkaufte die Stadt ihre Zollbrücke nebst dem Zoll und allen Rechten, welche sie dortselbst innegehabt, um 15 200 fl an das Kloster Rot, mit der Bedingung, daß der Zoll nur in Altmannshofen erhoben, nie gesteigert und die alte Straße beibehalten werde und der Stadt Memmingen ein Vorkaufsrecht zu dem gleichen Preise eingeräumt sein solle.¹⁵⁾ Da die damaligen Zölle als Regale ihren rechtlichen Bestand ausschließlich von der königlichen Macht herleiteten und jeder nicht königliche Inhaber eines Zolles denselben nur kraft königlicher Verleihung oder zufolge eines Privilegs besitzen konnte, so konnte weder der 1463 geschlossene Bauvertrag zur Begründung eines Zollrechts zugunsten Memmingens noch der Kaufvertrag von 1714 zur Begründung eines solchen zugunsten des Klosters genügt haben. Doch konnte ich weder eine diesbezügliche Verleihungs- noch Privilegierungsurkunde auffinden.

c) Das Zollrecht an der Iller.

Sämtliche für Memmingen in Betracht kommenden Illerübergänge, nämlich zu Lautrach, Marstetten, Urlach und Egelsee — lediglich bei Marstetten befand sich ursprünglich eine Brücke, bei den anderen drei Orten nur Fähren — gehörten zu Beginn des 15. Jahrhunderts der am linken Illerufer gelegenen Herrschaft Marstetten an.¹⁶⁾ 1495 erwarb Memmingen die Fähre zu Egelsee¹⁷⁾ und bezog dafür „Fährlohn“. 1507 kam zwischen Bürgermeister und Rat zu Memmingen und Hans Truchß zu Waldburg, dem Herrn von Königsegg und Marstetten, welcher zuvor „ain Zoll auf dem Wasser der Iller von der Bruggen zue Rempten herab bis gen Relmünz ann die Bruggen gehabt, und zu ihrem Schloß Marstetten eingenommen und genossen“ hat, folgender Vertrag zustande: Die Stadt Memmingen läßt bei Egelsee „ain bruggen ober die Iller“ und „darauf ain zollhaus aufrichten, bawen und machen“ und erhält dies auf ihre Kosten „im baw und wesen.“ Der zu erhebende Zoll soll zwischen beiden geteilt werden, ebenso die Entlohnung des Zolleinnehmers. Und

¹²⁾ StM. 85, 1, No. 1413 „Quittung vom Landvogt in Schwaben vor 5 pfd. Haller von der Zollbrugg zu Altmannshofen.“

¹³⁾ StM. 266, 2 „Der Stadt Denkbuch“, Bl. 229, — 152, 31.

¹⁴⁾ StM. 18, 1 „An die Zeilischen Rätb und Oberamptleuth wegen des Weizenhofer Zolls, Lect. in Senatu 8. 1. 1645.“

¹⁵⁾ StM. 85, 4 „Rauffbrieff, 30. 5. 1714, fl. 15230.“

¹⁶⁾ StM. 266, 2 „Der Stadt Gedentbuch“, Bl. 95.

¹⁷⁾ StM. 34, 1 1495.

zwar sollen die von Königsegg 2, die von Memmingen 1 Drittel des Zolls erhalten. Der Zolltarif soll so gehalten werden wie zu Marstetten. Das Recht der dortigen Zollgerichtsbarkeit steht allein denen von Königsegg zu. Was an Handlohn zu Egelsee anfällt, soll je zur Hälfte Memmingen und Königsegg gehören. Beide Vertragsteile besitzen ferner je einen Schlüssel zu dem Stod, in welchen der Zoller den eingenommenen Zoll legt.¹⁸⁾ 1576 verkauften die Erbtruchßessen Johann und Jakob dem Bürgermeister u. Rat von Memmingen ihre „Brugg Egelsee, von der Fahrt Urlach an bis gen Rhelmünz an die Brugg, mit allen Zollrechten und Gerechtigkeiten über die bruggen und fänt, durch das Wasser sambt durchrinnen der Flöß, Schiffen, Hölzern und aller anderen Nuhungen, Ein- und Zugehenden, dauon nichtzit (dann forstliche, Hoche Gerichtliche Oberkeit, welche diesem Khauff nit eingeleibt, sonnder vnns, vnsern Erben und Nachkommen gar und gänzlich vorbehalten sein solle) vñgenommen“, um 9000 fl auf ewig und bedingten sich für sich und ihre Amtsleute und Diener Zollfreiheit aus.¹⁹⁾

3. Die Wehr- und Afterszölle.

Außer den schon angeführten Zöllen zu Holzgünz und Lauben sowie zu Volktrathshofen wird uns 1627 von einem in dem zum Hospital gehörigen Dorf Didenreishausen²⁰⁾ erhobenen Zoll, 1723 von einem solchen zu Woringen²¹⁾, 1729 von einem zu Volktrathshofen²²⁾ berichtet. Solche Wehr- oder Afterszölle hatten, wie schon erwähnt, den Zweck, einen Erlatz zu schaffen für den Entgang an Zollgeldern, der durch Vermeidung der in der Stadt oder an anderer Stelle gelegenen Hauptzollstädten entstand, leiteten also ihre juristische Begründung von jenen Zollprivilegien bzw. Lehensrechten ab, zu deren völliger Ausnützung sie geschaffen waren.

4. Die Weinwandbleichen und der dazu gehörige Zoll.

3. 6. 1346²³⁾ erlaubte Kaiser Ludwig „den Bürgern zu Memmingen durch ihrer getreuen Dienste willen, ein Bleich mit Weinwat zu haben und zu halten mit Walden, mit dem Rat und mit dem Zoll zu wesse, zu wasser . . . damit sie die stat gebezzern und gebawen mugent.“ Es lag also hier jedenfalls die Berechtigung vor von jeder Weinwand, welche auf die städtische Bleiche kam, Abgaben zu erheben, nicht wohl jedoch den Weinwandhandel überhaupt mit zollartigen Abgaben zu belegen. Die Erhebung des sogenannten Stupfgelds scheint auf diesem Privileg gefußt zu haben.

5. Der Judenzoll.

1373 unterstellte Kaiser Wenzel die Juden der Gerichtsbarkeit und dem Schutze der Stadt und erlaubte ihr sie zu besteuern und sechs Jahre lang einen Zoll von ihnen zu nehmen.²⁴⁾ Dieses Privileg wurde im Laufe der Zeit wiederholt erneuert und aus der ursprünglich nur für eine begrenzte Zeitdauer vorgesehenen Erhebung des Judenzolls ist allmählich, wie weiter unten noch zu erwähnen sein wird, eine dauernde Gewohnheit geworden.

II. Innere Ausgestaltung des Memminger Zollsystems.

1. Die Marktverhältnisse der Stadt

Wie schon erwähnt, scheint Memmingen schon im 12. Jahrh., noch ehe es als Stadt urkundlich genannt ist, ein

¹⁸⁾ StM. 74, 1 „Copia von König Maximilians Bestätigung ober den Vertrag mit Hansen von Königsegg gemacht, der Bruch und des Zolls halb zu Egelsee No. 1507, 24. 7.“

¹⁹⁾ StM. 74, 2 „Rauff Brieff Vmb der Stadt M. Bruch und Zolls Gerechtigkeit zu Egelsee 1576.“

²⁰⁾ StM. 314, 1 „Zoll Didenreishausen 1627, 12. 6.“

²¹⁾ StM. 314, 5 „Copia zweyer Befehl . . . 24. 7. und 15. 9. 1723.“

²²⁾ StM. 313, 1 „New Volktrathhofer Zollordnung 1729.“

²³⁾ Otto Müller, D. O. R. S. 104, Anm. 3. Urk. v. 3. 6. 1347 im 5StM.

²⁴⁾ J. F. Unold, Gesch. d. Stadt Memm., S. 20. J. Niesel, Die Juden in Memmingen, (Memmingen 1909), S. 13.

mit Marktrecht begabter Ort gewesen zu sein¹⁾ und es hat auch jedenfalls schon vor dem Privileg Kaiser Rudolfs von 1286 ein Wochenmarkt²⁾, in sehr früher Zeit auch der damals schon am Ulrichstage (4. Juli) abgehaltene Jahrmart dort bestanden.

Was Memmingen tatsächlich schon in frühester Zeit zur Bildung eines Marktes befähigte, war seine günstige Lage einmal am Knotenpunkt der alten Reichsstraßen München—Landsberg—Mindelheim—Ungerhausen—Memmingen, Lindau—Leutkirch—Volkrathshofen—Memmingen, Schwarzwald—Oshenhausen—Memmingen, sowie Memmingen—Ulm und Babenhausen—Günzburg (Donau).

Der Haupthandelsgegenstand war ursprünglich wohl das Salz und zwar in erster Linie das in Reichenhall gewonnene. Dies erhellt schon aus dem Umstand, daß zu Memmingen ein eigener Salzzoll als österreichisches Lehen neben dem dem Reiche gehörigen, seit 1328 um 100 Mark lötligen Silbers verpfändeten „Zoll zu Memmingen“ bestand.³⁾

Ebenso wie in der Stadt Landsberg⁴⁾, welcher Ludwig der Brandenburger 1353 gestattete „einen gemeinen Salzstadel zu erbauen, wohin man alles Salz, das gen Landsberg kommt, legen und verkaufen soll“, befand sich auch zu Memmingen eine ordentliche Salzniederlage und die in dem 1396 erneut wiedergeschriebenen Memminger Stadtrechtbuch⁵⁾ enthaltene Salzfertigerordnung bestimmte u. a., daß alles aus Bayern kommende Salz über den Sonntag in Memmingen liegen müsse, „es wer denn kein alt guet hie, das man vffgeben wolte“, bei einer Strafe von 10 Schilling Haller für jedes wider diese Bestimmung durchgeführte Kröllin Salz, ferner daß jeder Nichtbürger, der einen oder mehr Wagen Salz hereinführen und verkaufen wollte, nur „ain wagen mit salz mitainander verlossen“ dürfe. Dem Zweck dieser Salzniederlage dienten drei Salzstadel, von denen der sog. „große Salzstadel“ von 1470—1474, die beiden andern 1574 bezw. 1711 erbaut wurden.⁶⁾

Wenn auch, besonders seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., wiederholt der Versuch gemacht wurde, in benachbarten Marktsiedeln, so insbesondere zu Babenhausen und zu Oshenhausen eine konkurrierende Salzniederlage zu errichten, ja sogar die uralte Salzstraße über Memmingen zu vermeiden und das in den Schwarzwald gehende Salz von Landsberg und Mindelheim nördlich von Memmingen über Babenhausen und Kellmünz direkt nach Oshenhausen zu verfrachten⁷⁾ und wenn auch der Obervogt von Heimertingen 1706 der Stadt Memmingen ein „jus stapulae, dessen sich aber nur einige vornehmere Reichs- und freye Stätt zu berühren haben“, absprach⁸⁾, so geht doch aus obiger Salz-

¹⁾ „Marktgründungsprivilegien haben sich für unsere Städte nicht erhalten, was sich neben der Lückenhaftigkeit der Quellen daraus erklärt, daß bei mehreren Städten der König entweder selbst den Markt gegründet oder als Vogt der kirchlichen Siedlung an der Marktgründung mitgewirkt hat und daher die Ausstellung von Privilegien unterblieb.“ So wurden Ravensburg, Memmingen und Kaufbeuren bald „königliche“ Märkte, wodurch die Aufbewahrung eines etwaigen früheren Privilegs von geringer Bedeutung wurde.“ Müller, a. a. O. S. 407.

²⁾ „Die späteren Wochenmarktsprivilegien K. Rudolfs sind nachweislich lediglich Bestätigungen des den Städten so wichtigen, bestehenden Marktrechts. Der Wochenmarkt ist die den Städten wertvollste Marktart; der Jahrmarkt ist in den genannten Privilegien, obwohl solche nachweislich bestanden, nicht Erwähnung getan.“ Müller, S. 407.

³⁾ Siehe I. Anm. 5.

⁴⁾ Ueber die Geschichte des Memminger Salzhandels, insbes. die Salzkontrakte der Memminger Salzgesellschaft mit Churbayern im 17. und 18. Jahrh., siehe J. Groß, Memminger Salzhandel, Vortrag, abgedr. im Schwäbischen Erzähler, 13. Jahrg. 1897.

⁵⁾ Freiherr von Freyberg, Sammlung Hist. Schriften und Urkunden Bd. 5 (1836) S. 322, 3.

⁶⁾ Nidel, Führer durch M. und Umgebung, (1910), S. 42, 86.

⁷⁾ StM. 314, 9.

⁸⁾ StM. 314, 3 „An Herren Obervogt zu Heimertingen. Wiederholte Stellung daß Würths aldar wegen Zollfreies da er im 4 salzfuhren die Stadt vorbeigefahren, vom 1. 2. 1707.“

fertigerordnung sowie der Jahrhunderte währenden Gewohnheit deutlich hervor, daß ein Salzstapelrecht, verbunden mit Straßenzwang, tatsächlich zu Memmingen bestanden hat. Inhalt und wirtschaftliche Bedeutung desselben erhellen aus folgender wahrscheinlich 1689 abgefaßten „Information“: Fremde dürfen darnach Salz wohl in Landsberg oder sonst einer Salzniederlage kaufen und ohne abzuladen oder abzustößen, d. h. an andere Fuhrleute weiter zu verfrachten, durch Memmingen durchführen, doch „ist krafft der Statt Memmingen Ordnung und uralter Gewohnheit weder Burger noch Fremder jemals berechtigt gewesen, sein Salz, so er in Memmingen abgestoßen und abgeladen (außer Lindau und dem Bodensee) gegen den Schwarzwald oder dem Land Württemberg in dem Lohn aufzugeben und anderwärts hin zum freyen Verkauf zu stellen, und zwar dieses aus seinen sonderbaren hochbedeutlichen Ursachen, worunter folgende als daß auf den Fall und wann dem Fremden erlaubt wäre sein Salz, so Er an der Statt Memmingen Niederlaag abgeladen, fürter gegen den Schwarzwald an Orth und End bevorab Oshenhausen, als durch welches alle Schwarzwälder Salzfuhrleute passieren müssen, im Lohn zu verführen und alda zum Verkauf zu stellen, Er ia die erwünschte Gelegenheit hätte, der Statt Memmingen verbürgerter Salzgesellschaften Rhunden (die sonst vollends zur Statt gefahren wären) aufzuheben, an sich zu ziehen, ja eben aus der Ursach und umb willen ihrer die Salzgesellschaften bey solcher Ungewißheit ihrer Rhunden (von denen sich bald da bald dort einer abjuntiren und ihnen die Schuld im Buch stehen lassen dürfte) weiter nicht dann Zug umb Zug und gegen paar handeln konnten, Sie sensim sensimque von dieser ihrer altväterlichen Handlung gar zu verdringen; zumahlen auch und andertheils bekannt, daß von dem Rodelfuhrwerd die Burger schafft an denen Niederlagen nichts zu gaudiren, wann man aber die Salzfuhrleute selbst den das Salz bey der Legstatt kaufen und abholen läset, gleichwohl davon die Wirtschaften und Handwerker Ihr Zehrung und Nahrung haben mögen; Ueber das und was noch mehrer, wann man gesehen lassen mühte, daß in dise der Statt Memmingen etlich 100-jährige Niederlaagsordnung ein Loch gebrochen und das Salz auf den Schwarzwald in dem Lohn verrobbelt werden sollte, wäre dadurch immediate denen Schwarzwälder Fuhrleuten der Einkauf des Salzes sowohl in der Statt Memmingen als in Landsperg gleichsam als verboten und damit dieses Salzgewerb und freye Kauffen beeder Orth an einmal zugrund gerichtet, anermosen, daß das Salz ihnen durch solch Rodelfuhrwerd redter konnte vor die Thür gestellt als von Ihnen durch Ihr eigen Fuhrwerd mit Müh und Zehrungskosten von der einen andern Ladstatt abgeholt werden, so nicht anders als grohen Schaden denen Bürger schafften Landsperg, Mindelheim und Memmingen an Ihrer Nahrung auch obrigkeitlichen Gefällen und Umgebeter nach sich ziehen konnte.“ (Im gleichen Akt findet sich erwähnt, daß der Münchner Handelsmann Blas wider besagte Niederlaagsordnung seinen Faktor in Memmingen angewiesen hat einen Teil des dort abgestoßenen und nach Lindau „destinierten“ Salzes zur Zeit grohen Salz mangels im Schwarzwald im Lohn nach Oshenhausen zum Verkauf an die Schwarzwälder Fuhrleute zu verfrachten.)

Nicht unbedeutend war ferner der zu Memmingen getätigte Kornhandel. In den nördlich der Stadt sich gegen die Donau hinziehenden Ebenen der unteren Iller u. der Günz wurde schon in frühester Zeit reichlich Getreide gebaut und nach Memmingen geführt. Ein Teil desselben fand hier unmittelbaren Absatz, der andere wurde in das getreideärmere Allgäu weiter verbracht.

⁹⁾ StM. 314, 9 „Gründliche Information“, wahrscheinlich 1689. 1728 befreit Abt Bösestein die Berechtigung des Memminger Salzstapels als eines „monopolischen Gewerbes“ und beruft sich hiebei u. a. auf die Wahlkapitulation Art. 8 Reichsabschied v. J. 1555, wonach jeder Stand die Kommerzien nach Recht und Billigkeit gebrauchen möge. StM. 314, 9. — Bez. des Straßenzwanges bestimmte Kaiser Friedrich III. am 21. 8. 1465, „daß niemand mit Kaufmannsgütern eine andere Straße von Landsberg nach Memmingen als über Mindelheim . . . fahren solle“. J. Groß, a. a. O.

Wie in den meisten andern Städten des deutschen Mittelalters, so bestand auch zu Memmingen ein sog. Kornhaus. Die früheste Erwähnung eines solchen findet sich im Ratbuch der Stadt¹⁰⁾, woselbst das „Kornhus“ als im Jahre 1369 an Sponder um 30 pfd. hlr. verpachtet zum ersten Mal angeführt ist. Dasselbe diente einmal als Magazin, um die Ernährung der Bevölkerung auch in Zeiten schlechter Kornanlieferung sicherzustellen, sodann als Markt um Angebot und Nachfrage an einen bestimmten Ort zu konzentrieren und damit die Ueberwachung der Preisgestaltung zu erleichtern, endlich als Erhebungsort der auf das Getreide gelegten Abgaben. Die Durchführung dieser Aufgaben sollte gewährleistet werden durch die Bestimmung, daß innerhalb eines bestimmten Umkreises, der ursprünglich eine halbe Meile, später zwei Meilen betrug, alles Getreide nirgendanderswo denn auf dem Memminger Kornhaus gehandelt werden durfte.¹¹⁾

Außer anderweitigen Konsumartikeln wie Fleisch, Schmalz, Fische, Nüsse, später Tabak, die zumeist auf den Wochenmarkt gelangten, wurden besonders Wein ein- und durchgeführt und zwar seit alters her an den Ufern des Bodensees gebaute „Seewein“, seit Beginn der Neuzeit auch Südtiroler, Mosar-, Rhein- und französischer Wein. Daneben bestand ein starker Fernhandel mit Gewürzen und Kostbarkeiten aller Art, die von Venedig über den Fernpaß und Memmingen nach Frankfurt gingen.¹²⁾

Was die Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten sowie die Ausfuhr von gewerblichen Erzeugnissen betrifft, so war der Umfang dieses Handels bedingt durch das rege gewerbliche Leben, das in den Mauern der Stadt pulsierte. Die erste Stelle unter den Handwerkern nahmen die Weber ein¹³⁾, deren Zunft 1607 noch 380 Meister umfaßte.¹⁴⁾ Ihre Hauptprodukte, feine und grobe Leinwand (letztere Gollchen genannt)¹⁵⁾ 16), Regentücher¹⁷⁾ (eine Art Umhang) sowie das halb aus Leinwand, halb aus Baumwolle bestehende Gewebe des Barchent¹⁸⁾, haben namentlich im 15. und 16. Jahrhundert in allen größeren Städten Europas ihren Abfall gefunden. Was die hiebei verwendeten Rohstoffe und Halbfabrikate betrifft, so bezog man das aus Flachsgewinnene Garn¹⁹⁾ meist von den Bauern des Memminger Hinterlandes, während die Baumwolle vom Weber selbst erst zu Garn verarbeitet werden mußte. Die Memminger Kaufleute bezogen diese Baumwolle — es handelte sich meist um sizilianische und cyprische — in Venedig²⁰⁾ und verkauften sie an die heimischen Weber.

¹⁰⁾ StM. 315, 1 beginnend: „daß man den burgern gelten sol.“

¹¹⁾ „Vmb korns wegen. — Es ist auch mer gelehrt vnd fien auch darofft gefriet, das mit namen dehain vnser burger noch dehain gast kainerlan korn, das her in vnser stat ze madgkt gat in ainer halben mil vor vnser stat nicht koufen denn in vnserm kornhus oder davor, wan wer das darober tüt wil ain Raut darumb straffen nach bekantnuß des merern tail dez Rautz.“ v. Freyberg, a. a. O. Ähnlich „Kornordnung Wie die im Kornhaus angeschlagen und ernwert worden im Jar 1592“. StM. 299, 1.

¹²⁾ „Der Handel war sehr bedeutend. Es kommen namentlich Schafwolle, Baumwolle, Eisen, Stahl, Safran, Pfeffer, Zimmt, Ingwer, Muskatnüsse, Del, Honig usw. als Gegenstände desselben vor. Die Lage der Stadt zu demselben war sehr gut, denn damals ging die große Handelsstraße für die ostindischen Waren über Aegypten und Italien durch die süddeutschen Städte, wie Augsburg, Ulm, nach dem Norden hin. Kaufleute von hier besuchten damals schon die Frankfurter Messe.“ Unold, Gesch. v. Memm. 46.

¹³⁾ Eine ausführliche Darstellung dieses Handwerks nach der wirtschaftlichen, technischen und sozialen Seite hin findet sich in dem Aufsatz von Dr. Uskan Westermann, Zur Geschichte der Memminger Weberzunft und ihrer Erzeugnisse im 15. und 16. Jahrh. Vierteljahrsschr. für Sozial und Wirtschaftsgesch. 1914, 3. und 4. Heft.

¹⁴⁾ Unold, a. a. O. S. 207.

¹⁵⁾ Westermann, a. a. O. S. 387, 570.

¹⁶⁾ Ebd. S. 570.

¹⁷⁾ Ebd. S. 571.

¹⁸⁾ Ebd. S. 398/9.

¹⁹⁾ Ebd. S. 396.

Von den lediglich pflanzliche Stoffe verarbeitenden Webern unterschieden sich die tierische Wolle verwendenden Tucher und Lodner. Diese trugen wegen der Einfuhr besonders von flämischer Wolle²⁰⁾ und der Ausfuhr ihrer Tücher und Loden ebenfalls sehr zur Belebung des Handels bei.

In diesem Zusammenhang seien erwähnt die Hilsgewerbe der Wollschläger, Walker, Färber und Tuschfärber sowie die im 18. Jahrh. aufkommende Leinwand-, Rattun- und Bombasindruderei, welche für den Veredelungsverkehr im engeren und weiteren Sinne eine bedeutende Rolle spielten.

Außer dem Textil- und seinen Nebengewerben haben natürlich auch die übrigen Gewerbe wie die der Schmiede, Goldschmiede, Zinngießer, Ziegler, fördernd auf den Handel gewirkt. Um von den mannigfachen Gegenständen, die hier in Betracht kommen und aus den Zoll- und Wagordnungen ersehen werden mögen, nur einen herauszugreifen, sei hier des Eisens gedacht, das schon im Mittelalter Haupthandelsartikel der Memminger Bürger neben Salz, Wein, Korn und Textilien gewesen sein mochte²¹⁾ und — wie noch zu zeigen sein wird — eine besondere Stellung in den Zollarifsen einnahm.

Wie für das Salz der Salzstadel, für Getreide das Kornhaus, für den Wein der Weinmarkt und der Weinstadel die ordentlichen, gezielten Verkaufsorte waren, so mußten alle übrigen Handelsgüter, das sog. „trodene Gut“²²⁾ zur städtischen Wag oder Gred²³⁾ gebracht werden und zwar nicht nur, wenn sie verkauft, sondern auch, wenn sie nur umgeschlagen oder versachtet werden sollten. Die einschlägigen Bestimmungen, wie sie u. a. in der Wagordnung von 1449²⁴⁾ niedergelegt sind, hatten zunächst den Zweck, die Kontrolle über die an der Wag und am Großzoll fälligen Abgaben sowie über den Handel selbst zu erleichtern. Daß dieser in aller Deffentlichkeit — wie alle andern Erscheinungen des damaligen kulturellen Lebens — vor sich ging, lag im Interesse des heimischen Handelsstands, Gewerbes und Verbrauchs. Den in Zünften zusammengefaßten Kaufleuten wurde der Kampf gegen unberechtigte Konkurrenten erleichtert. Den gewerbetreibenden und verbrauchenden Bürgern sollte die Eindeckung mit Rohstoffen, Halbfabrikaten und Lebensmitteln verbilligt u. gesichert sein. Dieser Zweck wurde noch besonders gefördert durch das Einstandsrecht der Handwerker bezw. der Bürger überhaupt.²⁵⁾ In gleicher Richtung bewegte sich das Verbot des Zwischenhandels, wie es besonders für Lebensmittel bestand.

Eine Ausnahme vom allgemeinen Zwang die Güter nur an der Wag auf- und abzuladen — die unmittelbare Durchfuhr war ohnedies hienon entbunden — war für den Bürger zugelassen, der „vmb mer bewarung willen gleich vor seim hauß ab oder auff mardcht als (= oder) in ander weg aufsladen lassen welt“, doch sollte er schuldig sein „solichs allweg dem Wagmeister zeitlich anzuzeigen“, damit die Gefälle erhoben werden konnten.²⁶⁾ Befreit waren auch

²⁰⁾ „Ordnung für die Tucher und Lodner vom Jahre 1471“, Unold, a. a. O. S. 49.

²¹⁾ Im Rechtsbuch der Stadt M. von 1396 finden sich gerade diese Artikel besonders erwähnt: „Wenn auch die burger ze gemeiner statt nuß bedurffent salt, win, korn, pfen, oder ander kouffmanschaft, das sol man ain abkouffen als denn zitlich ist vnd sol die stat nuß vnd schadens daran warten.“ v. Freyberg, a. a. O.

²²⁾ Dieser in den Zollordnungen sich findende Begriff umfaßt darin anscheinend bald nur jene Waren, welche nicht eigens genannt sind, bald jedoch alle Waren außer Salz, Korn und Wein. Siehe z. B. die aus dem 15. Jahrh. stammende Zollordnung, StM. 313, 1, Akt, beginnend „Wo der statt großer Zoll...“

²³⁾ Ueber die Bedeutung des Wortes Gred siehe Wilhelm Stieba u. „Stapelrecht“ im Handw. d. St. w.

²⁴⁾ StM. 266, 2, „Denkbuch“, S. 145.

²⁵⁾ Ein solches bestand u. a. für Hanf zu Gunsten des Handwerks. StM. 414, 4, „Rathsbekret wegen heretindringenden Hanf, dürr Ods, Nüssen u. a.“, ähnlich für Baumwolle, s. Unold, a. a. O., S. 48.

²⁶⁾ StM. 313, 1, „Ordnung an der Wag alhie zu M. 1570.“

Waren, die in kleineren Mengen ausgewogen und verkauft wurden, da diese meist kein Waggeld zahlen mußten; es sollte eben an der Wag der Handel im großen besteuert und kontrolliert werden, der Handel im kleinen, der ohnedies grundsätzlich den Kramernünftigen vorbehalten war²⁷⁾, von weiterer Belastung verschont bleiben.

Ein eigentliches Kaufhaus oder eine Halle wie in verschiedenen anderen Städten bestand in Memmingen nicht. Die Verhältnisse lagen hier sehr primitiv. Hinter dem Rathaus befand sich, an die Stadtmauer angebaut, das Waghaus²⁸⁾, welches so klein war, daß höchstens ein Wagen hineinfahren konnte, die übrigen aber draußen stehen bleiben mußten — wobei man sich nicht wundern darf, wenn dann und wann Klagen über regenbrunnende Warenballen laut wurden. Hier wurden die aus der Fremde kommenden Güter abgeladen, gewogen, eingelagert und verkauft, die zur Ausfuhr bestimmten ebenfalls gewogen und aufgeladen. Wag, Kaufhaus und Gred fielen also hier räumlich in eins zusammen. Im Anschluß an die im Waghaus vorzunehmenden Berrichtungen erhob man die weiteren zu behandelnden Abgaben, wie Waglohn, Waggoll, Gredlohn, Auf- und Abladegeld. Für Fische und ins Lodnergewerbe einschlägigen Artikel war je eine eigene Wag vorhanden, die Fischwag²⁹⁾ und die Lodnerwag³⁰⁾, welche jedoch dem Verkauf im kleinen dienten.

Als Träger des Handels kommen in Frage: Bürger, Gesellschaften, die sich aus Bürgern und Fremden zusammensetzten, sowie Fremde. Die Bürger waren in zwei Zünften zusammengeschlossen, der Kramernunft und der Gewandtschneiderzunft. Letzterer war der Handel in sog. „langen Waren“ vorbehalten.³¹⁾ Dem Prinzip des Zunftzwanges gemäß waren die übrigen Bürger vom Handel, insbes. vom Detailhandel ausgeschlossen. Lediglich Gewandtschneider, Eisen handeln, Salz fertigen und Wirtschaft treiben war gemäß den Handwerksordnungen von 1501 als „freie Handel“ jedem Bürger ungeachtet seiner Zunftzugehörigkeit erlaubt.³²⁾ Die Gesellschaften nahmen in der handelsrechtlichen und zolltariflichen Behandlung eine Zwischenstellung zwischen einheimischen und fremden Händlern ein. Eine ihrer bedeutendsten war die „große deutsche Compagnie“, die gegen Ende des 15. Jahrh. von den Memminger Bürgern Konrad Böhl und dessen Schwager Anton Welfer gegründet worden war und sogar Handelsgeschäfte nach Indien unternahm.³³⁾

Auswärtige Kaufleute hatten zu Memmingen ihre Faktoren; dies waren Bürger, welche in eigenem Namen für Rechnung jener ein- und verkauften sowie Frachtverträge mit den Fuhrleuten abschlossen, also Kommissionäre und Speditoren in unserem Sinn. Zu Anfang des 18. Jahrh. wurde der vergebliche Versuch unternommen für Umschlagsgüter, welche bisher oft von den Fuhrleuten selbst an andere Fuhrleute weiter aufgegeben worden waren, die Benützung eines Faktors zwangsweise einzuführen.³⁴⁾

Für die Beförderung der Güter standen außer fremden Fuhrleuten eine Reihe eingebürgerter Fuhrleute und Boten zur Verfügung. So gab es 1724 zu Memmingen einen Biberacher, einen Ulmer, einen Lindauer, einen Kaufbeurer, einen Kemptner, einen Ravensburger, einen Isnyer, mehrere Augsburgener Boten, dazu mehrere Nürnberger,

Kemptner, Lindauer und Ravensburger Fuhrleute.³⁵⁾ Um die Konkurrenz der fremden Fuhrleute einzudämmen, wurde 1718 bestimmt³⁶⁾, daß diese nur Dienstags und nie mehr als je 70 Zentner laden durften, und dem Wagmeister die Verteilung der Frachten übertragen. Ähnlich durfte auch in Nürnberg ein Memminger Bürger nicht mehr als 2 Wagen in der Woche laden.³⁷⁾

2. Die tatsächliche Gestaltung des städtischen Zollsystems.

Da im deutschen Mittelalter regelmäßig mit der Marktgerechtigkeit die Zollgerechtigkeit verbunden war, so haben wohl auch die Welfen- und später die Staufenkönige einen Zoll zu Memmingen erhoben. Die Urkunden berichten uns allerdings nichts hierüber. Da nun 1268 die Stadt Memmingen mit der Hinrichtung Konrads an das Reich fiel, so muß dieses auch die dortige Markt- und Zollgerechtigkeit übernommen haben. Tatsächlich wird uns ja, wie schon zu Beginn dieser Abhandlung erwähnt, von einem „Zoll zu Memmingen“ berichtet, der von Kaiser Ludwig 1328 an Ritter Friedrich von dem Riede um 100 Mark verpfändet und nach mehrmaligem Wechsel seines Inhabers 1403 von der Stadt selbst um 222 fl. erworben wurde. Man wird also nicht fehl gehen diesen „Zoll zu Memmingen“ als die Fortsetzung eines schon zur Zeit der Welfen und Hohenstaufen vorhanden gewesenen Zolls anzusehen.³⁸⁾

Etwas schwieriger gestaltet sich die Frage nach der Natur desselben. Das Wort Zoll ließ bekanntlich damals weitestgehende Auslegungen zu als heutzutage, wo es lediglich eine Abgabe bedeutet, welche von Waren beim Ueberschreiten einer Grenze erhoben wird.³⁹⁾ In dem 1355 beginnenden Raithuch⁴⁰⁾ ist 1366 zum ersten Mal von einem „Zoll“ die Rede, der in diesem und den folgenden Jahren an irgend welche Memminger Bürger verpachtet wurde, so 1366 um 100 Pfd. S. Von Torzöllen oder Kopfzöllen verlautet um diese Zeit noch nichts. Da außerdem die Stadt damals sehr geringen Umfang hatte⁴¹⁾, so daß es sich kaum verlohnte hätte noch nötig gewesen wäre die einzelnen Tore mit je einem eigenen Zöllner zu besetzen, so ist wohl anzunehmen, daß dieser Zoll auf dem Markte⁴²⁾ oder an der Wag neben dem Waggeld erhoben wurde und mit dem oben genannten „Zoll zu Memmingen“ identisch ist.

Der 1420 von der Stadt erkaufte Salzoll, welcher nach seinem letzten Besitzer Schellangsoll hieß, bestand zufolge der nach 1420 niedergeschriebenen Zollordnung⁴³⁾ in dem Unterschied zwischen dem Zoll, den der Bürger und jenem, den der Gast zu zahlen hatte.

Den Kern des Memminger Zollsystems um Mitte des 14. Jahrh. bildete also wohl ein Marktoll, in dem auch der rechtlich anders begründete Salzoll inbegriffen war. Seiner Natur nach ist dieser Marktoll jedenfalls ursprünglich eine Gebühr gewesen, welche der Marktherr, also zuerst der König, später die Stadt von solchen Bürgern und Fremden erhob, welchen die Erleichterungen, die ihnen die Benützung des Marktes in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gewährte, zugute kamen. Allmählich mag sich daraus eine Steuer entwickelt haben, über deren Form sich erst nach Besprechung des „großen Zolls“ Rückschlüsse ziehen lassen.

²⁷⁾ StA. 314, 10, „Obz. Dekret denj. ordin. Boten u. Fuhrleuten zu insinuieren“.

²⁸⁾ StA. 313, 4 „Gutachten der Wagdeputierten 2. 9. 1718.“

²⁹⁾ Wenn Karl Wagner auf Seite 86 seiner Dissertation „Das Ungeld in den schwäbischen Städten“ (Marburg 1903) schreibt, die Stadt M. sei im 14. Jahrh. im Besitze des Zolls zu Mauerstetten gewesen, dessen Tarif bei v. Freyberg, Rechtsbuch der Stadt M., Seite 321 ff. abgedruckt ist, so ist diese Ansicht irrig. Dieser Zoll gehörte vielmehr „ur Grafenschaft Marktstetten“ und war der an der „Brugg zu Marktstetten“ (StA. 266, 2, „der Stadt Denkbuch“, Bl. 95) von den Herrn zu Marktstetten erhobene Zoll.

³⁰⁾ Siehe Art. Zölle im Handw. d. Stw.

³¹⁾ StA. 315, 1, beginnend „Nota daß man den bürgern gelten soll“.

³²⁾ Nibel, Führer S. 11, 13, 14.

³³⁾ Auch der älteste Augsburger Zoll wurde „am Markt als Kaufs- und Verkaufszoll von fremden Kaufleuten erhoben.“ H. Hollreither, Das Zoll- und Hallenwesen der Stadt Augsburg im 18. Jahrh. (München 1914) S. 13.

³⁴⁾ StA. 313, 1, ohne Dat. „Wo der statt großer Zoll“.

²⁷⁾ Unold 46. 47.

²⁸⁾ Ueber die Primitivität der Einrichtung der Wag belehrt uns StA. 299, 1 „Inventarium derer an der Waag sich befindenden Mobilien, 16. 12. 1672.“

²⁹⁾ Nach der Wagordnung von 1703 wurden die Fische in kleinen Quantitäten auf der Fischwag, in großen auf der Wag gewogen. StA. 313, 2, „Zoll-, Wag- und Torwartordnungen“, S. 76.

³⁰⁾ An der Lodnerwag wurde u. a. in die Stadt kommende fremde Wolle zertheilt. StA. 313, 2, „Zoll-, Wag- und Torwartordnungen“, S. 74.

³¹⁾ Unold, a. a. O., S. 46.

³²⁾ Ebd., S. 118.

³³⁾ Nibel, Führer S. 16. 1508 umfaßte die Gesellsch. 18 Personen. U. Schulte, Gesch. des mittelalterl. Handels und Verkehrs I. 641.

³⁴⁾ StA. 313, 5 „Dep. Gutachten . . . der Factoren wegen durchgehender Guether betr., 3. 3. 1729.“

Außer vom „Zoll“ spricht der älteste Teil des Reithuchs⁹⁹⁾ von Verpachtungen des Salzstades, der Wag, der Mang, der Raif, des Kornhauses, bei welchen Einrichtungen allerlei Gebühren anfielen.

Diesem einfachen Abgabensystem gegenüber, welches lediglich in einem Marktzoll und verschiedenen Gebühren für die Benützung markttechnischer Einrichtungen bestand, findet von 1370 ab eine Differenzierung statt. Und zwar handelt es sich zunächst um die, wie aus den späteren Zollordnungen hervorgeht, an der Wag erhobenen Abgaben. Während nämlich bisher immer nur von der „waug“ allein die Rede war, wird ab 1373 ein eigener „wegzoll“ getrennt verpacktet. Zum Unterschied von letzterem wird der bisherige „zoll“ von nun an „der rechtzoll“ genannt, d. h. so viel als der eigentliche, ursprüngliche Zoll. 1377 taucht für diesen die Bezeichnung „Großzoll“ auf, daneben wird der „Rozoll“ verpacktet. Letzterer wurde vielleicht damals lediglich am Westertor erhoben; denn die Aufzeichnung des Jahres 1380 spricht ausdrücklich von dem „alten Rozoll am Westertor“. Außerdem werden von diesem Jahre an vergeben „der neue rozoll an dem Gals“, „der neue rozoll je dem obern tor und je dem ndern tor“. Neben dem Rozoll werden unter den Toren noch besondere Abgaben erhoben und zwar ein „pfundzoll“ (seit 1380), je ein Zoll „vom salt“, „vom win“, „vom hong“, „der kornzoll an allen toren“, der nicht zu verwechseln ist mit dem seit alters am Kornhaus erhobenen „kornhuszoll“ oder „kornzuberton“, endlich der 1391 zum ersten Mal, im 15. Jahrhundert jedoch schon nicht mehr erwähnte „Lautfriedzoll“. Eigentümlich mutet hier an, daß der an jedem Tor fällige Rozoll nicht immer zusammen mit den am gleichen Tor fälligen übrigen Zöllen „verkauft“ wurde. So berichtet z. B. das Reithuch vom Jahre 1382 folgendermaßen: „Item anno 1382 da wardt dem N. N. geben . . . der rozoll je dem obern tor was man os oder in für an salt an den Se und win und hong von dem Se her, daß sol er mit nemen, aber von allem andern gut sol Im werden von Jacobi ober ain jar umb 38 pf. hlr. und der pfundzol oberall und der kornzol je dem obern tor ist Im geben omb 100 pf. hlr. allez von Jacobi ober ain jar und daß sol er allez geben je jedem quartemper daß vierdentail . . . Eodem anno wardt der rozoll je dem saltor geben dem N. N. omb 60 pf. hlr. Item eodem anno do wardt Philipen geben der rozoll je dem western tor und darzu von salt daß man je dem obern toren tor os für an den Se und win und hong von dem Se je dem selben tor herin daß sol Im och werden von Jacobi ober ain jar omb 100 pf. und 25 pf. hlr. je jedem Quartemper vnd doch vor Whghennachten an je vohnt.“ 1386 wird der Obstzoll und Nutzoll an allen Toren zusammen mit dem Westerozoll, 1387 der Gewand- und Ballenzoll mit dem Gredlohn zusammen verpacktet usw.

Die Ursache für die in den letzten drei Jahrzehnten vor sich gehende Erweiterung des Memminger Zollsystems wird wohl in der Erhöhung des städtischen Bedarfs zu suchen sein, welche durch die damals vor sich gehende Stadterweiterung¹⁰⁰⁾ bedingt war. Die rechtliche Unterlage bildet jedenfalls das am 14. 10. 1373 der Stadt erteilte Zollprivileg Karls IV.

Die undatierten, nach 1396¹⁰¹⁾ bzw. nach 1420¹⁰²⁾ niedergeschriebenen Zollordnungen sowie die etwa um die gleiche Zeit verfaßte Wagordnung¹⁰³⁾ enthalten die Elemente des aus den Angaben des Reithuchs sich ergebenden Systems mit Ausnahme des Landfriedzolls, den wir mit R. O. Müller als eine Abgabe für die Gewährung des Geleits auf den von der Stadt ausgehenden Straßen ansehen können¹⁰⁴⁾. Im übrigen haben sich einige Besonderheiten aus der eben erwähnten Stadterweiterung ergeben, Während nämlich zuvor das Westertor den einzigen Ausgang im Westen, das Obertor im Süden dargestellt hatte, — das Ralshtor lag im Osten, das Niedertor im Norden — wurde im Süden 1393 das obere Wegbach- oder Rempener Tor und im Westen um die gleiche Zeit das Lindauer oder Krugstor sowie das hier allerdings belanglose Lindentörlein im Osten als Ausgänge der neuen Oberstadt geschaffen.¹⁰⁵⁾ Nun hat die

Stadt, welche 1403 den österreichischen Salzzoll, 1420 den „zol je Memmingen“ erwarb und damit das gesamte Zollwesen innerhalb ihrer Mauern an sich brachte, zunächst das Rempener Tor, Krugstor und Westertor in den Großzoll einbezogen, sodaß dieser samt dem Rozoll unter den besagten Toren erhoben wurde.

Der Großzoll wurde spätestens von diesem Jahr ab von einem eigenen Großzoller innerhalb der Stadt erhoben, wie dies schon Mitte des 14. Jahrh. geschehen sein mochte. Er war nach den Tarifen des 15. und 16. Jahrh., wie weiter unten eingehender gezeigt werden soll, zunächst nicht wie die heutigen Zölle, eine Aufwandsteuer, sondern eine Vermögensverkehrssteuer. Steuerobjekt war einerseits das Kaufgeschäft in Handelsgütern, im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Ein- und Ausfuhr derselben, andererseits die Durch- und Ausfuhr von Waren. Steuersubjekte waren teils nur der Verkäufer, teils nur der Käufer, teils beide zusammen, andererseits bald nur der Gast bald Gast wie Bürger. Die Höhe des Steuerfahes war verschieden je nach der Eigenschaft des Subjekts, ob dieses Verkäufer oder Käufer, Gast, Bürger oder Gesellschaft war. Aus diesen Differenzierungen erhellt zur Genüge, daß der Gesetzgeber mit dem „Zoll“ nicht die Konsumenten, — dann wären jene sehr überflüssig gewesen —, sondern die am Handel beteiligten Personen treffen wollte.

Erst mit der Zollordnung von 1602¹⁰⁶⁾ beginnen die Unterscheidungen, auch die Kaufgeschäftsabgabe zu fallen. Der Großzoll enthält im 17. und 18. Jahrh. fast ausschließlich von Bürgern und Gästen in gleicher Höhe zu entrichtende Durch- und Ausfuhrabgaben, welche ohne Bedenken als echte Aufwandsteuern angesehen werden können, zumal solche überhaupt für jene Zeit typisch sind.

In den Großzoll fiel auch der auf den Schirmbrief Kaiser Wenzels zurückgehende Judenzoll.¹⁰⁷⁾ Diesen mußten die Juden in Höhe von 2 Pf. „von jedem Gulden Werth ihres Handels und Wandels von alters her“ bezahlen. Statt dessen wurde am 15. 9. 1699 ein besonderer „Leibzoll“ in Höhe von 10 fr. für je in der Stadt verbrauchte 24 Stunden angeordnet. Seinem Ursprung nach ist der Judenzoll als Entgelt für den von der Stadt erteilten be-

⁹⁹⁾ Müller, Reichsstädte. Es handelte sich demnach um einen Geleitszoll, wie er „als Entgelt für den Schutz“ auch anderswo von den Reisenden erhoben wurde. Siehe hierzu Rudolf Frey, Zur Entstehungsgeschichte des Zollgeleits in Vierteljahr. f. S. u. W.-G., Bd. XV, 1919, S. 479. Seine Veranlassung dürfte der Landfriedzoll in dem Landfriedensbund von 1350 (Unold Gesch. S. 21) genommen haben und zur Deckung der durch diesen für die Stadt entstandenen Kosten bestimmt gewesen sein, wie solches Erich Weigel in seinem Aufsatz „Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur Goldenen Bulle“, in Gierkes Unterfuch. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. (Breslau 1893) bezüglich des Landfriedensbundes rheinischer Fürsten vom 15. 5. 1265, des Hagenauer Bündnisses vom 24. 6. 1278, sowie des Landfriedenszolles zu Mainz vom 30. 11. 1334, nachgewiesen hat. (S. 73, 86, 87, 128).

¹⁰⁰⁾ StA. 313, 1, 1547 25. July.

¹⁰¹⁾ Auch zu Ueberlingen bestand ein „großer Zoll“, dieser erstreckte sich „auf Getreide, fremde Weine und Salz, auf Zinn, Kupfer, Stahl und Eisen, auf Tiere und Tierhäute.“ Wenn Friedrich Schäfer diesen „großen Zoll“ als Einfuhrzoll bezeichnet und von Importeuren spricht, so wendet er fälschlicherweise den heutigen Zollbegriff auf jenen an. Da er selbst sagt: „Steuersubjekte waren die fremden Importeure und zum Teil auch die fremden Käufer“, so handelt es sich ebenfalls um eine Kaufgeschäftsabgabe wie in Memmingen und nicht um die Einfuhr, sondern um den Verkauf von eingebrachten Gütern durch den fremden Verkäufer. Friedrich Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Stadt Ueberlingen, bei Gierke a. a. O., S. 152 ff.

¹⁰²⁾ Tormartordnungen 1651 bis 1730 StA. 313, 1.

¹⁰³⁾ StA. 313, 1, „Erneuerte Zollordnung 1602“. Desgl. 313, 2, „Zoll-, Wag- und Tormartordnungen“, S. 24 ff.

¹⁰⁴⁾ Unold, Gesch., S. 20. Ferner F. Miedel, Die Juden in Memmingen (Memm. 1909) S. 46 ff., 64 ff. Einen Leibzoll hatten die Juden u. a. auch in Augsburg zu entrichten. Stollreither, Zoll- und Hallenwesen, S. 41 bis 44.

⁹⁹⁾ Miedel, Führer S. 14.

¹⁰⁰⁾ StA. 266, 2, Denfbuch Bl. 49.

¹⁰¹⁾ StA. 313, 1, wie bei 42.

¹⁰²⁾ StA. 266, 2, Denfbuch Bl. 144.

sonderen Schutz anzusehen, das als Aufenthaltsgeld erhoben wurde.

An der Wag, die zugleich Gred war, fielen der Waggoll, das Gredgeld⁹³⁾ später der Impost oder Accis an.

Der im Ratbuch 1373 zum ersten Mal erwähnte Waggoll war gleich dem Großzoll Vermögensverkehrssteuer, allerdings ausschließlich in Form einer Kaufgeschäftsabgabe. Im Lauf des 17. Jahrh. jedoch verlor dieser „Waggoll“ seine alte Bedeutung und wurde zum Auf- und Durchfuhrzoll parallel dem Großzoll. Dafür übernahm das „Waggeld“, welches zuvor Gebühr für das Wagen schlechthin gleich dem späteren Uberschlaggeld gewesen war, die Bedeutung des alten „Waggolls“ und wurde wenigstens zum Teil Verkehrssteuer.

Als besondere Aufwandsteuer gesellte sich 1705 der Accis oder Impost hinzu.

Ueber den Gebührencharakter des Auf- und Abladgeldes sind kaum Worte zu verlieren.

Das Gredgeld⁹⁴⁾ war ebenfalls eine Gebühr und zwar „von dem ain und offschreiben und von dem besorgen“.

(Schluß folgt).

Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt u. Landschaft

1. Das Schwäbische Museum. Zeitschrift für Kultur, Kunst und Geschichte Schwabens. 1. Jahrgang. 1925. Augsburg bei Haas und Grabherr. 2^o. 208 S. 9 M.

Eine neue schwäbische Zeitschrift, großen Formats, großen Umfangs, mit vielversprechendem Titel! Fragen wir gleich: Hält sie denn auch, was sie verspricht? Die Antwort fällt nicht schwer: Vollkommen, in reichstem Maße. 6 Hefte liegen vor mir, jedes in vornehmster Ausstattung, auf feinstem Papier, in tadellosem Druck, mit gediegenstem Inhalt, mit vorzüglichem Bilderschmuck (im ganzen rund 150. teilweise ganzseitige Autotypen!) Es wird kaum eine Zeitschrift geben, die dieser Leistung gleichkommt.

Sie ist gegründet vom Verband schwäbischer Museen, dem sich bald auch schon eine große Anzahl des württembergischen Schwaben angeschlossen, sodaß ihre feste Begründung und Leistungsfähigkeit gesteigert wurde. Ueber ihren ursprünglichen Zweck ein einigendes Band zu bilden all derer, die sich mit der Pflege und Betreuung der Ortsmuseen Bannschwabens befassen, und einen Gedankenaustausch zu ermöglichen, ist sie raschestens hinausgewachsen.

Wenn wir hier auf den Inhalt des 1. Jahrgangs näher eingehen, so wollen wir uns beschränken auf das, was dieser aus unserem engeren Landschaftsbereich bringt.

Für uns Memminger kommt da wohl in erster Linie in Betracht Dr. Ernst Buchners Aufsatz über Zwei Tafeln des Memminger Malers Hans Goldschmid. Von Goldschmid kannte man bis vor wenigen Jahren kaum viel mehr als den Namen, der in einigen dürftigen Notizen unseres Archivs erwähnt war. Er war verheiratet mit einer Margret Striglin, gehörte also in die Striglin'sche Künstlerfamilie und war höchst wahrscheinlich der Schwiegersohn des Bildhauers Joo Strigel. Dr. Weizinger entdeckte i. Jt. zuerst sein Zeichen H. G. mit der Jahrzahl 1514 auf einem Altargemälde „Maria Verkündigung“ in der Kirche auf dem Tattacher Büchel. Ein weiteres fand sich später auf Schloß Neuenstein (von 1535), ein drittes (Maria Heimsuchung) tauchte 1909 im Münchner Kunsthandel auf, um bald wieder zu verschwinden, und neuerdings erschien ein viertes, abermals eine Verkündigung, datiert 1510. Dieses traf an dem gleichen Tag hier ein wie das Heft mit Buchners Abhandlung, um bleibend unserem Museum einverleibt zu werden. Es war erfreulicherweise gelungen die Mittel zum Ankauf aufzubringen. Ist Goldschmid auch kein erstklassiger Künstler gewesen — es zeigt sich bei ihm u. a. eine merkwürdige Anlehnung an Dürer — so dür-

⁹³⁾ In Ueberlingen erweiterte sich das Gredgeld, welches dort ursprünglich ebenfalls als „eine Nutzungsgeld“ des städtischen Kaufhauses, der Gred“ erhoben worden war, allmählich zu einem allgemeinen Marktzoll. Friedr. Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgesch. Breslau 1893.

⁹⁴⁾ StM. 266, 2, „Denkbuch“, Bl. 49.

fen wir doch froh sein unseren recht bescheidenen Besitz an Erzeugnissen der Memminger Malerschule aus der Zeit der Gotik um ein wertvolles Stück vermehrt zu haben. Besonders zu bemerken ist an dem Bild, daß der Engel deutlich die Gesichtszüge Kaiser Maximilians und Maria die seiner zweiten Gemahlin Bianca Sforza trägt, was auf ähnliche hässliche Beziehungen schließen läßt, wie bei seinem Schwager Bernhard.

Eine andere sehr schöne und wertvolle Künstlerarbeit aus Memmingen ist abgebildet und beschrieben auf S. 91 f. Ein Reliquienreih in aus Silber und Messing von 1607, wohl eines Memminger Goldschmieds Arbeit, einst im Burheimer Karthäuserkloster. Leider ist der Verfertiger nicht bekannt, da das darauf, angebrachte Meisterzeichen bisher noch nirgends vorgekommen ist. Auch dieses wichtige Werk konnte fürs Museum erworben werden.

Dagegen entkam uns leider etwas anderes, von dem die S. 63 Bild und Bericht gibt und um das wir lange gerungen haben: Das Bronzeschwert (von etwa 1200 v. Chr.), das i. J. bei Pleß in der Iller gefunden wurde. Die bayer. Staatssammlung hat es auf grund des Rechtes des Stärkeren ab iacuum genommen.

Der gleiche Dr. Buchner zerlegt 2 Ottobeurer Tafelbilder von einem Marienaltar aus der Zeit um 1430: eine Heimsuchung und eine Erscheinung Christi und schließt auf Grund stilistischer Verwandtschaft mit Burheimer Christophorus-Holzschnitten auf Beziehungen zwischen Burheim u. Ottobeuren, deren Vermittler Memmingen gewesen wäre, sodaß dieses als Entstehungsort der Bilder in Betracht kommen könnte.

Noch weiter greifen Buchners Forschungen über spätgotische Kunst in Oberschwaben in seinem Aufsatz über Kemptener Malerei im 6. Heft Die Entdeckung einer Meisterinschrift auf einem gotischen Flügelaltar in Wernigerode ließ, ähnlich wie 1880 bei Bernhard Strigel, plötzlich einen Kemptener Meister auftauchen: Ulrich Mair. Der Weg führte dann noch zu verschiedenen Werken von ihm u. schließlich zu seines Meisters Werkstatt, aus der nurmehr bereits mehrere Gemälde bekannt sind. Zwei Mairsche Altarflügel von 1505 hatte darauf sogar Kempten das Glück erstehen zu können. Selbst in die plastische Kunst der Zeit ließ jener Wernigeroder Altar Licht fallen; denn auch seine Figuren weisen auf Kemptener Schule, wie Dr. R. Feuchtmayr wahrscheinlich macht. Er zieht dazu auch Grönenbach heran und ist geneigt den bisher vermuteten Zusammenhang der städtischen Ritterfiguren auf den Grabdenkmälern der Grönenbacher Kirche mit Ulm aufzugeben und Kempten als Ursprungsort an die Stelle zu setzen. Das gilt in erster Linie von dem wallenden Haupt- und Barthaar tragenden Ludwig von Rotenstein (+ 1482) und seinem Neffen Marshall Alexander von Pappenheim (+ 1504) nebst seiner Gemahlin Barbara von Ellersbach.

Einen jüngeren Künstler nimmt Feuchtmayr noch vor: Christoph Rodt aus Neuburg a. d. Rammel, den Meister des prächtigen Choralaltars in Illertissen, dessen Beschriftung erst vor wenigen Jahren Pfarrer Christa entdeckt hat. Rodt hat ihn 1604 geschaffen im Auftrag des Freiherrn Ferd. Böhlin von Friedenhausen auf Illertissen.

Auch Bodenfunde sind besprochen; wertvoll ist B. Reines Zusammenstellung der „Römischen Bronzeglockenfunde in Schwaben“ (S. 151 ff.) samt den Abbildungen. Nur möchte ich dem kühnen Satz, es ergebe sich mit Sicherheit, daß unter den Römern bereits Almbetrieb im Allgäu gewesen sei, ein Fragezeichen beifügen. Viel richtiger ist m. E. der vorsichtige Standpunkt Fr. Wagners auf S. 28: Einzelfunde dieser Art können nicht als Zeugnisse für die Besiedlung einer Gegendedeutet werden, solange sich nicht bezeichnende Kulturüberschläge dazu gesellen. Ob den Menschen sommerlicher Almbetrieb auf die Höhe geführt hat, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Wie, wenn im J. 1000 etwa ein Allgäuer seiner Kuh eine im Tale gefundene römische Glocke umgehängt und diese sie auf der Seesäpe verloren hätte? Dürfte dann der Wiederfinder von 1925 behaupten, es sei sicher, daß die Römer schon dort oben ihr Vieh geweidet haben? M.



Dezember 1926

12. Jahrgang: Nr. 5

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins
Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: Dr. Unt. Eichheim: Das Zollwesen der Reichsstadt Memmingen. (Fortsetzung).

Das Zollwesen der Reichsstadt Memmingen

Von Dr. Unt. Eichheim (Türkheim i. B.).

(Fortsetzung.)

III. Die Tarife.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Als Tarife des Memminger Zollsystems kommen in Betracht:

a) für den Großzoll die Zollordnungen von 1396 ff.¹⁾, von 1420 ff.²⁾, von 1546³⁾, vom 1. 10. 1602⁴⁾, von 1634 und 1688⁵⁾,

b) für die an der Wag fälligen Abgaben die Wagordnungen von 1418⁶⁾, von Mitte des 15. Jahrh.⁷⁾, von 1449⁸⁾, vom Januar 1570⁹⁾, von 1673 und 1703¹⁰⁾, 1724¹¹⁾, 1729¹²⁾ und 1779¹³⁾, sowie die Accisordnung vom 2. 3. 1705¹⁴⁾,

¹⁾ StM. 266, 2, Denkbuch, Bl. 49.

²⁾ StM. 313, 1, „wo der statt großer zoll...“ um 1450.

³⁾ StM. 313, 1, „Zoll von allerlay Wharen“. ähnlich das im Buch 313 a befindliche Kapitel, beginnend: „Das zollersampt...“

Das Entstehungsjahr dieser Zollordnung folgert aus einer Beschwerde des Abtes Kaspar Rindelmann von Ottheuren, welche befragt, Bürgermeister und Rat der Stadt Memmingen hätten seit Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges 1546 „Tre Zöll, meuth vnd anderes dermaßen erhöht, wa inen zuvor von ainem malter korn drem pfenig gefallen, dauon muess man inen jezo sechs bezallen, item welcher zuvor ain fuoder Holz zuverkauffen in die stat gefuert, hat dauon nit mer den vnder dem thor ain Scheit abwerfen dürfen jezo muoss er darzu von jedem roß ain pfenning geben, desgleichen auch von korn, ops vnd andern, was hiengefuert, muess mit ain pfenning vom roß verzollt werden, so dann ainer wein kauft, muoss er von ainem ieden viertel zwen pfenning entrichten, dauon man vor diser newerung nit mehr denn ain heller geben.“ StM. 314, 1, „den burgern und Rath zu M. ... Abt Ottheuren schreibt zollshalber... 30. 10. 1548“. Ein Vergleich mit der Zollordnung von 1420 ff und obiger Zollordnung sowie der Thorwartordnung vom 25. 7. 1547, mit welcher diese annähernd gleichzeitig ist, ergibt das Jahr 1546.

⁴⁾ StM. 313, 1, „Erneuerte Zollordnung 1602, ist also in des zollers zollbuch eingeschrieben vnd registriert worden“.

⁵⁾ Ebd. „Zollordnung de anno 1634 und 1688 gegen einander“, sowie „Zollordnung, erneuert den 6. 6. 1688“. Dann 1547, 25. Julij.

⁶⁾ StM. 266, 2, Denkbuch, Bl. 144. — Die erste mit der gleichen Schrift beschriebene Seite dieses Blattes trägt die Jahreszahl 1418.

⁷⁾ StM. 313, 1, „Item ain wagmaister sol...“, genau so 266, 2, Denkbuch, Bl. 58 und 169.

⁸⁾ Ebd., Bl. 145.

⁹⁾ StM. 313, 1, „Ordnung an der Wag... 1570, 26. 3. 1572“. Ähnlich Buch 313, 3 a „Der wagmaisters Abg“.

c) für das Tor-, Weg- und Pflastergeld die Thorwartordnungen vom 25. 7. 1547¹⁵⁾, von 1651, 1705, 1706, 1720, 1729 und 1730¹⁶⁾

d) für die an die Wagknechte zu zahlenden Löhne die Tagen der Spedknechte von 1570¹⁷⁾ und 1712¹⁸⁾, für die am Salztadel fälligen Löhne die Stadel- und Spedknechtorde- nung von 1669¹⁹⁾,

e) für die außerhalb der Stadt erhobenen Afterzölle die Zollordnung von Unterholzgünz von 1720²⁰⁾,

f) für den Brückenzoll zu Egelsee die betr. Zollordnungen von 1579 und 1651²¹⁾.

a) Die Ordnungen des Großzolls.

Die älteste etwa nach 1396 aufgezeichnete, in der Stadt Denkbuch enthaltene Zollordnung sowie die nach 1420 niedergeschriebene Zollordnung enthalten einmal den später vom Großzoll getrennten, unter den Toren fälligen Roßzoll. Dieser wurde erhoben von allem Kaufmannsgut, welches eines der Tore, gleich in welcher Richtung, passierte — bei unmittelbarer Durchfuhr mußte er nur beim Eingang ge- zahlt werden — und war nach dem Transportmittel bemessen. Er betrug 1 Pf. für 1 Pferd.²²⁾

Vielleicht das ursprünglichste Element des Großzolls, das ihn als eigentlichen Marktzoll kennzeichnet, war die

¹⁰⁾ StM. 313, 2, — Zoll-, Wag- und Thorwartordnungen, Wagordnung 1703 — und 313, 1 Wagordnung 1673 und 1703.

¹¹⁾ StM. 314, 10 — „Obigkeitl. author. Tariffa aller Güther und Sorten, maß dieselbe nach dem Decret de dato 15. 3. 1724 bey dem Eingang an der Wag zu zahlen haben.“

¹²⁾ StM. 314, 10 „Revidierte und erneuerte Waag- ordnung 1729, Lect. et rat. in Sen. 18. 2. 1729.“

¹³⁾ StM. 313, 1 „1779“.

¹⁴⁾ Ebd. „Accisordnung 2. 3. 1705“.

¹⁵⁾ Ebd. — „1547, 25. Julij“.

¹⁶⁾ Ebd. — „Die Thorwarten Ordnung... 2. 3. 1795“. „Zollordnung der Thorwart 13. 2. 1706“. „Thorwartord- nung 1720“. „Concept neurevidirter Zollordnung vnder das Niedergasser Thor 1706“. „Instruction vor sämtliche Thorwart 1720“. „Monita zur Thorwartordnung, 12. 1. 1729“. „Concept rev. Thorwartordnung, 25. 2. 1729“. „Rev. Thorwartordnung 25. 2. 1729“. „Rempter Thor 1730“.

¹⁷⁾ StM. 313, 3a, „Ordnung... Spedknecht“. Der Na- me kommt von spedieren.

¹⁸⁾ StM. 313, 1, „Ordnung der Spöttknechte. 1712“.

¹⁹⁾ Ebd. „Der Stadel- u. Spöttknechte Lohn vom Salz, dasselbe ab- und aufzuladen 1669“.

²⁰⁾ Ebd. „Zollordnung 11. Okt. 1720“, ähnlich 37. 4 „Zollordnung zu Unterholzgünz, 23. 4. 1700, erneuert 23. 5. 1701, revidiert 17. 5. 1712“.

²¹⁾ StM. 74, 3 „Zollordnung nach Egelsee dienlichen, 1579 und 1651“.

²²⁾ Von Holz wurde vor 1546 eine Naturalabgabe er- hoben, die in einem Scheit bestand. S. Anm. 3.

Kaufgeschäftsabgabe. Diese bestand in der Hauptsache in dem auch in andern Städten nachweisbaren Pfundzoll²³⁾, der zu Memmingen 3 Hlr. f. d. Pfd. Hlr. betrug. Steuersubjekt desselben war stets nur der Gast, der Kramereiwaren in der Stadt im kleinen an die Bürger verkaufte. Was mehr im großen, sei es an heimische oder fremde Kaufleute weitergehandelt wurde, wurde am Großzoll vorwiegend spezifisch besteuert. Der Bürger ist bezüglich des Kaufgeschäfts nur bei Wein erwähnt, wo er lediglich als Käufer zollt. Aus der Bemerkung über den Gesellschafterzoll ist zu schließen, daß im allgemeinen der Bürger die Hälfte, die Gesellschaft, bei der ein Bürger beteiligt war, 2 Drittel des Gastzolls zahlen mußte.

Die Durch- u. Ausfuhrabgabe für trockenes Gut betrug grundsätzlich für den Bürger 3 Pfg. f. d. Stück oder Ballen, für den Gast 4 Pfg. f. d. Saum oder 1 Pfg. f. d. Ztr. Die allgemeine Bürger-Durch- und Ausfuhrabgabe scheint ihrer Höhe und Bemessungsgrundlage nach mehr eine Art Erbsatzgebühr für das Gredgeld gewesen zu sein.

Dies mußte der Gast ebenfalls in Höhe von 3 Pfg. f. d. Stück für die Niederlegung seiner Güter zum Verkauf sowie bei der bloßen Durchfuhr eigens entrichten. Im Falle des wirklichen Verkaufs wurde er meist erlassen.

Für die Zollordnung von 1546²⁴⁾ ist zunächst bedeutsam, daß der Roßzoll klar vom übrigen Großzoll geschieden wurde. Statt der allgemeinen Gastdurchfuhrabgabe von 1 Pfg. f. d. Ztr. wurde im Großzoll eine solche von 1/2 fl f. d. Last bzw. von 2 Pfg. f. d. Ztr., wenn das Gut keine ganze Last ausmachte, eingeführt.

Bezüglich der Kaufgeschäftsabgabe verblieb der Pfundzoll lediglich für die Tuche, welche auf dem Tuchhause Tuche verkauften. Dieser ermäßigte sich auf 2 Hlr. f. d. Pfd. Hlr. beim Jahrmarkt. Von Kramern, welche Waren feilboten, wurde nunmehr eine Kopfsteuer von 6 Pfg. erhoben, die sich während des Jahrmarktes auf 4 Pfg. ermäßigte. Diese Abgabe kann als Pauschale für den Pfundzoll unter Zugrundelegung eines Gesamterlöses von 4 pfd. Hlr. angesehen werden.²⁵⁾

Für die bloße Durchfuhr zahlte ein Kramerkarren 4 Pfg., ein Kramerkarren zu Pferd 2 Pfg.

²³⁾ In Augsburg wurde schon nach dem Stadtrecht von 1276 ein Pfundzoll in Höhe von 4 Pfg. von allen Gütern erhoben, die ein Gast in der Stadt verkaufte, insbesondere von Leinwand. Siehe Heinrich Stollreither, *Zoll- und Haltenwesen d. St. Augsburg*, (München 1914). In Regensburg wird der Pfundzoll als ein Teil des Eisenzolls in Höhe von 4 Pfg., 5 Pfg., bzw. 6 Pfg., je nach Herkunft genannt. Er wurde dort ebenfalls nur von verkaufenden Gästen erhoben. S. Franz Bastian, *Ueber die Bedeutung mittelalterl. Zolltarife als Geschichtsquellen*, in *Forch. u. Gesch. Bayerns*, Bd. XIV. (1906) S. 121. In Ravensburg wurde nach dem ältesten Zolltarif von 1369 ein Pfundzoll in Höhe von 2 Pfg./Pfd. Hlr. beim Verkauf von wollenem Tuch, „das man sammentl. verkauft“, von Schmalz, Unschlitt, Wachs, Fellen, von Metallen, von „speceri und von bonwol“, und zwar anscheinend nur von Gästen erhoben. Siehe A. O. Müller, *Der älteste Ravensburger Zolltarif von 1369*, — *Württ. Bjh.* XXI (Stuttg. 1912).

In Ulm betrug der Pfundzoll 4 fl/Pfd. Hlr., war nur von Gästen, doch je zur Hälfte von Käufer und Verkäufer und von im Großen gehandelten Waren an der Gred zu zahlen. Eugen Mülling, *Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter* (Ulm 1900) Heft 5, S. 6.

So stellte der Pfundzoll des Mittelalters im allgemeinen eine beim Verkauf von Handelsgütern und zwar meist nur von Gästen und nur vom Verkäufer zu entrichtende Vermögensverkehrssteuer dar. Eine Besonderheit bildete der „nuwe pfundzol“ von Basel. Diesen mußten nicht die Gäste, sondern die Basler Unterthanen bezahlen. Er war einerseits eine auf den Einkauf von Handelsgütern sowie von Gülden, Zinsrenten und dergl. gelegte Verkehrssteuer, andererseits „eine partielle Einkommensteuer in der Form einer Rentensteuer“. Gust. Schönberg, *Finanzverh. d. St. Basel im 14. und 15. Jahrh.* (Tübingen 1879).

In der Zollordnung von 1602²⁶⁾ ist jede Wertbemessung, somit auch der Pfundzoll, völlig verschwunden. Eine Kaufgeschäftsabgabe findet sich überhaupt nur mehr bei Artikeln, welche nicht dem Gewicht nach verkauft werden, von den übrigen wird sie an der Wag fällig. Im übrigen fällt vielfach der Unterschied zwischen Bürger und Gast. So wird von nicht besonders angeführten Kramerei- und anderen Gütern, welche in Memmingen abgeladen oder abgestoßen werden, durchwegs also auch von Bürgern, ein Zoll von 2 Pfg. f. d. Ztr. gefordert. Der allgemeine Durchfuhrzoll ist wieder nach dem Transportmittel bemessen; diesmal dient zwar nicht die Wagenlast als Einheit, sondern die Zahl der vorgespannten Pferde. Der Satz beträgt 3 fr f. d. Ztr. für Augsburger, Lindauer, Nürnberger Güter, 1 Wagen, also 4 fr, f. d. Ztr. für Frankfurter, Mainzer und dergl. Güter.²⁷⁾

Die Zollordnungen von 1634 und 1688²⁸⁾ nennen außer für Vieh und Wolltuche überhaupt nur mehr Aus- und Durchfuhrzölle. Die Differenzierung nach dem Bürgerrecht der Steuerobjekte hat bei denselben — als letzte bestand eine solche 1634 für Leinwand — aufgehört. Aus den Verkehrssteuern des ausgehenden Mittelalters, welche lediglich den unmittelbar am Güterverkehr beteiligten Handel treffen sollten, sind echte Zölle geworden, bei denen eine Belastung des wenn auch auswärtigen Konsumenten beabsichtigt war.

b) Die Wag- und Accisordnungen.

Die Wagordnung von 1418²⁹⁾ enthält einmal eine Gebühr für das Auf- und Abladen in Höhe von 1 Schill. Hall. für den Wagen und 6 Hlr. f. d. Karren. Diese hatte der Fuhrmann dem Wagmeister zu zahlen und zwar, wie aus den späteren Ordnungen zurückgeschloßen werden darf, sowohl wenn das Auf- bzw. Abladen im Hause eines Bürgers als auch wenn es an der Wag vorgenommen wurde.

Als eine Gebühr für die Vornahme des Wagens stellt sich die Abgabe von 4 Hlr. f. d. Ztr. dar.³⁰⁾ Der Bürger schuldete dieselbe einmal, wenn er sein Gut etwa auf Ueber einstimmung mit den Frachtbriefen prüfen oder dasselbe gelegentlich der Verfrachtung wägen wollte, anderseits wenn er es beim Verkauf abwog. An den späteren Wagordnungen gemessen, war diese Gebühr sowohl Ueber schlagsgeld wie Kaufgeschäftsabgabe des Bürgers. Für den Gast kam sie nur als ersteres in Frage. Denn dieser hatte beim Kaufgeschäfts als Käufer wie als Verkäufer vom Pfd. Hlr. 4 Hlr.³¹⁾

²⁴⁾ Ein ähnliches Ausgabenpauschale brachte u. a. das Dekret vom 13. 4. 1664, bezgl. des Kornaufschlages. Dieser war bisher nach dem Hohlmaß des zum Mahlen kommenden Getreides (bei Korn und Roggen in Höhe von 2 fr/Viertel, bei Gerste und Haber von 1 fr/Viertel) eingezogen worden. Von nun ab sollte „1 hof 24 fr, 1/2 hof 12 fr, 1 solb 6 fr des monaths anstat jedes gelts bezahlen“. StA. 314, 1 „befehl, den Aufschlag auf Korn und Pfg. in den Ortschaften btr.“

Nach der im StA. 313, 3 a (Buch) enthaltenen Fassung der Zollordnung von 1546 mußte auch ein Spengler, der in der Stadt seine Waren feil hielt, einen „Zoll geben“ und zwar 2 Pfg./Mann.

²⁵⁾ Hier findet also eine Differenzierung nach der Herkunft der Kaufmannsfuhren statt, wie sie u. a. schon im Mittelalter in Regensburg beim Eisenzoll üblich war. S. Anm. 23.

²⁶⁾ Ähnlich in Konstanz: „Von ainem zentner spehrgit ain burger 2 dn ze wegen vnd von safran 4 dn“. Alois Schulte, *Geschichte des mittelalterl. Handels und Verkehrs*, Bd. II. Seite 229.

²⁷⁾ Der Wagzoll wurde demnach zu Memmingen in einer Höhe erhoben wie an anderen Orten der Pfundzoll, während dieser dort nur 3 Hl/Pfd. Hlr. betrug. Eine Doppelbesteuerung des gleichen Objekts durch Pfundzoll und Wagzoll ist kaum anzunehmen. Wie oben schon erwähnt, wurde je ersterer hauptsächlich von Kramereiwaren, die im kleinen abgesetzt wurden, dieser jedoch von bestimmten, mehr im großen gehandelten Waren, wie von Flachs, Federn, Schafwolle, geistlichem Schmalz, Safran, Wachs (siehe Wagordnung vor 1500) erhoben.

„fuer zoll und waeggeld“ zu entrichten. Schon allein die Bezeichnung „Zoll und Waggeld“, sodann die Verschiedenheit der Bemessungsgrundlage gegenüber dem Bürgerwaggeld lassen schließen, daß diese Kaufgeschäftsabgabe zwei Elemente enthält, nämlich ein Gebühren- und ein Steuerelement. Und zwar ist der Waggoll hier Vermögenssteuer, ähnlich dem Pfundzoll, den Handel des fremden Kaufmanns belastend.

Wurde die Ware nicht gewogen, wohl aber zum Verkauf niedergelegt, so war das Gredgeld in Höhe von 6 $\mathfrak{s}$ für den großen, von 3 $\mathfrak{s}$ für den kleinen Ballen fällig als Gebühr für die Notierung und Aufbewahrung des Gutes. Unterblieb gelegentlich der Aufgabe an den Frachtführer das Wägen, so mußte als Gebührenäquivalent das halbe Waggeld, also 1 $\mathfrak{s}$ f. d. Ztr. gezahlt werden.

Die in Mitte des 15. Jahrh. niedergeschriebene Wagordnung²⁹⁾ enthält gegenüber der eben besprochenen wenigstens was die allgemeinen Sätze betrifft, nur die Aenderung, daß die Gastkaufgeschäftsabgabe für eine Reihe von Waren wie Safran, Pfeffer, Wachs, auf 2 $\mathfrak{s}$ f. d. Gulden statt f. d. Pfund festgesetzt ist.²⁸⁾ Das Gredgeld beträgt einheitlich 3 $\mathfrak{s}$ f. d. Stüd.

Die Wagordnung von 1570³⁰⁾ kennzeichnet sich durch Uebnahme verschiedener Kaufgeschäftsabgaben aus dem Großzoll, während im übrigen an den alten Sätzen festgehalten wird. Die Kaufgeschäftsabgaben werden hier durchwegs, auch bezüglich der Gäste, als Waggeld schlechthin bezeichnet.²⁹⁾ Das Wort Zoll ist verschwunden, um ein Jahrhundert später als etwas völlig anderes in der Wagtaxe wieder aufzutreten.

In den Wagordnungen von 1673 und 1703³¹⁾ erscheint nämlich ein besonderer Aus- und Durchfuhrzoll, der genau wie der gleichzeitig im Großzoll anfallende Zoll Fremde und Bürger in gleicher Höhe traf und somit eine Aufwandsteuer, ein Zoll im heutigen Sinne war. Daß tatsächlich an der Wag damals ein besonderer Zoll erhoben wurde und nicht etwa nur der im Großzoll fällige in der Wagordnung verzeichnet wurde, geht u. a. aus der Position Garn hervor, bei welcher eigens ausgedrückt ist, daß am Großzoll 6 fr. an der Wag 2 fr für die Durchfuhr zu entrichten sind. Man war sich eben der alten Bedeutung des Waggolls nicht mehr bewußt, schuf nun in einer falschen Anhänglichkeit an das Althergebrachte etwas durchaus Ueberflüssiges, bis man endlich 1627 erzwog, „ob man nunmehr auch die Ordnung selbst in einen zuverlässigen und richtigen Stand bringen, sonderheitlich den Zoll von der Waag reparieren... solle“.³⁰⁾ und am 18. 2. 1729 den Waggoll aufhob.³¹⁾ Im allgemeinen mußte der Fuhrmann für die mittelbare und unmittelbare Durchfuhr 1 fr f. d. Ztr. an der Wag zahlen.

Das Waggeld, soweit es beim Kaufgeschäft anfiel, wurde durchwegs nach dem Gewicht bemessen. Der Gast hatte dasselbe als Käufer wie als Verkäufer, der Bürger meist nur als Verkäufer und zwar nur in Höhe von ein bis zwei Drittel der Gastabgabe zu zahlen. So sollte der Gast von Kramereiware an der Wag 6 fr, der Bürger 4 fr.

²⁸⁾ Ein Pfund Haller war damals etwas mehr als ein halber Gulden, so 1450 gleich 36 $\frac{3}{4}$ fr, 1488 gleich 34 fr. Friedr. Dobel, Beitr. zur Verfassungsgeschichte der Reichsst. Memm. (Augsburg 1876), S. 66. Die Wahl des Guldens als Steuereinheit unter Beibehaltung des alten Sazes von 2 $\mathfrak{s}$ bedeutete somit eine Ermäßigung des Sazes auf ungefähr die Hälfte.

²⁹⁾ Ähnlich entwickelte sich in Ueberlingen um diese Zeit das Gredgeld „Zu einem allgemeinen Marktzoll auf jede marktmäßig innerhalb und außerhalb der Gred angebotene Ware.“ Fr. Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgesch. v. Ueberlingen, in Gierkes Untersuchungen (Breslau 1893).

³⁰⁾ StA. 314, 3 „Deput. Decret. 26. 11. 1726, Zollwesen betr.“

³¹⁾ „NB! In der alten Wagordnung wird auch eines Zollgeldes gedacht, weilen aber der Zoll künftig dem Großzoller allein zu überlassen, als ist wegen einiger Zollgebühren in der Wagordnung abstrahiert worden.“ StA. 314, 10 „Revid. und erneuerte Wagordnung 1729, lect. et ratif. in Sen. 18. 2. 1729.“

Man darf hier die gesamte Kaufgeschäftsabgabe mehr als Steuer denn als Gebühr ansehen, da sie auch auf Seite des Bürgers mehr beträgt als die vom bloßen Wägen genommene Gebühr. Diese, auch Ueberfallsgeld genannt, betrug 1 fr f. d. Ztr. Als Gebührenäquivalent hiefür wurde, wenn Ware an einen Bürger hereinkam ohne gewogen zu werden, die Hälfte gefordert.

Das Gredgeld, hier Lagergeld genannt, betrug ebenfalls 1 fr f. d. Ztr. Es war nur fällig, wenn ein Gut nicht gewogen wurde und länger als 8 Tage an der Wag lag.

Die Auf- und Abladegebühr betrug 4 fr f. d. Wagen (zu 40—50 Ztr. gerechnet) und 2 fr f. d. Karren (zu 20 Ztr.), also nicht ganz ein halber $\mathfrak{s}$ f. d. Ztr.

Diese Gebühren sind auch in der Wagordnung von 1729³²⁾ wieder anzutreffen, lediglich das Gredgeld ist für Güter, die länger als einen Monat an der Wag liegen, nach Zeitabschnitten bemessen. Es beträgt im ersten Monat 1 fr unter bisherigen Bedingungen, für jede folgende Woche 2 $\mathfrak{s}$ f. d. Ztr. (1779³³⁾ wird es Standgeld genannt).

Der Waggoll ist im allgemeinen verschwunden, nur für einige Artikel wird auch ein Ausfuhrzoll erhoben, dann allerdings ohne Konkurrenz mit dem Großzoll, wie z. B. für Leinwand.

Neu ist das sog. Eingangsgeld oder der Eingangssaccis, der regelmäßig von Waren erhoben wurde, welche an einen Bürger herein kamen, und der meist 4 fr i. d. Ztr. betrug. Dies war die für jene Zeit typische Aufwandsteuer. Sie wurde teilweise wie ein Octroi unter den Toren bezogen, namentlich von Lebensmitteln.

Eine bedeutende Vereinfachung der Güterbehandlung bringt die Wag- und Accisordnung von 1779³⁴⁾. Bezüglich des Auf- und Abladegeldes sowie des Standgeldes ist keine Aenderung eingetreten. Auch die Gebühr für das Wägen an sich beträgt nach wie vor 1 fr f. d. Ztr.³²⁾, jedoch ist zu diesem ein weiterer fr f. d. Ztr. zu zahlen, wenn Gut an einen Bürger in die Stadt kommt. Dieser sog. Eingangskreuzer ist stets vom Fuhrmann und auch dann zu entrichten, wenn das betreffende Gut nicht gewogen wird. Das Gleiche gilt von der Verladung von Bürgergütern, bei welchen der Fuhrmann ebenfalls, wenn sie gewogen werden, 2 fr f. d. Ztr. schuldet. Der Bürger muß für das an ihn adressierte Gut sowie für das von ihm zum Versand aufgegebenen die nach dem Accistarif jeweils ersichtliche „Accisgebühr“ entrichten. Diese war nichts weniger als eine Gebühr, sondern vielmehr eine Aufwandsteuer, welche den Konsumenten treffen sollte. Wenn hierbei in der Hauptsache nur solche Waren mit einem Ausgangsgeld belegt wurden, die in Memmingen hergestellt worden waren, so sollte damit eine Doppelbesteuerung von ehemals eingeführten Waren vermieden und doch eine gründliche Erfassung aller Waren erzielt werden.

Die Kaufgeschäftsabgabe betrug durchwegs das Doppelte des Accises, ist somit zur Hälfte als Aufwandsteuer, zur Hälfte als Verkehrssteuer anzusehen. Steuersubjekt war der Gast, welcher an der Wag verkaufte.

Die Besteuerung der Durchfuhr war ganz dem Großzoll überlassen.³³⁾

³²⁾ In Augsburg betrug um die gleiche Zeit „die Gebühr für das Abwägen der Waren für fremde Kauf- und Fuhrleute 1 fr, für Bürger und Einwohner Augsburgs nur 2 hlr. ohne Rücksicht auf die Menge der Ware oder Anzahl der Stüde“, H. Stollreither, Zoll- und Hallenwesen v. Augsburg im 18. Jahrh. (München 1914), S. 66.

³³⁾ Als Vorbild dieser vereinfachten Wag- und Accisordnung diente u. a. die Lagerhaustabelle von Heilbronn von 1772. Das Begleitschreiben zu dieser besagt folgendes: Der Wagmeister „ziehet den Transit von denen durchgehenden Güthern ein, der eigentlich durchgängig auf 2 fr vom Ztr. reguliert ist, aber nach Beschaffenheit der Umstände moderiert, und so von einem ganzen Wagen von 40, 60, und 80 Ztr. nur fl. 1 genommen wird. Was in der Wag abgewogen wird, davon zahlet der Ztr. 2 fr und $\frac{1}{2}$ fr an die Arbeiter. Hierinnen bestehen bei uns die Hauptgefälle...“ StA. 314, 10, inliegend in „Heilbronnische Lagerhaustabelle.“

Die Tariffäge verstanden sich für den Bürger Brutto, abzüglich 10 Proz. Zolltara.

In diesem Zusammenhang sei auch die Accisordnung von 1705¹⁴⁾ genannt. Eine Reihe von Waren sind hier mit einer Aufwandsteuer belegt, welche bei der Einfuhr unter dem Tor, am Großzoll oder an der Wag fällig war u. im allgemeinen 10 fr f. d. Ztr., für geringerwertige Ware 5 fr f. d. Ztr. betrug. Bei einigen Gütern erscheint auch ein Accis auf die Durchfuhr. Im übrigen enthält diese Ordnung auch an anderer Stelle behandelte Abgaben. Sie wurde 1714 wieder aufgehoben.¹⁵⁾

c) Die Torwartordnungen.

Die Torwartordnung vom 25. 7. 1547¹⁶⁾ schreibt eine nach dem Transportmittel bemessene Abgabe von 1 $\frac{1}{2}$ f. d. Pferd vor. Diese war von jedem Wagen oder Karren, auch Saumroß zu entrichten, welche eines der Stadttore in beliebiger Richtung passierten. Von Holzfuhrten war vor dem statt des Roßzolls unter dem Tor ein Scheit abgeworfen worden.¹⁷⁾ Bei der Durchfuhr wurde die Abgabe nur einmal erhoben. Daneben kam unter dem Ralchtor das ebenfalls nach dem Transportmittel bemessene Ungerhauser Weggeld, unter dem Krugstor ein solches für die Straße nach Altmannshofen von 6 $\frac{1}{2}$ f. d. Wagen und 3 $\frac{1}{2}$ f. d. Karren zum Einzug.

Die Torwartordnungen von 1651, 1705, 1706, 1720, 1729 u. 1730¹⁸⁾ bezeichnen obigen Roßzoll als Pflaster- und Weggeld und charakterisieren ihn damit als Beitrag zu den Unterhaltungskosten der städtischen Straßen und Wege, wie dies ja auch dem kaiserlichen Privileg von 1491¹⁹⁾ gemäß das Ungerhauser Weggeld ist. Während letzteres auch im 17. und 18. Jahrh. gleich geblieben ist, betrug das Pflastergeld im allgemeinen 3 fr f. d. Pferd, für Salzfuhrten jedoch mit Rücksicht auf den geringen Wert dieses Artikels im Verhältnis zum Gewicht nur 1 fr 1651, $1\frac{1}{2}$ fr in den übrigen Ordnungen, für Obst und Rüsse 2 fr f. d. Roß, für Kalktruben 1 fr f. d. Roß, für Rüben, Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Mähe nur $\frac{1}{2}$ fr. f. d. Roß. Das Pflastergeld auf letztere Artikel trug den Namen „Klein-zoll“. Bürger waren hievon nach einem Verdict der Torwarte vom 3. 1. 1710 stets befreit gewesen, wenn sie diese Dinge zum eigenen Hausgebrauch in die Stadt führten.²⁰⁾ Im übrigen kamen für einige Gegenstände, welche einzeln herein- oder hinausgetragen wurden, besondere Sätze zur Anwendung, so wurde etwa für eine Kramtruhe 1 fr erhoben, für einen Malter Korn $\frac{1}{2}$ fr, d. i. soviel wie für ein Pferd, wenn Korn auf einem Wagen passierte.

Von diesen Sätzen unterscheiden sich andere, besonders auf Lebensmittel gelegte, welche eigentlich zu den im Innern der Stadt an Wag und Großzoll erhobenen Abgaben gehörten, der Einfachheit halber gleich unter den Toren zum Einzug kamen und zwar namentlich dann, wenn es sich um kleinere Mengen handelte. So war vom Bier des Oberhospitals, welches maßweise hinausgetragen wurde, unter dem Tor $\frac{1}{2}$ fr f. d. Maß zu zahlen, wurde jedoch über ein Viertel ausgeführt, war es an den Großzoll zu verweisen. Von Schmalz und Butter, die zum Verkauf hereinkamen, fiel unter dem Tor das Waggeld von 1 hlr f. d. Pfd. oder 3 Baken f. d. Ztr. an, von Obst und Rüssen das Standgeld von 1 fr bzw. 2 fr f. d. Saß.

Von besonderer gewerbepolitischen Bedeutung ist die Bestimmung, daß Häute, die zum Verkauf hereinkamen, 2 fr f. d. Stück zahlen mußten, sog. Lohnhäute, d. h. solche, die nur zum Gerben in die Stadt gebracht wurden, jedesmal frei passieren durften.

Zu erwähnen sind ferner der Viehzoll von $\frac{1}{2}$ —2 fr f. d. Stück sowie der 1720 eingeführte Wildpret- und Geflü-

¹⁴⁾ StM. 314, 10, „Extract jeniger Rathdecree, das von Cramereiwahren, so über einen Viertel Centner verkauft werden, das Waggelt zu bezahlen.“

¹⁵⁾ StM. 85, 1, „An die Gr. Zeilisch Rätb und Oberamptleuth wegen des Weizenhofer Zolls, lect. in Sen. 8. 1. 1645, placuit.“

¹⁶⁾ Siehe M. I. Anm. 8.

¹⁷⁾ StM. 214, 4, „Ratsdekret, 3. 1. 1710.“

gelzoll. Dieser wurde ebenfalls unter den Toren erhoben und verstand sich nur von solchem Wild und Geflügel, das in der Stadt feilgeboten werden sollte, Gölthennen und Gölthühner waren frei.

d) Die Zollordnung von Unterholzgünz.

Der vorliegende Tarif von 1720²⁰⁾, welcher auf solche Passanten Anwendung fand, die nicht durch die Stadt, wohl aber über die Ungerhauser Straße gingen, enthält außer einem allgemeinen Roßzoll von 4 fr. f. d. Pferd eine Reihe von spezifisch bemessenen Sätzen sowie einen Juden-zoll von 3 $\frac{1}{2}$ f. d. Kopf. Wenn der Kopf des Tarifs die darin enthaltenen Abgaben als Weggeld bezeichnet, — gemeint ist das Ungerhauser Weggeld —, so beging die Stadt eine kleine Schiebung; denn streng genommen, hätte sie dann nur 6 $\frac{1}{2}$ f. d. Wagen und 3 $\frac{1}{2}$ f. d. Karren erheben dürfen. In Wirklichkeit bedeuteten diese Sätze ein ungefähres Äquivalent für die in der Stadt fälligen Durchfuhrabgaben und auch Abt Gordian (Scherrich) von Ottobeuren vertrat anlässlich eines Streits, der seit 1656 zwischen besagtem Kloster und der Stadt Memmingen um diesen Pfertzoll währte, in einem Schreiben vom 10. 6. 1706 den Standpunkt, „dasjenige, so mann zu Holzgünz von denen allda passirenden fuhren beziehet, sene nur ein Weggelt und kein Zoll“.²¹⁾

Ähnliche Wehrzölle bestanden, wie schon erwähnt, zu Wöringen²²⁾ und Volkrathshofen.²³⁾

e) Die Zollordnungen von Egelsee.²⁴⁾

Die an der Egelseer Brücke fälligen Abgaben sind ihrer Veranlassung nach sowie mit Rücksicht auf die Bestimmung, wonach sie bei Erneuerung eines Zochs verdoppelt werden sollten²⁵⁾, Gebühren, die zum Bau bzw. zur Erhaltung der Brücke verwendet wurden. Abgabepflichtig waren die Transportmittel wie die Ware, welche teils nach Gewicht, teils nach Stückzahl verzollt wurde; selbst von reitenden und zu Fuß gehenden Passanten, mit oder ohne Last, sowie von Hochzeitsgesellschaften wurde der Zoll erhoben. Auch Köße, leer und beladen, sind in den Tarifen aufgeführt.

2. Die Anordnung der Tarife.

Die äußere Anordnung der Memminger Zoll- und Wagordnungen ist vorwiegend ein Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung. Wie im 14. Jahrh. ein eigener „Korn-zoll“, „Salzzoll“ und dergl. neben dem „Zoll“ verpachtet wurde, so finden sich schon in der ältesten uns bekannten Zollordnung der „Zoll vom Korn“, „vom Salz“ sowie „vom trockenen Gut“ als Grundgruppen, wozu sich noch die Gruppe „Wein“ und „Klauszoll“ gesellt.²⁶⁾ Im Laufe der Zeit wurden, oft ganz wahllos, weitere Positionen in irgend eine der Grundgruppen eingeschoben oder einfach am Schluß angehängt.

Maßgebend für Einreihung war oft nur die gleiche Art und Höhe der Verzollung der betreffenden Waren, was am deutlichsten der Begriff Zentnertgut besagt. Ein eigentliches System im heutigen Sinne liegt nicht vor.

Nur die Wag- und Accisordnung von 1779²⁷⁾ ist alphabetisch angeordnet.

²⁰⁾ StM. 37, 4, „An Herrn Prälaten zu Ottobeuren, Holzgünzer Zoll betr., lect. in Sen. 20. 9. 1706. S. auch „Ungerhauser Weggelt“ in Memm. Geschl. 1924 Nr. 4.

²¹⁾ StM. 314, 5, „Copia zweier Befehl, 24. 7. und 15. 9. 1723.“

²²⁾ StM. 313, 1, „Rev. Volkrathshofer Zollordnung 1729.“

²³⁾ Die gleiche Bestimmung bestand schon im 14. Jahrh. bez. des Markbitter Brückenzolls. Wagner, Das Ungeld in d. schwäb. Städten.

²⁴⁾ Ähnlich folgen im Ravensburger Zolllarif von 1369 die Grundpositionen Korn, Salz, Metalle, Wein, Garn und Spezereiwahren. Bezeichnend für die Tatsache, daß vielfach nur die gleiche Art der Bemessung als Gesichtspunkt der Anordnung diente, ist der Satz „Was man mit dem Zuber misst, von obs, von nussen oder von zubeln, da git in der zuber 1 den.“ Karl Otto Müller, Der älteste Ravensburger Zolllarif von 1369 (Württ. Bsh. 1912).

Die allmähliche Vermehrung der Positionen erklärt sich einerseits aus der Einführung neuer Handelsartikel, andererseits, soweit nicht ein Wertzoll dieser Aufgabe gerecht wurde, aus dem Bestreben durch spezifizierte Erfassung höherwertiger Gegenstände die Zoll- und Waggefälle ergebiger und gerechter zu gestalten.⁴³⁾

Wie sich nun die Tarifierung im einzelnen gestaltet und welche Gesichtspunkte sich hierbei ergeben haben, sei im folgenden bei Besprechung einzelner Gruppen und Positionen gezeigt.

3. Die Einzelsätze der innerhalb der Stadt und an den Toren fälligen Abgaben.

a) Nahrungs- und Genußmittel. aa) Getreide und Mehl.

Nach der ältesten im Denkbuch der Stadt befindlichen Zollordnung zahlen Gäste wie Bürger von Mehl und Korn 4 Hlr. f. d. Malter, nach der nach 1420 niedergeschriebenen Zollordnung 3 $\frac{1}{2}$ bei der Ausfuhr.²⁾ Die Zollordnung von 1546³⁾ enthält eine Erhöhung dieses Satzes auf das Doppelte, nämlich 6 $\frac{1}{2}$, sowie die Neueinführung der Positionen Haber, Gerste und Erbsen, die zwar auch je 6 $\frac{1}{2}$ f. d. Malter geben, bei denen jedoch das Malter je verschieden groß ist. Am billigsten kam hierbei der Haber, bei dem 17 Viertel auf ein Malter gingen, gegenüber Gerste und Erbsen, bei denen ein Malter zu 12 bzw. 8 Vierteln gerechnet wurde.

Wenn die Zollordnung ausdrücklich von Mehl spricht, das gen Rempten und Isny geführt wird, so ist damit jedenfalls nur gesagt, daß die Mehlausfuhr nach diesen Städten besonders stark war, und Mehl, das ausgeführt wird, in Gegensatz gebracht zu solchem, das lediglich zum Mahlen aus der Stadt passierte. Denn Korn, das nur zum Mahlen hinausgeführt wurde, war zollfrei. In dieser Bestimmung ist keineswegs ein gewerbepolitische, das Mühlgewerbe begünstigende Maßnahme, sondern vielmehr ein Ausdruck der Tatsache zu erblicken, daß mit dem damaligen Zoll lediglich der Handel besteuert werden sollte. Außerdem wurde hier eine Doppelbesteuerung vermieden, denn Getreide, das zum Mahlen kam, war, wenigstens zeitweise, mit einer Mahlsteuer belastet. Eine solche ist bereits in Verordnungen von 1434 und 26. 11. 1460,⁴⁴⁾ nachweisbar. Sie betrug 1 Sch. Hlr. f. d. Malter Getreide und wurde an der Wag kontrolliert. Steuersubjekt war der Eigentümer des Getreides, der es in die Mühle gab. Der 1664 und 1673 anlässlich der Türkengefahr eingeführte Kornaufschlag von 2 fr f. d. Viertel war ebenfalls eine solche Rohmaterialsteuer und wurde vom Großzoller eingezogen.⁴⁵⁾

Die Zollordnung vom 1. 10. 1602⁴⁾ brachte eine weitere Verdoppelung des Zollmages für den Malter Getreide auf 2 Sch. Hlr. Der Malter wurde teilweise anders gerechnet als 1546 und weitere Positionen, z. T. ganz ungleichartige

⁴³⁾ Eine derartige Absicht spricht sich u. a. in einem Referat der Wagdeputierten 1724 aus, welche darauf hinweisen, daß „an anderen Orten, was die Herren Negotianten verkaufen, ihr Gebühr davon“ — gemeint sind besonders kostbare, in der Memminger Wagordnung bisher noch nicht enthaltene Waren wie Gold- und Silbertreffen, Seide, fremde Strümpfe, Spitzen u. dgl. — „entrichten müssen. Wie denn in Sonderheit dem Vernehmen nach in der Schweiz der Käufer und Verkäufer, jeder vom fl. 1 fr. zahlen muß und weilen auch in Ulm bekanntermaßen das Pfenniggeld eingeführt worden, welchem auch sogar der Fremde zu Marktzeit unterworfen“, und eine Waggebühr von 12 fr. von 100 fl. für solche Waren für Memmingen verlangen. StM. 314, 10. „Anzeig der Herrn Wagdeputierten, 1724.“ Dieser Forderung nach gerechter Tarifierung aller Waren wurde in den nächsten Wagordnungen von 1724 und 1729 zwar durch keine Wertabgabe, jedoch durch eine eingehende Spezifikation entsprochen.

⁴⁴⁾ StM. 266, 2, „Der Stadt Verkündbuch“, Bl. 137, 150, genau so für Ulm Bl. 55.

⁴⁵⁾ StM. 314, 1, „Eines Rates Befehl, an Amman und Gemeind zu N., den Aufschlag auf Korn auch in denen Ortschaften betr.“ und 314, 2, „Verkündung den Aufschlag auf Wein, Bier, Brandtwein usw., 30. 7. 1673“.

wie Zwiebel-, Hanf- und Leinsamen, Rausch (eine Erzart) und Schmiedseilen — nur weil sie auch malterweise verjand und verzollt wurden — hier eingereicht.

Eine weitere Erhöhung des Kornzolls auf 4 fr. d. i. 16 Hlr. findet sich in den Zollordnungen von 1634 und 1688,⁵⁾ während nun auch das Malter der übrigen Artikel einen besonderen Satz erhielt. Neu eingefügt wurde 1634 die Position Dotter (Flachsart), 1688 Malz, welches letzteres für die Ausfuhr 4, für die Durchfuhr 6 fr zahlen sollte.

Am Kornhaus war als reine Gebühr das sog. „Meßgeld“ oder „Kornzuberlohn“ im Anschluß an das Ausmessen beim Kaufgeschäft oder bei der unmittelbaren Ein- und Ausfuhr zu zahlen. Dies betrug z. B. 1619 ff. bei der Einbringung in ein Memminger Haus 2 Hlr., bei der Verbringung aus einem solchen 1 fr., also 4 Hlr. f. d. Malter, wozu noch in beiden Fällen der an die Sadträger zu zahlende Schickerlohn von 1 bis 2 $\frac{1}{2}$ f. d. Malter kam.⁴⁶⁾

Der unterm Tor erhobene Pflasterzoll wurde 1547 mit 1 $\frac{1}{2}$ f. d. Pferd⁴⁷⁾, 1651, 1705, 1706, 1720, 1729, 1730⁴⁸⁾ mit je 2 $\frac{1}{2}$ f. d. Pferd bzw. f. d. einzelnen hereingebrachten Malter angelegt, wozu noch die aus den betr. Zollordnungen ersichtlichen Weg- und Brückenzölle von Ungerhausen, Weizenhofen und Egelsee kamen, die zeitweise unter den betr. Toren miteingezogen wurden.

Da es sich bei den Kornzöllen um spezifische Zölle handelte, ist es schwer sich ein richtiges Bild von der Belastung des Getreides im Verhältnis zum Wert zu machen. Nimmt man den niedrigsten vor 1547 mir bekannten Preis von 2 Pfd. Hlr. f. d. Malter im Jahre 1484 an — 1448 kostete ein Malter Korn nur 1 Pfd. 17 Sch. Hlr. — so ergibt sich für den Ausfuhrzoll in Höhe von 3 $\frac{1}{2}$ f. d. Malter ein Satz von 1,25 v. H. des Verkaufswertes, bei einem höchsten Preis von 10 Pfd. im Jahre 1530 nur ein solcher von 0,25 v. H.⁴⁹⁾

bb) Wein und Brantwein.

Vom Wein wurde im Großzoll eine Durch- und Ausfuhrabgabe sowie eine Kaufgeschäftsabgabe erhoben. Als Zeichen für die allmähliche Wesenswandlung des „Zolls“ überhaupt in Richtung auf seine heutige Bedeutung darf die Tatsache angesehen werden, daß sich die Kaufgeschäftsabgabe zum letzten Mal 1602,⁴⁾ in den Zollordnungen von 1634 und 1688⁵⁾ schon nicht mehr findet. Nach der Zollordnung von 1420 ff.²⁾ betrug der Durchfuhrzoll 7 $\frac{1}{2}$ für ein Faß Wein, wenn es dem Gast gehörte, 3 $\frac{1}{2}$, wenn es einem Bürger gehörte. Wenn nach der im Denkbuch enthaltenen Zollordnung¹⁾ die bei der Durchfuhr vom Gast zu entrichtende Abgabe in 4 $\frac{1}{2}$ Gredlohn und 3 $\frac{1}{2}$ Zoll zerfällt, so läßt dies mit großer Wahrscheinlichkeit den Schluß zu, daß ursprünglich für Wein, der schlechthin durchpassierte, der eigentliche Zoll von 4 $\frac{1}{2}$ verlangt wurde und dazu von solchem Wein, der einige Zeit nach seiner Verbringung in die Stadt an der Gred gelegen war und sodann wieder eingeführt wurde, ohne daß er an der Gred hätte verkauft werden können, noch die Gebühr von 3 $\frac{1}{2}$ für die Benützung letzterer anfiel. Im Laufe der Zeit wurde nun wohl die Pflicht zur Leistung des Gredgelds auch auf die bloße Durchfuhr ausgedehnt, so daß dasselbe sowohl als Gebühr wie als Gebührenäquivalent ähnlich dem oben erwähnten allgemeinen Bürgerdurchfuhrzoll von 3 $\frac{1}{2}$ f. d. Stück fortbestand.

⁴⁶⁾ StM. 314, 1, „An Herren Prälaten zu Ochsenhausen 1651. 3. 11.“ 315, 1 beginnend „Nota daß man den burgern gelten sol“, (Raitbuch). 3. B. die Aufzeichnung des Jahres 1386.

⁴⁷⁾ Ebenso in Zürich und Ravensburg schon im 14. Jahrh. Müller, Zolltarif.

⁴⁸⁾ Die Preise sind einer Tabelle entnommen bei Fr. Döbel, Beitr. zur Verfgesch. der R.-St.M. Zeitschr. Hist. V. Schwab. 1876. Die hieraus errechneten Prozentsätze bestätigen die Ansicht Bastians, daß „die Waren im Mittelalter weite Räume durchmachten, ohne zu solcher Verteuerung durch Zölle zu gelangen, wie heute einzelne im Augenblick des Ueberschreitens der Landesgrenze.“ Franz Bastian, Ueber die Bedeutung mittelalt. Zolltarife als Geschichtsquellen, in Forsch. z. Gesch. Bayerns, Bd. 13, 1905, S. 229.

Der Gastdurchfuhrzoll betrug 1546³⁾ 8 $\frac{1}{2}$, 1602⁴⁾ 2 fr. 1 $\frac{1}{2}$ f. d. Faß, der Bürgerzoll 1546 ebenfalls 8 $\frac{1}{2}$ f. d. Faß, 1602 — jedoch nur für Welschwein angeführt — 2 $\frac{1}{2}$ f. d. Str., 1634 und 1688⁵⁾ werden durchwegs 12 fr. f. d. Faß erhoben.

Der Ausfuhrzoll betrug nach der ältesten Ordnung 1 $\frac{1}{2}$ f. d. Wagen für den Gast, wenn nicht überhaupt damit der unter dem Tor fällige Passierzoll gemeint ist.⁶⁾ Der Bürger zollte für die „Ausfuhr“ 3 $\frac{1}{2}$ f. d. Faß, jedoch nur dann, wenn er den Wein nicht in den Keller gebracht hatte. Die Ausfuhrabgabe ist wohl identisch mit der vom Bürger in gleicher Höhe zu entrichtenden Kaufgeschäftsabgabe, sodaß streng genommen der angegebene Satz fällig wurde, wenn ein Bürger Wein kaufte in der Absicht ihn auszuführen. Auch die Zollordnung von 1420 ff.²⁾ enthält nichts über die Weinausfuhr schlechthin, wohl aber hatte nach der Zollordnung von 1546³⁾ ein Bürger, der Wein versandte, 8 $\frac{1}{2}$ f. d. Faß zu zahlen. Der Gastzoll von 1 Sch. hlr. i. d. Saum und 3 $\frac{1}{2}$ f. d. Läger Welschwein war seiner geringen Höhe sowie der Bemessungsgrundlage nach Passierabgabe bezw. Gredgeld. Der gleiche Bürgerausfuhrzoll von 8 $\frac{1}{2}$ f. d. Faß bestand 1602⁴⁾ für Wein und Branntwein. Die Zollordnungen von 1634 und 1688⁵⁾ enthalten für Wein u. dergl. keine Kaufgeschäftsabgabe mehr noch unterscheiden sie zwischen Gast und Bürger. Sie differenzieren nur nach der Herkunft des Weines. So wird 1634 die Ausfuhr von Land-, Elsch-, Verjerner- und Belteliner Wein mit 2 fr. je Viertel, die von Malvaier-, Rheinfall-, Mustateller-, spanischem und französischem Wein mit 4 fr. je Viertel verzollt, 1688 erfährt auch der Verjerner eine Steigerung auf 4 fr. je Viertel, Elsäßer, Redar- und Seewein werden auf 1 fr. je Viertel ermäßigt und französischer Wein auf 12 fr. f. d. Faß festgelegt. Diese Differenzierung hatte offenbar den Zweck eine genauere Erfassung des Wertes zu erzielen.

Was die Kaufgeschäftsabgabe betrifft, so findet sich in der ältesten Zollordnung¹⁾ nur der Fall, daß ein Gast Wein an einen Bürger verkauft, wobei ersterer 4 $\frac{1}{2}$, letzterer 3 $\frac{1}{2}$ zu zahlen hat. 1420²⁾ zahlt der verkaufende Gast 4 Sch. hlr. f. d. Faß.⁷⁰⁾ Ist der Gast Käufer, so werden 3 Fälle unterschieden. Der Gast kauft 1. vom Gast, 2. vom Bürger, dessen Wein noch nicht in den Keller gekommen ist, 3. vom Bürger aus dessen Keller und zahlt dementsprechend 4 Sch. hlr., 14 $\frac{1}{2}$ bezw. 8 $\frac{1}{2}$ f. d. Faß. Die Unterscheidung nach letzterem Merkmal sollte wohl das von eingelagertem Wein gezahlte Ungeld⁷¹⁾ berücksichtigen. Der Bürger endlich zahlt lediglich, wenn er Wein von einem Gast kauft, 6 $\frac{1}{2}$ f. d. Faß. Der Weinhandel unter Bürgern sowie der Verkauf seitens eines Bürgers überhaupt war für diesen frei. Dies bedeutet eine Bevorzugung des Memminger Eigenhandels, da der Bürger als Käufer wie als Verkäufer im Vorteil war; jedoch darf man das wirtschaftspolitische Motiv hier nicht überschätzen, es ist vielmehr — wie bei allen mittelalterlichen Zöllen — die Differenzierung nach dem Bürgerrecht in erster Linie auf die Absicht zurückzuführen in dem erhöhten Gastzoll ein Äquivalent zu schaffen für die vom Bürger erhobenen Steuern.

Der Tarif von 1546³⁾ zeigt eine Präzisierung, insofern statt des verschieden großen Fasses das Viertel der Zollbe-

⁷⁰⁾ Dieser Transportmittelzoll stammt jedenfalls aus sehr früher Zeit, da ja der Roßzoll schon um 1400 1 $\frac{1}{2}$ f. d. Pferd betrug.

⁷¹⁾ Nach Chr. Schorer, Chronik v. M., (Memmingen 1660), wurde 1488, Samstag vor Bartholomä „von einem Rath und den zweien aufgelegt“, daß für einen Karren Obst 3 $\frac{1}{2}$ Brot 1 Sch., für einen Wimer Wein „Zoll vom Verkäufer gegeben werden sollte, wenn er auf dem Markte verkaufte.“

⁷²⁾ Steuerobjekt des alten Weinungeldes um 1400 war der unmittelbare Besitz von Wein, gleichgültig ob zum Zwecke des Ausverkehrs oder des Eigenverbrauchs, Steuerobjekt der Besitzer, Steuerlag der Geldwert jeder 13. Maß. Das Ungeld trug also „den Charakter der direkten Steuer auf einen Vermögensgegenstand,“ Wagner, Ungeld in d. Schw. St. S. 66 f.

messung zugrunde gelegt worden ist. Der Gast zahlt als Verkäufer 1 hlr. je Viertel, als Käufer 2 $\frac{1}{2}$, das sind — 1 Faß zu 24 Vierteln gerechnet — 2 bezw. 8 Sch. hlr. f. d. Faß. Die weiteren Unterscheidungen sind verschwunden. Die Ordnung von 1602⁴⁾ setzt nur mehr einen Verkaufszoll von 1 fr. je Vrtl. fest, während sich später überhaupt keine Kaufgeschäftsabgabe auf Wein mehr vorfindet.

Die Erwähnung des Branntweins geschieht zum ersten Mal in der Zollordnung von 1602. Während er hier genau wie Wein verzollt wird, besteht 1688⁵⁾ ein eigener Durch- und Ausfuhrzoll von 2 $\frac{1}{2}$ f. d. Maß, der am 5. 10. 1695³⁾ auf 1 $\frac{1}{2}$ für die Durchfuhr ermäßigt wird. Nach den Torwartordnungen von 1729 und 1730 wurden von Branntwein und Kirchwasser, die nur in kleinen Mengen hinaus getragen wurden und im Großzoll nicht zur Behandlung kamen, unter den Toren 2 $\frac{1}{2}$ f. d. Maß erfordert. Ein Accis bestand 1705⁴⁾ lediglich für Wein in Höhe von 4 fr. f. d. Eimer.

cc) Met und Bier.

Bei den Artikeln Met und Bier handelt es sich lediglich um die Ausfuhr auf das Land hinaus. 1420 ff.²⁾ zahlt ein Gast für ein über 10 Viertel großes Faß Met das er in einem Memminger Keller oder Haus faßt, 4 $\frac{1}{2}$. 1602⁴⁾ zahlt der Fremde 1 Sch. hlr. Zoll und der Bierwirt 2 Sch. hlr. Ungeld⁷²⁾ für Met und Bier, 1634 und 1688⁵⁾ werden für das Viertel Bier oder Met 1 fr. bei der Ausfuhr, 1688 2 $\frac{1}{2}$ bei der Durchfuhr erhoben. Bier aus dem Oberhospital, welches maßweise hinausgetragen wird, zollt 1729⁶⁾ nach der betr. Torwartordnung 2 $\frac{1}{2}$ je Viertel (zu 12 Maß gerechnet).

dd) Salz.

Hier finden sich Ein-, Aus- und Durchfuhr- sowie reine Kaufgeschäftsabgaben vor, letztere nur wieder bis zu Anfang des 17. Jahrh., dazu der übliche Gredlohn, der bei unmittelbarer Durchfuhr wegfällt.

Die älteste Ordnung¹⁾ fordert lediglich 1 $\frac{1}{2}$ f. d. Krötlin (Krätte-Korb) bezw. 1 hlr. f. d. Scheibe, 5 $\frac{1}{2}$ f. d. Stübich (Pachfaß) und 2 $\frac{1}{2}$ f. d. Eichenfaß⁷³⁾. Die Ordnung von 1420 ff.²⁾ befehrt uns darüber, daß mit diesen Sätzen jene Abgaben gemeint sind, welche der Bürger bei der Ausfuhr, genau genommen, wenn er zum Zwecke der Ausfuhr Salz kauft, zu zahlen hat. Kauft der Bürger dagegen Salz nicht zum Zwecke der Ausfuhr, zahlt er nichts; dafür zollt der Merzler, der Salz im Kleinen verkauft, 1 hlr. f. d. Scheibe. Der Gast hat nach dieser Ordnung sowohl, wenn er Salz einführt und verkauft, als auch wenn er es in Memmingen kauft und ausführt, sowie bei der unmittelbaren Durchfuhr 3 hlr. f. d. Scheibe, 5 $\frac{1}{2}$ f. d. Eichenfaß, 8 $\frac{1}{2}$ f. d. Bognersfaß, 11 $\frac{1}{2}$ f. d. Stübich⁷⁴⁾ und 5 hlr. f. d. Krötlin zu zahlen, also das 2 $\frac{1}{2}$ —3 fache des Bürgerzolls.

1546³⁾ zahlt der Gast, der Salz verkauft oder durchführt, 3 hlr. für das große, 1 $\frac{1}{2}$ für das kleine Salzsfälein, dazu der Bürger, wahrscheinlich wenn er Salz kauft, 1 hlr. je großes Fälein. Der Satz: „Und der burger gibt von jedem 1 haller“ scheint zwischengeschaltet zu sein ohne Rücksicht auf die folgenden Sätze, sodaß sich diese, nämlich 3 $\frac{1}{2}$ je Scheibe, 5 hlr. je Krötlin, 8 $\frac{1}{2}$ je Galvensfaß und 9 Sch. je Gut zu 34 Krötlin, (wovon 4 Sch. den Stadelfnechten als Lohn gehören,) auf den Gast beziehen. Der gleiche Tarif gilt, wenn der Gast Salz kauft und ausführt. Der Bürger hat für die Durch- und Ausfuhr 3 hlr. je Scheibe, 5 $\frac{1}{2}$ je Galvensfaß und 3 $\frac{1}{2}$ je Röhrlin zu zahlen.

⁷²⁾ Schon nach dem Stadtrechtbuche von 1396 bestand dieser Ungeldsatz für Bier. Steuereinheit bildete damals 1 Malter Gerste, bei Met 1 Viertel Honig, von dem 1 $\frac{1}{2}$ anfiel. Karl Wagner, Das Ungeld in den Schwäb. Städten, Marburg 1903, Seite 66, 67. Das Ungeld war hier also eine Rohmaterialsteuer.

⁷³⁾ Nach dem Ravensburger Zolllarif von 1369 hatte der Salzverkäufer diese Sätze, nämlich von einem Faß 2 $\frac{1}{2}$, von einem Krötlin 1 $\frac{1}{2}$, von einer Salzsfälein 1 hlr. zu zollen. Karl Otto Müller, Der älteste Ravensburger Zolllarif von 1369. Stuttgart 1912, Seite 190, 199, 200.

⁷⁴⁾ Stübich kommt von stupa = Pachgefäß.

Eine Besonderheit stellt der Gastverkaufs Zoll von 4 fr. f. d. Röhrlin oder Faß „aus dem Gebirge dar“. Diese Position deutet zunächst die handelsgeschichtlich bedeutsame Tatsache an, daß damals neben dem aus Bayern kommenden Reichenhaller Salz auch solches aus Tirol (Hall) nach Memmingen ging. Es ist nun leicht denkbar, daß die Memminger Salzfertiger, welche Jahrhunderte hindurch eine Art Monopol über den Vertrieb von bayerischem Salz in die Bodenseegegend und weit nach Württemberg hinein ausübten, in dem Vordringen des Tiroler Salzes eine Gefährdung ihres Monopols erblickten und zur Fernhaltung desselben einen besonders hohen Zollsatz erzwirkten, der sich somit als Schutz Zoll darstellt, doch nicht wie heutzutage dem Gewerbe, sondern dem heimischen Handel dienend.⁵⁵⁾

Die Zollordnung von 1602⁵⁶⁾ enthält schließlich einen Zoll von 3 Sch. hlr. f. d. Salzfaß, der sich wahrscheinlich wie der Satz von 3 Sch. f. d. Scheibe für die Aus- und Durchfuhr versteht. Auch 1634 und 1688⁵⁷⁾ findet sich nur eine Aus- und Durchfuhrabgabe in Höhe von 1 fr. f. d. Scheibe.

Ähnlich wie 1546⁵⁸⁾ dürfte eine besondere handelspolitische Bedeutung der 1705⁵⁹⁾ mit 30 fr. f. d. Faß eingeführte, 1706 auf 15 fr. ermäßigte und 1713 abgeschaffte Eingangszoll auf Tiroler Salz gehabt haben, zu dem weitere 30 fr. Accis unter dem Tore eingezogen wurden.⁶⁰⁾

Außer diesen fiskalischen Abgaben war noch Lohn für das Auf- und Abladen und Binden der Salzscheiben an die Stadel- und Spedknechte zu zahlen. 1574 wurde außerdem zur Bestreitung der durch die Erweiterung des Großen Salzstadels entstandenen Bau- und Unterhaltungskosten ein Standgeld eingeführt in Höhe von 2 Sch., wenn Salz dort nicht länger als einen Monat, und von 4 Sch., wenn es über einen Monat eingelagert wurde.⁶¹⁾

ee) Fische.⁶²⁾

Nach den beiden ältesten Zollordnungen hat der Bürger für eine Tonne Seringe, „die er ausmisst“, 3 Sch. zu zahlen, der Gast zahlt beim Verkauf sowie bei der Durchfuhr 7 Sch. Die Zollordnung von 1546 enthält lediglich einen Durchgangszoll von 3 Sch. f. d. Faß für den Bürger und 8 Sch. für den Gast. Beim Verkauf, sei es an der Wag, sei es direkt in die Häuser, hatte der Gast nach der Wagordnung von 1570⁶³⁾ 3 Sch. f. d. Tonne Gredgeld zu zahlen. Ein besonderes Waggeld ist hier nicht erwähnt.

1602⁶⁴⁾ fällt der Unterschied zwischen Bürger und Fremden. Es besteht ein reiner Durchgangszoll für Fische in Höhe von 8 Sch. f. d. Faß, für gesalzene Fische ein solcher von 2 fr., also 8 Sch. f. d. Tonne. Daneben dürfte das Gredgeld von 3 Sch. weiter bestanden haben, wenn Fische in Memmingen niedergelegt bzw. verkauft wurden. 1634 und 1688⁶⁵⁾ finden sich reine Aus- und Durchfuhrzölle für Fische, die hier weiter spezifiziert sind.

Gemäß den Wagordnungen von 1673 und 1703⁶⁶⁾ fiel im Falle des Wagens beim Verkauf ein den Gast als Käufer und Verkäufer in Höhe von 8 fr., den Bürger nur als Verkäufer in Höhe von 4 fr. treffendes Waggeld an. Außerdem finden sich in den genannten Wagordnungen Abgaben von meist 2 fr. f. d. Ztr. für die Durch- und Ausfuhr, die mit dem im Großzoll konkurrieren. Für das Wagen der im Großen zum Verkauf gelangenden Fische stand die Stadtwag, für den Einzelverkauf eine besondere Fischwag zur Verfügung.

⁵⁵⁾ Daß derartige monopolistische Tendenzen von den Memminger Salzkaufleuten stets betrieben wurden, geht schon aus dem oben, Seite 13 ff. über das Salzkapitelrecht Gesagte sowie aus den Ausführungen bei J. Groß, Memminger Salzhandel, im Schwäbischen Erzähler, Jahrg. 13, Memmingen 1897, hervor. Wenn darin zwar von einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zoll nichts enthalten ist, so muß die in obiger Zollordnung angeführte Position zum mindesten als handelsgerichtlich wertvolles Zeugnis dafür angesehen werden, daß Mitte des 16. Jahrhunderts auch Haller Salz über Memmingen nach dem Norden ging.

⁵⁶⁾ StA. 314, 1 „an die zu Schaffhausen“ 28. 7. 1575.

⁵⁷⁾ Von der großen Bedeutung, welche Fischzucht und -handel ehemals in Memmingen gehabt haben, zeugt das heute noch stattfindende Volksfest des „Fischertags“.

Verfügung. In letzterem Fall betrug das Waggeld für den fremden Verkäufer 1 hlr. f. d. Pfund. Wenn Fische direkt an einen Wirt hereinkamen, so mußte dieser nach der Wagordnung von 1703⁶⁷⁾ das Gewicht vierteljährlich dem Wagmeister anzeigen und die Waggebühr bezahlen. Seit 25. 2. 1729⁶⁸⁾ wurde das Waggeld für solche Fische gleich beim Eingang unter dem Tor erhoben.

Bei dem 1705 eingeführten Accis⁶⁹⁾ dürften Fische als nicht besonders spezifiziert mit 10 fr. f. d. Ztr. belegt worden sein. Nach dem Tarif vom 15. 3. 1724⁷⁰⁾ wurden für Stodfische und lebende Fische 4 fr. f. d. Ztr. beim Eingang, d. h. wenn sie an einen Bürger hereingesandt wurden, erhoben.

Nach der Wagordnung von 1729⁷¹⁾ ergibt sich für Stodfische folgendes Bild:

a) Die Ware wird an einen Bürger hereingesandt: Der Bürger zahlt an der Wag 4 fr. je Ztr.

b) Die Ware wird zum Verkauf hereingebracht und gelegentlich desselben gewogen: ist der Gast Verkäufer, zahlt er 8 fr., ist der Bürger Verkäufer, zahlt dieser 4 fr., der Gast welcher vom Gast kauft, zahlt ebenfalls 8 fr.

c) Die Ware wird hinausgeschickt: der Versender zahlt 2 fr., dazu, wenn er sie auf die Fuhr wiegt, an Leberschlaggeld 1 fr., außerdem im Großzoll nach der Zollordnung von 1688⁷²⁾ 4 fr., alles f. d. Ztr.

d) Die Ware wird durchgeführt, der Fuhrmann zahlt 3 fr. f. d. Pferd im Großzoll.

e) Die Ware liegt über 8 Tage, doch unter einem Monat an der Wag ohne gewogen zu werden: Der Eigentümer zahlt je Ztr. 1 fr.

Dazu wird Auf- und Abladen je eines Wagens eine Gebühr von 4 fr. erhoben.

Die Wagordnung von 1779⁷³⁾ fordert einen Accis von 4 fr. f. d. Ztr. für hereinkommende Fische.

Hinsichtlich der Zolloberechnungsgrundlage ist hier von Bedeutung, daß es sich im Großzoll bis 1602 um Stückzölle, ab 1634 um Gewichtzölle handelt, was mit der zunehmenden Wertangleichungstendenz der Tarife in vollem Einklang steht.

ff) Käse.

Nach der Zollordnung von 1420 ff wurde von Käse, jedenfalls beim Verkauf, der Pfundzoll erhoben. 1546⁷⁴⁾ zahlte der Gast, anscheinend für die Durchfuhr, 7 Sch. f. d. Karren, 1604⁷⁵⁾ 2 fr., 1634 und 1688⁷⁶⁾ wurden für Käse schließlich 12 fr. f. d. Karren, für Schweizer Käse 6 fr. f. d. Ztr. bei der Durchfuhr, von Parmesankäse 10 fr. f. d. Ballen, von Ordinari-Käse 6 fr. f. d. Ztr. für Aus- und Durchfuhr erhoben.

Nach den Wagordnungen von 1673 und 1703⁷⁷⁾ zahlt der Gast an der Wag, wenn er Käse oder andere Kramereien verkauft, 6 fr. f. d. Ztr., der Bürger als Verkäufer 4 fr. f. d. Ztr. Die Funktion des alten Pfundzolls als Besteuerung des fremden Kleinhandels wurde hier somit vom Waggeld übernommen, das sonst im allgemeinen den Großhandel betraf. 1724⁷⁸⁾ wurde auf Käse ein Eingangszoll von 4 fr. gelegt, daneben bestand obiges Verkaufswaggeld fort.

gg) Nüsse und Obst.

Hier bestand ursprünglich sowohl eine Durch- und Ausfuhr- als auch eine Kaufgeschäftsabgabe im Großzoll. Der Gast zahlt für Nüsse, die er ausführt, 2 Sch. f. d. Blaken bzw. 3 Sch. f. d. Röhrlin oder Stübich und 3 hlr. f. d. Sad. Ein Gast, der Nüsse verkauft, zahlt 7 Sch. f. d. Sad. Ein Bürger, der Nüsse verkauft, zahlt 3 Sch. f. d. Zuber, ein Gast, der sie kauft, 1 Sch. Die Zugrundelegung des Zubers bei der Bemessung der Kaufgeschäftsabgabe läßt vermuten, daß als solchen der schon 1393 im Reibuch erwähnte Nuzzuber mehr ein Satz von 7 Sch. f. d. Stübich oder Fäßlein und von 3 hlr. f. d. Sad, welchen der Gast zu entrichten hat, der Nüsse oder Obst durchgeführt oder verkauft. 1546⁷⁹⁾ werden von 1 Röhrlin Nüssen 4 fr., von einem Sad 3 Sch., von einem Wagen mit Obst oder Rüben 1 Sch. wahrscheinlich nur vom Gast und zwar sowohl für die Einfuhr zum Verkauf als auch für die Durch- und Ausfuhr erhoben. Die Zollordnung

von 1602⁴ erwähnt einen Durchgangszoll von 2 fr. je Stübchen Nüsse und 3 $\frac{1}{2}$ je Saß Nüsse und Obst. 1634 werden für Nüsse und Obst „hinaus“ oder „durch“ 8 fr. je Fäßlein und 3 fr. je Saß erfordert. Dazu schreiben die Wagordnungen von 1673, 1703, 1729 und 1779 eine an der Wag für hereinkommende Ware zu zahlende Abgabe von 2 fr. je Saß und 2 fr. je Fäßlein vor. Nach den Torwartordnungen von 1651—1730 beträgt das Pflastergeld für Nüsse und Obst 2 fr. f. d. Roß. Daneben haben die Torwarte seit 1720 Standgeld einzuziehen und zwar 1 fr. f. d. Saß und 2 fr. f. d. Karren, für Obst, 2 fr. je Saß und 3 $\frac{1}{2}$ je Faß für Nüsse.

hh) Reis

Die erste Erwähnung von Reis geschieht in der Zollordnung von 1546⁵) mit einem Saß von 7 $\frac{1}{2}$ f. d. Faß, der sich wahrscheinlich auf die Durchfuhr bezieht. 1688⁶) ist die Ausfuhr mit 2 fr. f. d. Ztr. angelegt, auf der Durchfuhr liegt lediglich der Pferd Zoll von 3 fr. f. d. Pferd.

Das Ueberschlaggeld beträgt nach den Ratsdekreten von 1709 und 1712¹⁰) 1 fr. f. d. Ztr. Brutto-Fuhrgewicht oder 4 fr. f. d. Ztr. Netto.

Beim Verkauf hat der Bürger oder Fremde 4 fr. f. d. Ztr. zu zahlen. Die Wagordnung von 1724¹¹) schreibt eine Eingangsabgabe von 1 fr. f. d. Ztr. vor. Diese ist 1729¹²) beibehalten und in gleicher Höhe auf die Ausfuhr gelegt. Verkauft der Gast an einen Bürger, zahlt ersterer 2 fr., verkauft er an einen Gast, zahlt er 4 fr. f. d. Ztr. „Waggebühre“, der Bürger zahlt als Verkäufer 1 fr. 1779¹³) besteht lediglich eine Eingangsabgabe von 4 fr. d. f. Ztr.

Ein ungefähres Bild, wie die Behandlung dieses Artikels im Großzoll und an der Wag tatsächlich erfolgte, gibt uns ein Bericht des Wagmeisters Johannes Müller vom 23. 11. 1712¹⁴):

„Auf Oberherrliches Begehren die Kosten des Reis in der Wag betreffend, gebe ich nachfolgenden Bericht: daß der hereinkommende Reis, welcher an die Herren Kaufleute an die Wag kommt, vom Ztr. hinaus bezahlt für Zoll 1 fr., für Ueberschlag 1 fr., dem Kaufmann für sein Waggeld 1 fr., den Spedtsnechten für ihren Lohn vom Ztr. 1 $\frac{1}{2}$ fr., im Großzoll für ein Ztr. Zoll 2 fr., auf einer Achse vom durchgehenden Reis vom Ztr. in der Wag Zoll 1 fr. im Großzoll den Pferd Zoll vom Pferd, auf welches 5 in 6 Ztr. gerechnet wird, 3 fr. Johannes Müller, Wagmeister.“

Bemerkenswert ist auch die Kostenzusammenstellung der beiden Fuhrleute Unoldt und Hommel vom 27. 5. 1729¹⁵) gelegentlich ihrer Beschwerde darüber, daß die hohen Zölle das Fuhrwerk unrentierbar machten und auf andere Straßen brächten: Der Kaufmann muß bezahlen Eingang von jedem Ztr. Reis 2 fr., Ausgang v. j. Ztr. Reis 1 fr., Ueberschlaggeld den Wagtsnechten 2 fr. = 3 fr. 2 $\frac{1}{2}$. Der Fuhrmann muß bezahlen, welches er wie billig auf seine Fracht schlägt v. j. Ztr. Abladegeld 1 fr., dem Wagmeister 2 fr., dem Großzoller 2 fr., Ausladegeld 1 fr. Dann von allerhand kleinen Speisen als Pflasterzoll von den Wagen . . . unter dem Tor beim Ausgang und was sonst sein mag, kommt auf jeden Ztr. bei 1 $\frac{1}{2}$ fr., = 11 fr. Wann wir auch den Zoll zu Egelsee hinsehen, wann das Gut zu Wasser gebracht wird, so kommt auch von jedem Ztr. 1 fr. Somit trifft nun jeden Ztr. Reis allhier Unkosten 12 fr. Aus diesen Speiserechnungen geht hervor, daß die in den Wagordnungen von 1673 und 1703¹⁰) mit „hinaus“ und „durch“ angeführten „Zölle“ im allgemeinen nicht identisch waren mit den Abgaben im Großzoll, sondern dessen unbeschadet an der Wag erhoben wurden. Außerdem ergibt sich hier eine bestimmte Verteilung der Abgabepflicht zwischen Fuhrmann und Wareneigentümer.

ii) Fette.

Nach der vor 1500 anzusetzenden Wagordnung⁷) hat der Gast von gesottenem Schmalz ebenso wie von Flachs,

^{6a}) StA. 314, 4 „23. 11. 1712.“

^{6b}) Ebd. „Nota von Unoldt und Hommel, 27. 5. 1712.“

Jedern und Schafwolle, wenn er verkauft, 2 $\frac{1}{2}$ „Zoll und Wäglohn“ f. d. Pfd. hlt., der Bürger von diesen Artikeln nur 2 $\frac{1}{2}$ f. d. Ztr. „Wäglohn“, aber keinen „Zoll“ zu geben. In der Wagordnung von 1570⁸) ist gesottenes Schmalz außer den genannten Waren dem Schweineschmalz, Schmer und Unschlitt gleichgesetzt. Es bestehen nun folgende Fälle:

1. Der Gast verkauft diese Artikel an einen Bürger zu dessen Eigenverbrauch, gibt der Gast „Waggeld“ 4 fr. f. d. Ztr., 2. Der Gast verkauft an einen Gast, gibt jeder 2 $\frac{1}{2}$ f. d. fl., beide zusammen also 4 $\frac{1}{2}$ f. d. fl.. 3. Der Bürger verkauft einem Bürger, nur der Verkäufer gibt „Waggeld“ 2 $\frac{1}{2}$ f. d. Ztr. 4. Der Bürger verkauft einem Gast, der B. gibt 2 $\frac{1}{2}$ f. d. Ztr., der G. gibt 2 $\frac{1}{2}$ f. d. fl. Die besondere Gastabgabe wird hier nicht mehr „Waggeld“, sondern ebenso wie die reine Waggebühr von 2 $\frac{1}{2}$ f. d. Ztr. „Waggeld“ genannt, was zu der schon angedeuteten Begriffsverwirrung führt.

Von rohem Schmalz, welchem Garn gleichgestellt ist, lauten diese vier Positionen folgendermaßen: zu 1. Der Gast gibt „zu wägen“ 10 $\frac{1}{2}$ f. d. Ztr.; zu 2. Beide geben je 10 $\frac{1}{2}$ f. d. Ztr., zusammen 20 $\frac{1}{2}$ f. d. Ztr.; zu 3. Der Verkäufer gibt 2 $\frac{1}{2}$ f. d. Ztr., zu 4. fehlt hier.

Unter Zugrundelegung eines Schmalzpreises⁶⁰) von 20 $\frac{1}{2}$ f. d. Pfund — 1530 betrug er 19 $\frac{1}{2}$ — ergibt sich im günstigsten Fall, nämlich wenn ein Bürger von einem Bürger kauft (zu 3.), die sehr geringe Belastung von 0,1 %. Kauft der Bürger von einem Gast, so ergibt sich bei gesottenem Schmalz eine Belastung von 0,8 %, die selbst bei einem Sinken des Schmalzpreises auf 10 $\frac{1}{2}$ f. d. Pfd. nur auf 1,6 $\frac{1}{2}$ steigt, bei rohem Schmalz eine solche von 0,5 % bezw. 1 %. Für den Gast, der gesottenes Schmalz kaufte, kam einmal die konstante Belastung von — den fl. zu 2 Pfd. hlt. gerechnet — 0,83 %, dazu, wenn ein Gast Käufer war, der gleiche Saß, mithin eine Gesamtbelastung von 1,66 %, wenn ein Bürger Verkäufer war, ein Saß von 0, 1 % bezw. 0,2 %, also eine Gesamtbelastung von 0,93 % bezw. 1,03 % in Frage. Handelte es sich um rohes Schmalz, so betrug die Gesamtbelastung, wenn der Gast vom Gast kaufte, 1 % bezw. 2 %. In jedem Fall kam demnach der Absatz an einen Bürger billiger als an einen Fremden. Diese Tatsache sowie die unter 1. bei gesottenem Schmalz angeführte Klausel, wonach es sich hier auf Seiten des Bürger um Einkauf zum Zwecke des Eigenverbrauchs handelt, und die lediglich hier bestehende mildere Bemessungsgrundlage (Gewicht) lassen das Bestreben vermuten die Bevölkerung mit billigem Schmalz zu versorgen und eine Ausfuhr dieses wichtigen Lebensmittels zu verhindern. Vordem war dieser Zweck wohl ausschließlich durch die Verordnung von 1488⁶¹) verfolgt worden, welche den Absatz von Schmalz an Gäste in Mengen über 25 Pfd. verbot. Der besondere Gastzoll war dann nichts anderes gewesen als ein ungefähres Äquivalent für die auf die Bürger gelegten Stadtsteuern jeglicher Art.

In den Wagordnungen von 1673 und 1703¹⁰) findet sich ein Durchfuhrzoll auf Schmalz und dergl. von 4 fr. je Ztr. 1705¹⁴) wurde der Eingang von Schmalz mit 10 fr. je Ztr., der von Unschlitt, Schmer und dergl. mit 5 fr. je Ztr. Accis belastet. Im folgenden Jahrzehnt wurden von Butter und Schmalz 12 fr. Accis, ab 1729¹³) nur 4 fr. wie von Unschlitt und Schmer erhoben und zwar unter den Toren.¹⁶) Das gleiche hatte der Fremde zu zahlen, wenn er diese Produkte kaufte oder verkaufte. 1779¹³) findet sich wieder eine Eingangsabgabe von 12 fr. f. d. Ztr. auf Schmalz und von 4 fr. auf Unschlitt. Von letzterem waren beim Ausgang 12 fr. zu zahlen, wenn er in der Stadt erzeugt worden war.

Die Zollordnung von 1634⁹) enthält noch einen nach Bürgerrecht differenzierten Ausfuhrzoll, 1688⁶) kostete Schmalz und dergl. hinaus schlechthin 6 fr., durch 2 fr.

(Fortsetzung folgt.)

⁶⁰) Dobel, Beitr. z. Verfassungsgesch., S. 62.

⁶¹) HStArd. „Memming. Gesetzbücher von den Jahren 1460, 1526, 1532.“ Literal.